

# YOUNG ACADEMICS

by Nomos

Mareike Popp

## Der Unmittelbarkeitsbegriff bei zwischengeschalteten Personengesellschaften

Master of  
International  
Taxation



# YOUNG ACADEMICS

by Nomos

Internationales Steuerrecht | 5

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Gerrit Frotscher



Mareike Popp

# **Der Unmittelbarkeitsbegriff bei zwischengeschalteten Personengesellschaften**

Mit einem Vorwort von Dr. Stefan Greil

**Tectum Verlag**



Onlineversion  
InLibra

Mareike Popp  
Der Unmittelbarkeitsbegriff bei zwischengeschalteten Personengesellschaften

Young Academics by Nomos: Internationales Steuerrecht; Bd. 5

1. Auflage 2026

© Die Autorin

ISBN 978-3-68900-717-1  
ePDF 978-3-68900-718-8  
ISSN 2941-9972

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783689007188>

Publiziert von  
Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden  
[www.tectum-verlag.de](http://www.tectum-verlag.de)

Gesamtherstellung:  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung  
4.0 International Lizenz.

## Vorwort

Das Ertragsteuerrecht knüpft für die Gewährung abkommens- und unionsrechtlicher Entlastungen, bspw. im Kontext von Ausschüttungen oder konzerninternen Zins-/Lizenzzahlungen, regelmäßig an formale Beteiligungsvoraussetzungen an. Insbesondere im Kontext der Frage des Quellensteuereinbehalts fungiert das Unmittelbarkeitserfordernis als tatbestandliche Voraussetzung für eine potenzielle Quellensteuerreduktion bzw. die Abstandnahme von dem Quellensteuereinbehalt. Dabei ist die Frage, wie die Unmittelbarkeit in Fällen zwischengeschalteter transparent besteufter Personengesellschaften zu beurteilen ist, nicht rechtssicher geklärt. Die praktische Bedeutung dieser Fragestellung ist jedoch erheblich, da Quellensteuern die Liquiditätsplanung international aufgestellter Unternehmen unmittelbar beeinflussen.

In Anbetracht dessen untersucht die Verfasserin die Bedeutung des Unmittelbarkeitserfordernisses bei zwischengeschalteten Personengesellschaften, die steuerlich transparent behandelt werden. Die Verfasserin verfolgt mit ihrer Arbeit das Ziel, den Begriff der Unmittelbarkeit im Kontext zwischengeschalteter Personengesellschaften dogmatisch zu untersuchen, anhand der Zielsetzung der Normen zu bewerten und letztlich zu klären, ob das Unmittelbarkeitserfordernis formal auf der Ebene der Beteiligungsstruktur oder materiell auf der Ebene der Gesellschafter als Besteuerungssubjekte zu verorten ist. Im Mittelpunkt stehen das Schachtelprivileg des Art. 10 Abs. 2 DBA, § 43b EStG und § 50g EStG.

Bei dem gewählten Thema handelt sich um ein aktuelles und sehr komplexes Themengebiet, welches die Verfasserin mit einem durchdachten

Aufbau angeht. Frau Popp gelingt es insgesamt, die Komplexität des Themas auf die zentralen Fragestellungen zu reduzieren, die Problemstellung anhand typischer Konzernkonstellationen durch Fallbeispiele zu präzisieren sowie zu veranschaulichen und die Fragestellungen strukturiert einer durchdachten, wenn auch nicht zwingend unstrittigen, Lösung zuzuführen. Sie trägt mit ihrer Arbeit daher wesentlich zur bestehenden Literatur und zum wissenschaftlichen Diskurs bei.

Berlin, im Juli 2026

Dr. Stefan Greil

# Inhalt

|                                                                                                                                          |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Vorwort</b>                                                                                                                           | <b>V</b>  |
| <b>A. Einleitung</b>                                                                                                                     | <b>1</b>  |
| <b>B. Rechtliche Grundlagen: Personengesellschaften im Ertragsteuerrecht</b>                                                             | <b>5</b>  |
| I. Die Personengesellschaft im nationalen Steuerrecht                                                                                    | 5         |
| 1. Steuerrechtliche Qualifikation und Transparenzprinzip                                                                                 | 5         |
| 2. Bruchteilsbetrachtung                                                                                                                 | 7         |
| 3. Besonderheit bei Mitunternehmerschaften                                                                                               | 8         |
| II. Die Personengesellschaft im Abkommensrecht                                                                                           | 9         |
| 1. Abkommensberechtigung                                                                                                                 | 9         |
| 2. Gewerbliche Personengesellschaften                                                                                                    | 11        |
| 3. Vermögensverwaltende Personengesellschaften                                                                                           | 12        |
| 4. Gewerblich infizierte/geprägte Personengesellschaften                                                                                 | 12        |
| <b>C. Das Kriterium der Unmittelbarkeit im Zusammenspiel mit einer zwischengeschalteten Personengesellschaft – Rechtliche Grundlagen</b> | <b>13</b> |
| I. Unmittelbarkeit im nationalen Recht                                                                                                   | 13        |
| 1. § 8b Abs. 4 KStG                                                                                                                      | 13        |
| 2. § 8b Abs. 6 KStG                                                                                                                      | 14        |
| 3. Vergleich und Einordnung                                                                                                              | 15        |

|                                                                                                                                      |               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| II. Unmittelbarkeit im Abkommensrecht                                                                                                | 18            |
| 1. Art. 10 OECD-MA                                                                                                                   | 18            |
| 2. Nutzungsberechtigung                                                                                                              | 19            |
| 3. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit                                                                                               | 20            |
| III. Unmittelbarkeit im Zusammenhang mit der Mutter-Tochter-Richtlinie                                                               | 20            |
| 1. Grundsätzliches                                                                                                                   | 20            |
| 2. Umsetzung in Deutschland                                                                                                          | 26            |
| 3. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit                                                                                               | 30            |
| 4. Personengesellschaften im Kontext des § 43b EStG                                                                                  | 31            |
| IV. Unmittelbarkeit im Zusammenhang mit der Zins- und Lizenzrichtlinie                                                               | 33            |
| 1. Grundsätzliches                                                                                                                   | 33            |
| 2. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit                                                                                               | 35            |
| 3. Umsetzung in Deutschland                                                                                                          | 36            |
| 4. Personengesellschaften im Kontext des § 50g EStG                                                                                  | 38            |
| <br><b>D. Das Kriterium der Unmittelbarkeit im Zusammenspiel mit einer zwischengeschalteten Personengesellschaft – Fallbeispiele</b> | <br><b>39</b> |
| I. Fallbeispiel Dividenden                                                                                                           | 40            |
| 1. Outbound-Fall                                                                                                                     | 40            |
| 2. Inbound-Fall                                                                                                                      | 44            |
| II. Fallbeispiel Zinsen                                                                                                              | 46            |
| 1. Outbound-Fall                                                                                                                     | 46            |
| 2. Inbound-Fall                                                                                                                      | 47            |
| III. Zwischenfazit                                                                                                                   | 50            |
| <br><b>E. Dogmatische Einordnung des Unmittelbarkeitserfordernisses im internationalen Steuerrecht</b>                               | <br><b>51</b> |
| I. Vermögensverwaltende Personengesellschaften                                                                                       | 52            |
| II. Würdigung nach dem Wortlaut der maßgeblichen Regelungswerke                                                                      | 53            |
| 1. Wortlautvergleich                                                                                                                 | 54            |
| 2. Semantische Auslegung                                                                                                             | 54            |

## Inhalt

|                                                              |         |
|--------------------------------------------------------------|---------|
| III. Systematische Auslegung                                 | 56      |
| 1. Abkommenssystematische Würdigung                          | 57      |
| 2. Sekundärrecht                                             | 68      |
| 3. Nationales Recht                                          | 80      |
| IV. Teleologische Würdigung der Ungleichbehandlung           | 90      |
| 1. Art. 10 OECD-MA                                           | 91      |
| 2. MTR und ZLRL sowie deren Umsetzung in das nationale Recht | 92      |
| V. Ergebnis                                                  | 94      |
| 1. Art. 10 OECD-MA                                           | 95      |
| 2. § 43b EStG                                                | 96      |
| 3. § 50g EStG                                                | 97      |
| <br>F. Schlussbetrachtung                                    | <br>99  |
| <br>Literaturverzeichnis                                     | <br>103 |



## A. Einleitung

Das internationale Ertragsteuerrecht knüpft für die Gewährung abkommens- und unionsrechtlicher Entlastungen regelmäßig an formale Beteiligungsvoraussetzungen an. Insbesondere im Kontext der Frage des Quellensteuereinbehalts nach OECD-Musterabkommen sowie der deutschen Umsetzungsgesetze der Mutter-Tochter-Richtlinie und der Zins- und Lizenzrichtlinie fungiert das Unmittelbarkeitserfordernis als tatbestandliche Voraussetzung für eine potenzielle Quellensteuerreduktion bzw. die Abstandnahme von dem Einbehalt. Dabei ist die Frage, wie die Unmittelbarkeit in Fällen zwischengeschalteter transparent besteuelter Personengesellschaften zu beurteilen ist, weiterhin nicht abschließend oder rechtsicher geklärt.

Legt man das steuerliche Transparenzprinzip zugrunde, ergibt sich dogmatisch ein klarer Befund. Die Personengesellschaft ist kein eigenständiges Steuersubjekt, sondern verwirklicht lediglich die maßgeblichen Merkmale des jeweiligen Besteuerungstatbestands, während die steuerliche Zurechnung unmittelbar auf Ebene der Gesellschafter erfolgt. Systematisch betrachtet existiert damit keine mittelbare Beteiligung; folglich wäre das Unmittelbarkeitserfordernis konsequent auf Gesellschafterebene zu prüfen. Diese dogmatische Zuordnung löst jedoch nicht das zentrale praktische Problem. Wird für Zwecke der Quellensteuerentlastung auf die formale Beteiligungsstruktur abgestellt, entsteht ein Spannungsfeld zwischen steuerlicher Transparenz und den formalen Anforderungen des Abkommens- und Unionsrechts. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten und potenziell abweichenden Ergebnissen bei der Entlastung von der Quellensteuer.

Die praktische Bedeutung dieser Fragestellung ist erheblich. Quellensteuern beeinflussen die Liquiditätsplanung international aufgestellter Unternehmen unmittelbar und nachhaltig. Verzögerte Entlastungs- bzw. Erstattungsverfahren können dabei zu einer längerfristigen Bindung erheblicher Liquidität führen.<sup>1</sup> Dazu können eingeschränkte Anrechnungsmöglichkeiten der Höhe nach sowie potenzielle Definitivbelastungen bei abgeltender Wirkung der Quellensteuer weiterhin – und über einen möglichen Liquiditätsnachteil hinaus – zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen führen. Je nach Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses kann somit die formale Ausgestaltung der Beteiligungsstruktur letztlich maßgeblich über die tatsächliche Konzernsteuerbelastung entscheiden.<sup>2</sup>

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 18. Mai 2021 (I R 77/17) zur Anwendung des § 43b EStG bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft die Zwischenschaltung der Personengesellschaft nicht als schädlich für die unmittelbare Beteiligung angesehen.<sup>3</sup> Die Entscheidung bestätigt damit die Bedeutung des Transparenzprinzips für die Quellensteuerentlastung, lässt jedoch zugleich offen, ob und inwieweit diese Wertung auf gewerbliche Personengesellschaften übertragbar ist.

Vor diesem Hintergrund untersucht die Arbeit die Bedeutung des Unmittelbarkeitserfordernisses bei zwischengeschalteten steuerlich transparenten Personengesellschaften. Im Mittelpunkt stehen das Schachtelprivileg des Art. 10 Abs. 2 DBA, § 43b EStG und § 50g EStG. Die Arbeit verfolgt das Ziel, den Begriff der Unmittelbarkeit im Kontext zwischengeschalteter Personengesellschaften dogmatisch zu untersuchen, anhand der Zielsetzung der Normen zu bewerten und letztlich zu klären, ob das Unmittelbarkeitserfordernis formal auf der Ebene der Beteiligungsstruktur oder materiell auf der Ebene der Gesellschafter als Besteuerungssubjekte zu verorten ist. Auf der Grundlage von Wortlaut, Systematik und Telos der einschlägigen Regelungen werden die unterschiedlichen Auslegungs-

1 Vgl. z. B. BZSt, *Bearbeitungszeiten bei Erstattungen von der Steuer auf deutsche Kapitalerträge*, Kurzmeldung vom 28.11.2023, online unter: [https://www.bzst.de/Shared-Docs/Kurzmeldungen/DE/2023\\_Kurzmeldungen/20231128\\_Bearbeitungszeiten\\_Erstattung\\_Kapitalertraege.html](https://www.bzst.de/Shared-Docs/Kurzmeldungen/DE/2023_Kurzmeldungen/20231128_Bearbeitungszeiten_Erstattung_Kapitalertraege.html) (Zugriff am 15.2.2026).

2 Vgl. Schmidt, IWB 2011, 696; Haase/Nürnberg, PStB 2020, 259.

3 Vgl. BFH v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114.

ansätze herausgearbeitet und unter Berücksichtigung der Prinzipien des internationalen Steuerrechts eingeordnet. Dabei wird jeweils unterstellt, dass alle beteiligten Staaten die Personengesellschaft übereinstimmend als steuerlich transparent qualifizieren, sodass Qualifikationskonflikte nicht im Vordergrund stehen. Die Untersuchung zeigt dabei, dass die Frage der Unmittelbarkeit weniger ein Problem isolierter Normauslegung ist, sondern im Zusammenspiel nationaler, abkommensrechtlicher und unionsrechtlicher Strukturprinzipien zu erfassen und zu interpretieren ist.

Die Arbeit folgt dabei einem mehrstufigen Aufbau: In einem ersten Schritt werden die Rechtlichen Grundlagen der Personengesellschaft dargestellt und die Konzeption der Personengesellschaft im internationalen Steuerrecht geklärt (unter B). Kapitel C widmet sich den maßgeblichen normativen Anknüpfungspunkten des Unmittelbarkeitserfordernisses im nationalen Steuerrecht, im Abkommensrecht und im unionsrechtlichen Sekundärrecht (konkret: Mutter-Tochter-Richtlinie sowie Zins-Lizenz-Richtlinie) sowie deren Umsetzung ins innerstaatliche Recht. In Kapitel D wird die Problemstellung anhand typischer Konzernkonstellationen durch Fallbeispiele präzisiert. Diese dienen als Referenzrahmen für die anschließende dogmatische Analyse und verdeutlichen die praktischen Auswirkungen der unterschiedlichen Auslegungsansätze im Bereich der Quellenbesteuerung. Auf dieser Grundlage erfolgt in Kapitel E eine Würdigung des Unmittelbarkeitserfordernisses im Zusammenspiel von Abkommensrecht, Unionsrecht und nationalem Steuerrecht. Dabei wird untersucht, inwieweit die abkommensrechtliche Transparenzkonzeption, die unionsrechtlichen Zielsetzungen und die nationale Umsetzung dogmatisch kohärent aufeinander abgestimmt sind, um zu einem Auslegungsergebnis nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck zu gelangen. Bestehende Auslegungsansätze werden verglichen, eingeordnet und anhand der Rechtsprechung überprüft und das Ergebnis zusammengefasst. Letztlich erfolgt in der Schlussbetrachtung (unter F) die Einordnung in die übergeordnete Problemstellung sowie ein Ausblick.



## B. Rechtliche Grundlagen: Personengesellschaften im Ertragsteuerrecht

### I. Die Personengesellschaft im nationalen Steuerrecht

#### 1. Steuerrechtliche Qualifikation und Transparenzprinzip

Kapitalgesellschaften unterliegen in Deutschland als selbstständige Steuer-subjekte der Körperschaftsteuer. Das geltende Trennungsprinzip, gerechtfertigt durch die eigenständige und objektive Leistungsfähigkeit selbiger<sup>4</sup>, schließt eine Durchschau auf die dahinterstehenden Anteilseigner für Zwecke der Unternehmensbesteuerung aus. Die Besteuerung erfolgt auf Gesellschaftsebene, die Gesellschafterebene wird erst im Falle der Ausschüttung von Unternehmensgewinnen berührt.<sup>5</sup> Die Personengesellschaft hingegen unterliegt selbst nicht der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Steuersubjekte sind die Gesellschafter (Transparenzprinzip).<sup>6</sup> Während der Dualismus der Unternehmensbesteuerung insbesondere hinsichtlich der Frage der Rechtsformneutralität und Rechtsformgerechtigkeit fortlaufend in Diskussion steht<sup>7</sup>, ist er doch grundsätzlich verfassungs-

---

4 Vgl. BVerfG v. 29.3.2017, 2 BvL 6/11, BVerfGE 145, 106, Rn. 110 ff.

5 Vgl. *Drüen* in Frotscher/Drüen, KStG, Vorbemerkungen vor § 1 KStG Rn. 15; *Meinert* in: Desens, DStJG 46(2024), 25, 27; *Teufel* in: Lüdicke/Sistermann, Unternehmenssteuerrecht, § 2 Rn. 1.

6 BFH v. 27.11.2024, I R 19/21, BStBl. II 2025, 501, m. w. N.; *Hey* in: Tipke/Lang, Steuerrecht, 11.3; *Hennrichs*: in Tipke/Lang, Steuerrecht, Rn. 10.1, 10.10.

7 Das BVerfG rechtfertigte bislang den Dualismus der Unternehmensbesteuerung insbesondere mit der Abschirmwirkung der Vermögenssphäre der Kapitalgesellschaft; mit der zivilrechtliche Abschaffung Gesamthandprinzips durch das MoPE (§ 713 BGB) erfährt die Debatte über die Rechtfertigung neuen Auftrieb, vgl. z. B. *Palm* in: Desens,

rechtlich bestätigt und stellt die derzeitige Realität der deutschen Unternehmensbesteuerung dar.<sup>8</sup>

Die Personengesellschaft ist dabei nach gefestigter BFH-Rechtsprechung sowie herrschender Meinung in Literatur und Finanzverwaltung sog. partielles Steuerrechtssubjekt. Sie ist selbstständiges Subjekt im Hinblick auf die Qualifikation der Einkünfte sowie die Einkünfteermittlung und verwirklicht die maßgeblichen Merkmale des jeweiligen Besteuerungstatbestands. Einkommens- bzw. Körperschaftsteuersubjekte sind allerdings die Gesellschafter, denen das Ergebnis der Tätigkeit der Personengesellschaft nach Art und Höhe zugerechnet wird.<sup>9</sup> Abzugrenzen ist hiervon die Personengesellschaft im Gewerbesteuergesetz. Bei Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Inland ist die Personengesellschaft selbst Steuersubjekt der Gewerbesteuer als Realsteuer.<sup>10</sup>

Entsprechend der Systematik der partiellen Steuerrechtssubjektivität erfolgt die Ermittlung der Einkunftsarten nach den allgemeinen Vorschriften des EStG auf Ebene der Personengesellschaft, die grundsätzlich<sup>11</sup> sämtliche Einkunftsarten erzielen kann.<sup>12</sup>

Die folgenden Ausprägungen sind dabei zu unterscheiden: eine *vermögensverwaltende Personengesellschaft* verwaltet ausschließlich Vermögen und ist demnach nicht gewerblich tätig. Den Gesellschaftern werden entsprechend Überschusseinkünfte zugerechnet.<sup>13</sup> Bei gewerblicher Betätigung iSd § 15 Abs. 2 EStG ist zu differenzieren zwischen der i) *originär gewerblichen Personengesellschaft*, bei der die Gesellschafter in ihrer Ver-

---

DStJG 46, 49, 60 f., m. w. N.; *Weitemeyer* in: Desens, DStJG 46, 229, 251; *Kahle*, FR 2022, 377.

8 Vgl. *Drüen*, GmbHR 2008, 393; *Drüen* in: Frotscher/Drüen, KStG, Vorbemerkungen vor § 1 KStG Rn. 32; *Weitemeyer* in: Desens, DStJG 46, 229, 244 ff.

9 Vgl. BFH-Beschluss v. 25.6.1984, GrS 4/82, BStBl. II 1984, 751; BFH v. 3.7.1995, GrS 1/93, BStBl. II 1995, 617; *Bode* in: Brandis/Heuermann, EStG, § 15 Rn. 236; *Drüen* in: Tipke/Kruse, AO, § 39 Rn. 90 ff.; *Riedel* in: Desens, DStJG 46, 147, 149 f.

10 § 3 Abs. 2 AO; § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG; R 2.1 Abs. 2 GewStR; § 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG; vgl. *Frotscher* in: Frotscher/Drüen, GewStG, § 2 Rn. 52.

11 Ausgeschlossen sind lediglich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, welche inhärent ausschließlich durch natürliche Personen erzielt werden können.

12 Vgl. BFH v. 3.7.1995, GrS 1/93, BStBl. II 1995, 617; *Musil* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 2 Rn. 372.

13 Vgl. *Krumm* in: Brandis/Heuermann, EStG, § 5 Rn. 4002.

bundenheit als Personengesellschaft einen originären Gewerbebetrieb unterhalten<sup>14</sup>, ii) der *gewerblich infizierten Personengesellschaft*, bei der die Personengesellschaft neben der vermögensverwaltenden Tätigkeit an einer Mitunternehmerschaft beteiligt und/oder zusätzlich gewerblich tätig ist (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG) sowie der iii) *gewerblich geprägten Personengesellschaft*, deren persönlich haftende Gesellschafter ausschließlich Kapitalgesellschaften darstellen und deren Geschäftsführung entweder nicht durch deren Gesellschafter oder durch die kapitalistischen Komplementäre erfolgt (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG). Die Tätigkeit der Personengesellschaft gilt in diesen Fällen jeweils in vollem Umfang als Gewerbebetrieb.<sup>15</sup>

## 2. Bruchteilsbetrachtung

Wirtschaftsgüter, die mehreren zur gesamten Hand oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft<sup>16</sup> zustehen, sind nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO den Gesellschaftern anteilig zuzurechnen, soweit die getrennte Zurechnung für die Besteuerung erforderlich ist. Eine getrennte Zurechnung der Wirtschaftsgüter ist für Besteuerungszwecke erforderlich, wenn die Personengesellschaft den Besteuerungstatbestand erfüllt, allerdings selbst nicht Steuerschuldnerin ist.<sup>17</sup> Die Bruchteilsbetrachtung findet somit insbesondere Anwendung bei der vermögensverwaltenden Personengesellschaft, die als partielles Steuerrechtssubjekt zwar die Merkmale eines Besteuerungstatbestands auf Ebene der Personengesellschaft verwirklicht, diese allerdings den Gesellschaftern als Steuersubjekt zugerechnet werden (für Besteuerungszwecke somit erforderlich). Weiterhin wird

14 Vgl. BFH v. 9.12.2002, VIII R 40/01, BStBl. II 2003, 294.

15 Vgl. Bode in: Brandis/Heuermann, EStG, § 15 Rn. 228, 276.

16 Rechtsfähige Personengesellschaften nach § 14a Abs. 2 AO; eingeführt durch das Kreditwirtschaftsförderungsgesetz v. 22.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 411) als Reaktion auf die zivilrechtliche Aufgabe des Gesamthandsprinzips für Personengesellschaften durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) v. 10.8.2021, BGBl. I 2021, 3436; unmittelbare Folgewirkungen für das Steuerrecht ergeben sich daraus nach h.M. nicht, vgl. BT-Drucks. 19/27635; Röder, DStR 2023, 1085; Krumm in: Kirchhof/Seer, EStG, § 15 Rn. 162 m. w. N.

17 Vgl. BFH v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114, Rn. 20 f. m. w. N.; Horn in: Schwarz/Pahlke/Keß, AO, § 39 Rn. 96.

§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AO bei der vermögensverwaltenden Personengesellschaft nicht durch § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG verdrängt.<sup>18</sup>

Die zivilrechtlich bestehende Personengesellschaft wird folglich steuerlich negiert und die Anteile an den Wirtschaftsgütern werden unmittelbar den Gesellschaftern zugerechnet.<sup>19</sup> Im Ergebnis tritt die vermögensverwaltende Personengesellschaft aufgrund der vollständigen Transparenz materiell-rechtlich nicht in Erscheinung.<sup>20</sup>

### 3. Besonderheit bei Mitunternehmerschaften

Das Konstrukt der Bruchteilsbetrachtung wird bei Mitunternehmerschaften durch die speziellere Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG verdrängt (*lex specialis*).<sup>21</sup> Die Mitunternehmerschaft als zivilrechtlicher Zusammenschluss zur gemeinsamen gewerblichen Betätigung ist Gewinnermittlungssubjekt, während die Gesellschafter als Mitunternehmer<sup>22</sup> des Betriebs Subjekt der Einkünfteerzielung sind und somit letztlich den Einzelunternehmern gleichgestellt bzw. zumindest angenähert werden.<sup>23</sup> Mitunternehmer einer gewerblichen Personengesellschaft (originär gewerblich tätig, gewerblich infiziert und/oder gewerblich geprägt) ist der Gesellschafter, der Mitunternehmerinitiative<sup>24</sup> entfaltet sowie Mitunter-

18 Vgl. BFH-Beschluss v. 25.6.1984, GrS 4/82, BStBl. II 1984, 751; BFH v. 6.10.2004 – IX R 68/01, BStBl. II 2005, 324; BFH v. 2.4.2008, IX R 18/06, BStBl. II 2008, 679; BFH v. 27.11.2024, I R 19/21, BStBl. II 2025, 501, m. w. N.; *Drüen* in: Tipke/Kruse, AO, § 39 Rn. 90 ff.; *Milatz/Sax*, DStR 2017, 141 f.

19 Vgl. BFH v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114, Rn. 19; BFH-Beschluss v. 25.9.2018, GrS 2/16; BFH-Beschluss v. 21.7.2016, IV R 26/14, BStBl. II 2017 II, 202, Rn. 52.; BFH v. 26.4.2012 IV R 44/09, BStBl. II 2013, 142 m. w. N.

20 Vgl. BFH v. 27.11.2024, I R 19/21, BStBl. II 2025, 501; *Brühl/Baumgartner*, IStR 2019, 784, 785.

21 Vgl. u. a. BFH-Beschluss v. 25.2.1991, GrS 7/89, BStBl. II 1991, 691; BFH v. 27.11.2024, I R 19/21, BStBl. II 2025, 501, m. w. N.

22 Vgl. BFH-Beschluss v. 25.2.1991, GrS 7/89, BStBl. II 1991, 691 unter C.III.3 Bst. a.

23 Vgl. *Werthebach* in: Frotscher/Geurts, EStG, § 15 Rn. 216 ff., 229, 277; *Bode* in: Brandis/Heuermann, EStG, § 15 Rn. 223, 236; *Bitz* in: Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 15 Rn. 12a f.

24 H 15.8 „Mitunternehmerinitiative“ EStH.

nehmerrisiko<sup>25</sup> trägt.<sup>26</sup> Während das Transparenzprinzip weiterhin für Zwecke der Zurechnung der Einkünfte auf die Gesellschafter als Steuer-subjekte einschlägig ist, wird die gewerbliche Personengesellschaft hierdurch nicht negiert.<sup>27</sup> Den Mitunternehmern als Besteuerungssubjekten sind die Gewinnanteile der Mitunternehmerschaft zuzurechnen; diese erzielen gewerbliche Einkünfte nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

Im Ergebnis bleibt Besteuerungssubjekt der Mitunternehmer, die Personengesellschaft ist weder einkommen- noch körperschaftsteuerpflichtig.<sup>28</sup> Geschäftsbeziehungen zwischen der gewerblich tätigen Personengesellschaft und deren Gesellschaftern werden dabei anerkannt.<sup>29</sup>

## II. Die Personengesellschaft im Abkommensrecht<sup>30</sup>

### 1. Abkommensberechtigung

Der persönliche Anwendungsbereich eines Doppelbesteuerungsabkommens (im Folgenden „DBA“) ist nach Art. 1 Abs. 1 OECD-Musterabkommen 2017 (im Folgenden „OECD-MA“) eröffnet, für Personen die in einem oder beiden Vertragsstaaten ansässig sind. Nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a OECD-MA umfasst der Ausdruck „Person“ zwar auch Personengesellschaften,<sup>31</sup> da transparent besteuerte Personengesellschaften jedoch nicht selbst der Besteuerung unterliegen, sondern die unbeschränkte Steuerpflicht auf Ebene der Gesellschafter ansetzt, können diese grundsätzlich nicht ansässig im Sinne des Art. 4 Abs. 1 OECD-MA sein.<sup>32</sup> Die

25 H 15.8 „Mitunternehmerrisiko“ EStH.

26 Vgl. Bode in: Brandis/Heuermann, EStG, § 15 Rn. 343.

27 Vgl. Ratschow in: Klein, AO, § 39 Rn. 78; Bode in: Brandis/Heuermann, EStG, § 15 Rn. 236 m. w. N.; Brühl/Baumgartner IStR 2019, 784, 785.

28 Vgl. Werthebach in: Frotscher/Geurts, EStG, § 15 Rn. 213; Bitz in: Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 15 Rn. 12b m. w. N.

29 Vgl. BFH v. 27.11.2024, I R 19/21, BStBl. II 2025, 501, m. w. N.; BFH-Beschluss v. 25.2.1991, GrS 7/89, BStBl. II 1991, 691 m. w. W.; Drüen in: Tipke/Kruse, AO, § 39 Rn. 91.

30 Verweise auf das OECD-Musterabkommen beziehen sich – sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt – auf die Fassung aus 2017.

31 Vgl. Frotscher in: Frotscher, Internationales Steuerrecht, § 7 Rn. 532.

32 Vgl. Bitz in: Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 15 Rn. 18a; Frotscher in: Frotscher, Interna-

sachliche Gewerbesteuerpflicht der Personengesellschaft knüpft an das Betreiben eines Gewerbebetriebs im Inland an, § 2 Abs. 1 GewStG. Die Gewerbesteuerpflicht der Personengesellschaft ergibt sich daher nicht aufgrund der Merkmale des Art. 4 Abs. 1 Satz 1 OECD-MA, sondern aufgrund der inländischen gewerblichen Tätigkeit (Objektsteuercharakter<sup>33</sup>), wobei die Gewerbesteuer auf Einkünfte aus deutschen Quellen erhoben wird. Demnach reicht auch die nationale Gewerbesteuerpflicht nicht aus, eine abkommensrechtliche Ansässigkeit zu begründen.<sup>34</sup>

„Ansässige Person“ und damit grundsätzlich persönlich abkommensberechtigt sind daher die Gesellschafter mit den auf sie entfallenden Einkünften;<sup>35</sup> faktisch wird die Abkommensberechtigung der Personengesellschaft durch die Abkommensberechtigung der Gesellschafter ersetzt.<sup>36</sup> Die transparent besteuerte Personengesellschaft grundsätzlich nicht ansässig im Sinne des DBA und somit nicht eigenständig abkommensberechtigt.<sup>37</sup> Die Personengesellschaft begründet dabei mangels Ansässigkeit keine eigenständige abkommensrechtliche Zurechnungsebene, die ansässigen Gesellschafter erzielen die Einkünfte daher für Besteuerungszwecke unmittelbar.<sup>38</sup>

---

tionales Steuerrecht, § 4 Rn. 290, § 7 Rn. 535; *Schwenke* in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 1, Rn. 27e, 28b; *OECD*, Kommentar, Art. 4 OECD-MA, Nr. 8.13.

33 Vgl. *Frotscher* in: *Frotscher/Drüen*, GewStG, § 2 Rn. 1.

34 Vgl. *Frotscher* in: *Frotscher*, Internationales Steuerrecht, § 4, Rn. 290, § 7, Rn. 534; *Schwenke* in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 1, Rn. 27e.

35 Vgl. BMF v. 26.9.2014, BStBl. I 2014, 1258, Rn. 2.1.1.; *Schwenke* in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 1 Rn. 28d; *Frotscher* in: *Frotscher*, Internationales Steuerrecht, § 7, Rn. 545; *Jacobs*, Internationale Unternehmensbesteuerung, 410.

36 Vgl. *Frotscher* in: *Frotscher*, Internationales Steuerrecht, § 7, Rn. 542.

37 Vgl. BMF v. 26.9.2014, BStBl. I 2014, 1258, Rn. 2.1.1.

38 Vgl. *Wassermeyer/Drüen* in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 3 Rn. 29; *Frotscher* in: *Frotscher*, Internationales Steuerrecht, § 7 Rn. 542, 545; *Hruschka* in: *Schönfeld/Ditz*, DBA, Art. 5 (2014) Rn. 76, 78.

## 2. Gewerbliche Personengesellschaften

Bei gewerblicher Tätigkeit (im Sinne des § 15 Abs. 2 EStG, § 18 EStG) – in Abgrenzung zur Vermögensverwaltung – wird eine Geschäftstätigkeit im Sinne des DBA ausgeführt.<sup>39</sup> Für die gewerbliche Personengesellschaft bedeutet dies, dass die Gesellschafter ein „Unternehmen“ im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. c OECD-MA betreiben, welches ihnen (anteilig) zugerechnet wird. Die Gesellschafter erzielen dabei Einkünfte aus Unternehmensgewinnen (Art. 7 OECD-MA).<sup>40</sup> Die Betriebsstätten der Personengesellschaft sind den ansässigen Gesellschaftern hierbei (anteilig) wie eigene zuzurechnen, wobei jede Personengesellschaft über die Geschäftsführungsbetriebsstätte mindestens eine Betriebsstätte innehat.<sup>41</sup> Auf die zivilrechtliche Zuordnung zum Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft kommt es nicht an.<sup>42</sup>

Entgegen den deutschen Regelungen gilt das Subsidiaritätsprinzip gegenüber den gewerblichen Einkünften (z. B. § 20 Abs. 8 EStG) im DBA nicht; nach Art. 7 Abs. 4 OECD-MA (Spezialitätsklausel) sind die Einkünfte grundsätzlich isoliert zu betrachten und nach den jeweils einschlägigen spezielleren Normen zu beurteilen. Lediglich bei Zurechnung der Einkünfte zu einer Betriebsstätte (sog. Betriebsstättenvorbehalt) ist eine vorrangige Behandlung nach Art. 7 OECD-MA gegeben.<sup>43</sup>

39 Vgl. *OECD*, Kommentar, Art. 3 OECD-MA, Nr. 4; *Dürschmidt* in: *Vogel/Lehner*, OECD-MA, Art. 3 Rn. 41; *Wassermeyer/Drüen* in: *Wassermeyer*, OECD-MA, Art. 3 Rn. 23.

40 Vgl. BMF v. 26.9.2014, BStBl. I 2014, 1258, Rn. 2.2.1 f.; *Dürschmidt* in: *Vogel/Lehner*, OECD-MA, Art. 3 Rn. 44; *Wassermeyer/Drüen* in: *Wassermeyer*, OECD-MA, Art. 3 Rn. 22, 29.

41 Vgl. BMF v. 26.9.2014, BStBl. I 2014, 1258, Rn. 2.2.3; BFH v. 19.12.2007, I R 19/06, BStBl. II 2010, 398 m. w. N.; *Frotscher* in: *Frotscher*, Internationales Steuerrecht, § 7 Rn. 545 f.; *Wassermeyer/Kaesler* in: OECD-MA, Art. 5 Rn. 34; *Görl/Gradl* in: *Vogel/Lehner*, OECD-MA, Art. 5 Rn. 15; *Wassermeyer* in: *Wassermeyer/Richter/Schnittker*, Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht, Rn. 2.33; *Töben/Schrepp*, DStR 2023, 305, 312; *Haase*, Ubg 2024, 1, 2.

42 Vgl. *Klein*, Ubg 2018, 334, 336; *Petersen*, IStR 2012, 238, 242; *Lohmann/Rengier*, FR 2008, 724, 728; **a. A.** *Wassermeyer/Kaesler* in: *Wassermeyer*, OECD-MA, Art. 5 Rn. 34

43 Vgl. BFH v. 30.8.1995, I R 112/94, BStBl. II 1996, 563; BFH v. 17.12.1997, I R 34/97, BStBl. II 1998, 296; BMF v. 26.9.2014, BStBl. I 2014, 1258, Rn. 2.2.4.1; *Kramer*, IStR 2013, 285 f.; *Frotscher* in: *Frotscher*, Internationales Steuerrecht, § 7 Rn. 547.

### 3. Vermögensverwaltende Personengesellschaften

Im Gegensatz zu den gewerblichen Personengesellschaften betreiben die Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft kein „Unternehmen“ im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. c OECD-MA und erzielen keine Einkünfte des Art. 7 OECD-MA.<sup>44</sup> Entsprechend der Bruchteilsbetrachtung werden die Einkünfte (i. d. R. Art. 6, 10 bis 13, 21 OECD-MA) den Gesellschaftern unmittelbar zugerechnet.<sup>45</sup>

### 4. Gewerblich infizierte/geprägte Personengesellschaften

Die Fiktion des nationalen Rechts (§ 15 Abs. 3 EStG) findet keinen Durchgriff auf das DBA. Die Gesellschafter erzielen nur soweit sie originär gewerbliche Einkünfte generieren Unternehmensgewinne nach Art. 7 OECD-MA. Die originär vermögensverwaltenden Einkünfte unterliegen den speziellen Verteilungsartikeln. Das Abkommensrecht knüpft die einkunftsbezogene Qualifikation nicht an innerstaatliches Recht, sondern an die materielle Art der Einkünfte.<sup>46</sup>

---

44 Vgl. *Wassermeyer/Drüen* in: *Wassermeyer*, OECD-MA, Art. 3 Rn. 23.

45 Vgl. BMF v. 26.9.2014, BStBl. I 2014, 1258, Rn. 2.1.1, 2.3.1, 4.1.2; *Frotscher* in: *Frotscher*, Internationales Steuerrecht, § 7 Rn. 548.

46 Vgl. BMF v. 26.9.2014, BStBl. I 2014, 1258, Rn. 2.2.1, 2.3.3, 4.1.2; *Frotscher* in: *Frotscher*, Internationales Steuerrecht, § 7 Rn. 548; *Wagenblast/Karcher*, IStR 2021, 121, 123; *Weiss*, NWB 2016, 3148, 3155.

## C. Das Kriterium der Unmittelbarkeit im Zusammenspiel mit einer zwischengeschalteten Personengesellschaft – Rechtliche Grundlagen

Dieses Kapitel analysiert das Unmittelbarkeitserfordernis im Zusammenhang mit Beteiligungsstrukturen unter Berücksichtigung steuerlich transparenter Personengesellschaften. Ziel ist es, darzustellen, in welchen Konstellationen die Frage der Unmittelbarkeit relevant wird und inwieweit die Problematik der Personengesellschaft bereits normativ geregelt ist. Zu diesem Zweck werden die einschlägigen rechtlichen Grundlagen untersucht: Zunächst erfolgt eine Analyse des Unmittelbarkeitserfordernisses im Körperschaftsteuerrecht. Anschließend wird die abkommensrechtliche Regelung des Artikels 10 OECD-MA erörtert. Abschließend finden die Mutter-Tochter-Richtlinie sowie die Zins- und Lizenzrichtlinie einschließlich deren Umsetzung ins nationale Recht Berücksichtigung, um die unterschiedlichen Ansätze hinsichtlich des Unmittelbarkeitserfordernisses herauszuarbeiten.

### I. Unmittelbarkeit im nationalen Recht

#### 1. § 8b Abs. 4 KStG

Der Begriff der Unmittelbarkeit bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft in einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur entfaltet im nationalen Steuerrecht insbesondere für Zwecke des § 8b KStG Relevanz. Im Anwendungsbereich des KStG bleiben u. a. Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Bst. a EStG außer Ansatz (§ 8b Abs. 1 KStG),

wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar mindestens 10 % betragen hat, § 8b Abs. 4 Satz 1 KStG. Dabei wird dem Mitunternehmer die Beteiligung über eine Mitunternehmerschaft anteilig zugerechnet und als „unmittelbar“ fingiert, § 8b Abs. 4 Satz 4 und 5 KStG. Die Personengesellschaft wird somit für Zwecke des § 8b Abs. 4 KStG als vollständig transparent angesehen.<sup>47</sup> Durch den konkreten Verweis auf eine „Mitunternehmerschaft“ sind hierbei auch gewerblich geprägte Personengesellschaften, durch den Verweis auf § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG auch mehrstöckige Mitunternehmerschaften vom Anwendungsbereich erfasst.<sup>48</sup>

Eine analoge Fiktion für vermögensverwaltende Personengesellschaften enthält § 8b KStG nicht. Dies ist nach herrschender Meinung und BFH-Rechtsprechung aufgrund der Bruchteilsbetrachtung auch nicht erforderlich: § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO negiere die vermögensverwaltende Personengesellschaft und den Gesellschaftern seien etwaige Beteiligungen ohnehin direkt zuzurechnen.<sup>49</sup> Diese Auffassung wird auch von der Finanzverwaltung vertreten.<sup>50</sup>

## 2. § 8b Abs. 6 KStG

§ 8b Abs. 6 Satz 1 KStG enthält eine normative Erweiterung der Beteiligungsertragsbefreiung dahin gehend, dass die Absätze 1 bis 5 auch für solche Bezüge, Gewinne und Gewinnminderungen gelten, die dem Steuerpflichtigen im Rahmen seines Gewinnanteils aus einer Mitunter-

47 Vgl. *Frotscher* in *Frotscher/Drüen*, KStG, § 8b Rn. 502 f.; *Gosch* in *Gosch*, KStG, § 8b Rn. 289e; *Rengers* in: *Brandis/Heuermann*, KStG, § 8b Rn. 117b.

48 Vgl. *Pung* in: *Dötsch/Pung/Möhlenbrock*, KStG, § 8b KStG Rn. 295 i. V. m. 333 (nach grammatikalischer Auslegung zu übertragen auf den Begriff der „Mitunternehmerschaft“ in § 8b Abs. 4 Satz 4 KStG); *Rengers* in: *Brandis/Heuermann*, KStG, § 8b Rn. 117b; *Watermeyer* in: *Herrmann/Heuer/Raupach*, KStG, § 8b Rn. 136; *Gosch* in: *Gosch*, KStG, § 8b Rn. 289e.

49 Vgl. BFH v. 27.11.2024, I R 19/21, BStBl. II 2025, 501; BFH v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114 m. w. N.; *Frotscher* in *Frotscher/Drüen*, KStG, § 8b, Rn. 502 f.; *Gosch* in *Gosch*, KStG, § 8b Rn. 289e; *Rengers* in: *Brandis/Heuermann*, KStG, § 8b Rn. 117c; *Schönfeld*, DStR 2013, 937, 940.

50 Vgl. BMF v. 28.4.2003, BStBl. I 2003, 292, Rn. 56.

nehmerschaft zugerechnet werden. Rechtsfolgenreitig bewirkt die Vorschrift, dass die bei der Mitunternehmerschaft<sup>51</sup> anfallenden (u. a.) Dividenden den körperschaftsteuerpflichtigen Mitunternehmern so zugerechnet werden, als wären sie selbst unmittelbar an der ausschüttenden Körperschaft beteiligt. § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG ordnet damit an, dass es für die Frage der Anwendung der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 bis 5 KStG nicht auf die Personengesellschaft als zivilrechtlich Beteiligte, sondern auf die dahinterstehenden Gesellschafter ankommt.<sup>52</sup> Über die entsprechende Zurechnung sind auch die für das Schachtelprivileg vorausgesetzten Beteiligungsvoraussetzungen des § 8b Abs. 4 Satz 1 KStG nach der hier vertretenen Auffassung bereits gemäß § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG auf Ebene der Mitunternehmer zu prüfen. Über die Mitunternehmerschaft gehaltene Beteiligungen sind den Mitunternehmern unmittelbar zuzurechnen.<sup>53</sup>

Vermögensverwaltende Personengesellschaften fallen zwar nicht in den Anwendungsbereich des § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG, werden jedoch bereits aufgrund der Bruchteilsbetrachtung des § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO von der Anwendung der §§ 8b Abs. 1 bis 5 KStG erfasst.<sup>54</sup>

### 3. Vergleich und Einordnung

§ 8b Abs. 6 Satz 1 KStG ordnet an, dass die Absätze 1 bis 5 auch dann gelten, wenn die dort genannten Bezüge dem Körperschaftsteuerpflichtigen im Rahmen seines Gewinnanteils aus einer Mitunternehmerschaft zugerechnet werden. Die Norm stellt sicher, dass die Rechtsfolgen der Beteiligungsertragsbefreiung nicht an der Beteiligung über eine Mitunternehmerschaft

51 Erfasst sind hierbei auch gewerblich geprägte sowie mehrstöckige Personengesellschaften, vgl. *Pung* in: Dötsch/Pung/Möhlenbrock, KStG, § 8b Rn. 333 m. w. N.

52 Vgl. *Rengers* in: Brandis/Heuermann, KStG, § 8b Rn. 400, 405; *Frotscher* in: Frotscher/Drüen, KStG, § 8b Rn. 559; *Pung* in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, KStG, § 8b Rn. 338; *Watermeyer* in: Herrmann/Heuer/Raupach, KStG, § 8b Rn. 204.

53 So wohl auch *Frotscher* in: Frotscher/Drüen, KStG, § 8b Rn. 571; *Gosch* in: Gosch, KStG, § 8b Rn. 534; **a. A.** wohl im Hinblick auf die Ermittlung der Beteiligungshöhe *Watermeyer* in: Herrmann/Heuer/Raupach, KStG, § 8b Rn. 135 f.; *Herlinghaus* in: Rödder/Herlinghaus/Neumann, KStG, § 8b Rn. 452.

54 Vgl. *Rengers* in: Brandis/Heuermann, KStG, § 8b Rn. 402; *Frotscher* in: Frotscher/Drüen, KStG, § 8b Rn. 559; *Gosch* in: Gosch, KStG, § 8b Rn. 523.

scheitern. Die Mitunternehmer werden so behandelt, als wären sie selbst unmittelbar an der ausschüttenden Körperschaft beteiligt.<sup>55</sup> Demgegenüber regelt § 8b Abs. 4 Satz 4 und 5 KStG ausdrücklich die tatbestandliche Gleichstellung der mittelbaren Beteiligung über eine Mitunternehmerschaft mit einer unmittelbaren Beteiligung für Zwecke der Mindestbeteiligungsquote und betrifft damit die Zurechnung der Beteiligung.<sup>56</sup>

Dies rechtfertigt jedoch nicht die Annahme, dass die tatbestandliche Fiktion der Unmittelbarkeit bei zwischengeschalteten Personengesellschaften erst durch § 8b Abs. 4 Satz 5 KStG begründet wird. § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG ordnet die „Geltung der Absätze 1 bis 5“ insgesamt an.<sup>57</sup> Als Anwendungsnorm erfasst § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG daher systematisch sowohl Tatbestand als auch Rechtsfolge der in Bezug genommenen Vorschriften.<sup>58</sup> Da die Mindestbeteiligung nach § 8b Abs. 4 KStG Bestandteil der Tatbestandsvoraussetzungen einer möglichen Dividendenfreistellung ist, muss die in § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG angeordnete Anwendung der Absätze 1 bis 5 konsequenterweise auch das Erfordernis der unmittelbaren Beteiligung auf Ebene des Mitunternehmers umfassen. Die Mindestbeteiligungsquote ist dabei bereits nach § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG anteilig durchzurechnen.<sup>59</sup> § 8b Abs. 4 Satz 4 und 5 KStG spezifizieren lediglich den Zurechnungsmaßstab, ohne einen eigenständigen, zusätzlichen Regelungsgehalt neben § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG zu begründen.<sup>60</sup>

55 Vgl. z. B. *Rengers* in: Brandis/Heuermann, KStG, § 8b Rn. 400, 405; *Frotscher* in: Frotscher/Drüen, KStG, § 8b Rn. 559; *Pung* in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, KStG, § 8b Rn. 338; *Watermeyer* in: Herrmann/Heuer/Raupach, KStG, § 8b Rn. 204.

56 Vgl. *Watermeyer* in: Herrmann/Heuer/Raupach, KStG, § 8b Rn. 136.

57 So wohl auch: *Pung* in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, KStG, § 8b Rn. 340; *Frotscher* in: Frotscher/Drüen, KStG, § 8b Rn. 571; *Gosch* in: Gosch, KStG, § 8b Rn. 534.

58 Und somit einschließlich der Einschränkungen des u. a. § 8b Abs. 4 KStG, vgl. *Hauswirth* in: Lademann, KStG, § 8b Rn. 199.

59 Vgl. *Frotscher* in: Frotscher/Drüen, KStG, § 8b Rn. 571; wohl auch: *Pung* in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, KStG, § 8b Rn. 295; *Gosch* in: Gosch, KStG, § 8b Rn. 534; **a. A.** *Herlinghaus* in: Rödder/Herlinghaus/Neumann, KStG, § 8b Rn. 452; *Watermeyer* in: Herrmann/Heuer/Raupach, KStG, § 8b Rn. 135.

60 S. hierzu *Pung* in Dötsch/Pung/Möhlenbrock, KStG, § 8b Rn. 294 f.: (u. a.) zur Frage der Mitunternehmerschaft sowie der Höhe der Zurechnung der Beteiligung verweist die Autorin auf die Kommentierung zu § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG.

Vor diesem Hintergrund erscheinen § 8b Abs. 4 Satz 4 und 5 KStG als klarstellende Ausprägung der bereits in § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG angelegten Systementscheidung. Diese Sichtweise wird durch die zeitliche Abfolge der Normeinführungen gestützt, da § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG<sup>61</sup> bereits vor der ausdrücklichen Aufnahme der Unmittelbarkeitsfiktion in § 8b Abs. 4 KStG eingeführt wurde.<sup>62</sup> Die spätere Ergänzung könnte daher als gesetzgeberische Präzisierung im Hinblick auf und in dem Kontext der neu eingefügten Regelung zu Streubesitzdividenden verstanden werden, ohne zwingend auf einen eigenständigen, neuen Regelungsgehalt schließen zu lassen.

Während in der Literatur die Frage gestellt wird, ob § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG selbst deklaratorischer oder konstitutiver Natur ist<sup>63</sup>, betrifft dies wohl insbesondere den Zeitraum vor Einführung des § 8b Abs. 4 KStG n. F.<sup>64</sup>, in dem § 8b KStG eben keine Unmittelbarkeit voraussetzte.<sup>65</sup> Durch das eingeführte Kriterium der direkten Beteiligung findet die Regelung des § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG – auch vor dem Hintergrund der Rechtsprechung<sup>66</sup> – wohl einen konstitutiven Anwendungsbereich und schafft Rechtssicherheit.

Für Zwecke der weiteren Untersuchung wird die innerstaatliche normative Fiktion der Unmittelbarkeit bzw. die Unschädlichkeit der Zwischenschaltung (gewerblicher) Personengesellschaften rechtsfolgenseitig bereits nach § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG angenommen; § 8b Abs. 4 Satz 4 und 5 KStG wirken insoweit nebenstehend, flankierend und klarstellend.

61 In seinem hier relevanten Anwendungsbereich seit dem Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz – StSenkG) vom 23.10.2000, BGBl. I 2000, 1433.

62 Vgl. Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 vom 21.3.2013, BGBl. I 2013, 561.

63 Vgl. *Hamacher* in: Bott/Walter, KStG, § 8b Rn. 348; *Herlinghaus* in: Rödter/Herlinghaus/Neumann, KStG, § 8b Rn. 486; *a. A. Watermeyer* in: Herrmann/Heuer/Raupach, KStG, § 8b Rn. 202; *Gosch* in: Gosch, KStG, § 8b Rn. 523.

64 Vgl. Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 vom 21.3.2013, BGBl. I 2013, 561.

65 Vgl. *Töben*, FR 2002, 361, 366.

66 Vgl. u. a. BFH v. 20.10.2016, VIII R 27/15, DStR 2017, 771; BFH v. 20.8.2003, I R 61/01, BStBl. II 2004, 616; BFH v. 4.4.1974, I R 73/72, BStBl. II 1974, 645; zur Diskussion s. zusammenfassend m. w. N.: *Rätke* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 15 Rn. 89 ff.

## II. Unmittelbarkeit im Abkommensrecht

Die fehlende eigene Abkommensberechtigung der Personengesellschaft verleiht dem Erfordernis der Unmittelbarkeit im Rahmen des DBA-Rechts besondere dogmatische und praktische Relevanz. Im Folgenden wird das OECD-Musterabkommen in der Fassung von 2017 als Referenzrahmen herangezogen, da es den aktuellen Stand der internationalen Abkommenspraxis darstellt.

### 1. Art. 10 OECD-MA

Das Unmittelbarkeitserfordernis findet sich im Dividendenartikel des OECD-MA, Art. 10 OECD-MA, wieder. Art. 10 Abs. 1 OECD-MA räumt dem Ansässigkeitsstaat des Dividendenempfängers ein generelles Besteuerungsrecht ein. Abs. 2 spricht dabei auch dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht zu, beschränkt dieses jedoch, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden als im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 2. HS OECD-MA), der Höhe nach auf:

- 5 % des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine *unmittelbar* an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligte Gesellschaft ist, die mindestens 25 % des Kapitals der ausschüttenden Gesellschaft hält (sog. Schachteldividenden), Art. 10 Abs. 2 Satz 1 2. HS Bst. a OECD-MA;
- 15 % des Bruttobetrags der Dividende in allen anderen Fällen, Art. 10 Abs. 2 Satz 1 2. HS Bst. b OECD-MA.

Die reduzierte Quellensteuerbelastung bei qualifizierten Beteiligungen dient der Erleichterung von Auslandsinvestitionen sowie der Vermeidung von Mehrfachbesteuerung von Konzerndividenden.<sup>67</sup>

Bereits im Wortlaut des Art. 10 ist der Anwendungsbereich des Art. 10 OECD-MA dem Grunde nach nur für Ausschüttungen an eine in einem

<sup>67</sup> Vgl. *Tischbirek/Specker* in: Vogel/Lehner, OECD-MA, Art. 10, Rn. 3; *Grützner/Anzinger* in: Gosch/Kroppen/Grotherr/Kraft, OECD-MA, Art. 10 Rn. 12; FG Köln v. 20.4.2007, 2 K 4034/05, DStRE 2007, 1497, Nr. 2 c).

anderen Staat ansässige Person eröffnet (Art. 10 Abs. 1 OECD-MA). Die Möglichkeit einer Quellensteuererleichterung besteht persönlich für den Nutzungsberechtigten als ansässige Person (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 2. HS OECD-MA), der auch die Tatbestandsvoraussetzungen des reduzierten Einbehalts nach Art. 10 Abs. 2 Bst. a OECD-MA zu erfüllen hat. Mangels Ansässigkeit transparent besteuelter Personengesellschaften<sup>68</sup> ist zur Prüfung des Art. 10 OECD-MA bei Personengesellschaften als Empfänger einer Dividende auf deren Gesellschafter abzustellen.<sup>69</sup> Auch ist eine transparent besteuerte Personengesellschaft nicht unter Art. 3 Abs. 1 Bst. b OECD-MA zu subsumieren und scheidet als „Gesellschaft“ i. S. d. Art. 10 OECD-MA aus.<sup>70</sup> Die Anspruchsberechtigung auf eine Begrenzung des Quellensteuer einbehalts ist daher den dahinterstehenden Gesellschaftern zuzurechnen und an diesen zu prüfen.<sup>71</sup>

## 2. Nutzungsberechtigung

Zur Vermeidung von Abkommensmissbrauch (Treaty Shopping) wird dem Dividendenempfänger die Reduktion der Quellensteuer nur gewährt, wenn und soweit er Nutzungsberechtigter ist. Mangels abkommensrechtlicher Definition sowie international konsistenter Verwendung in einer einheitlichen Bedeutung stellt die Frage des Nutzungsberechtigten weiterhin eine der meist diskutierten Streitfragen des internationalen Steuerrechts dar und begründet hohe Rechtsunsicherheit in der praktischen Umsetzung und der Rechtsanwendung im internationalen Kontext.<sup>72</sup> Für die Frage der Personengesellschaften als Nutzungsberechtigte herrscht insoweit Einigkeit, als dass die Nutzungsberechtigung bei den Gesellschaftern der transparent besteuerten Personengesellschaft zu prüfen ist; übereinstimmend

68 S. hierzu B.II.1. m. w. N.

69 Vgl. *Tischbirek/Ismer* in: Vogel/Lehner, OECD-MA, vor Art. 10 bis 12 Rn. 20.

70 Vgl. *Tischbirek/Specker* in: Vogel/Lehner, OECD-MA, Art. 10, Rn. 54.

71 Vgl. *Kaeser* in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 10 Rn. 67, 78.

72 Vgl. *Tischbirek/Ismer* in: Vogel/Lehner, OECD-MA, vor Art. 10 bis 12 Rn. 11 ff. m. w. N.; *Kaeser* in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 10 Rn. 68 ff.; zu dem Stand der Diskussion hierzu u. a. und m. w. N. EuGH v. 26.2.2019, C 119/16, IStR 2019, 308 – *N Luxembourg 1*, Rn. 84 ff.; *Bozza* in: Schönfeld/Ditz, DBA, Art. 12 Rn. 49; *OECD*, Kommentar, Art. 10, Nr. 12.1.

mit der abkommensrechtlichen Konzeption der Personengesellschaft und im Sinne des Transparenzprinzips.<sup>73</sup>

### 3. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit

Um in den Genuss der reduzierten Quellenbesteuerung zu kommen, fordert das OECD-MA weiterhin eine unmittelbare Beteiligung des Nutzungsberechtigten an der ausschüttenden Gesellschaft, Art. 10 Abs. 2 Bst. a OECD-MA. Fraglich ist nun, wie eine zwischengeschaltete transparent besteuerte Personengesellschaft für Zwecke der Beurteilung des Unmittelbarkeitskriteriums zu würdigen ist. Die praktische Relevanz der Frage stellt sich in dem Fallbeispiel unter D.I dar. Anschließend erfolgt die dogmatische Untersuchung, bevor schließlich unter E.V.1 die zentrale Fragestellung beantwortet wird.

## III. Unmittelbarkeit im Zusammenhang mit der Mutter-Tochter-Richtlinie

### 1. Grundsätzliches

#### a) Persönlicher, sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich

Mit der Richtlinie 90/435/EWG vom 23.7.1990<sup>74</sup> wurde ein erster Schritt zur Schaffung eines gemeinsamen Steuersystems innerhalb der Europäischen Union unternommen.<sup>75</sup> Ziel der Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem von Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten ist es, steuerliche Benachteiligungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten zu beseitigen und mitgliedstaatenübergreifende Zusammenschlüsse zu fördern. Hierzu sieht die Richtlinie den Abbau steuerlicher Hindernisse

<sup>73</sup> Vgl. *Kaeser* in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 10 Rn. 69; *Grützner/Anzinger* in: Gosch/Kroppen/Grotherr/Kraft, OECD-MA, Vorbemerkungen zu Art. 10–12 Rn. 80; *Tischbirek/Ismer* in: Vogel/Lehner, OECD-MA, vor Art. 10 bis 12 Rn. 20; *Schönfeld* in: Schönfeld/Ditz, DBA, Art. 10 Rn. 82, 99.

<sup>74</sup> Vgl. RL 90/435/EWG, ABl. L 225/6.

<sup>75</sup> Vgl. BT-Drs. 12/1108; *Intemann* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 43b Rn. 3.

bei grenzüberschreitenden Gewinnausschüttungen vor, um die Bildung entsprechender Unternehmensgruppen von Mutter- und Tochtergesellschaften zu fördern und hierdurch eine Steigerung der Produktivität sowie eine Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu ermöglichen. Die Mutter-Tochter-Richtlinie (im Folgenden: „MTR“) zielt damit auf die Vermeidung von Doppel- bzw. Mehrfachbesteuerung von Gewinnausschüttungen, insbesondere auf den Abbau von Kaskadeneffekten, sowie auf die Schaffung wettbewerbsneutraler steuerlicher Rahmenbedingungen im Unionsgebiet ab und legt damit zugleich eine tragfähige Grundlage für grenzüberschreitende Konzernstrukturen innerhalb der EU.<sup>76</sup> Die MTR steht dabei im Anwendungsbereich neben bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen; im Wege des Meistbegünstigungsprinzips ist die jeweils vorteilhaftere Regelung maßgeblich.<sup>77</sup>

Zur Erreichung dieses Ziels verfolgt die Richtlinie einen zweistufigen Ansatz: i) auf Ebene der Muttergesellschaft erfolgt eine Freistellung der von EU-Tochtergesellschaften bezogenen Gewinnausschüttungen oder alternativ die vollständige Anrechnung der auf Ebene der Tochtergesellschaft erhobenen Steuer (Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung)<sup>78</sup>; ii) auf Ebene der Tochtergesellschaft ist von jeglicher Quellenbesteuerung der an die Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne Abstand zu nehmen (Vermeidung der juristischen Doppelbesteuerung)<sup>79</sup>.

Die Richtlinie hat im Laufe der Zeit mehrfache Änderungen erfahren, wobei die Anpassungen überwiegend der Erweiterung der Europäischen Union und der entsprechend erforderlichen Ausdehnung des persönlichen Anwendungsbereichs dienen. Erwähnt sei die Änderung aus dem Jahr 2003: mit der Änderungsrichtlinie 2003/123/EG vom 22.12.2003<sup>80</sup> wurde der Begünstigungsbereich ausdrücklich auf Betriebsstätten erwei-

76 Vgl. RL 90/435/EWG, ABl. L 225/6; *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.3; *Gersch* in: Kirchhof/Kube/Mellinghoff, EStG, § 43b Rn. A1; *Heß* in: Lademann, EStG, § 43b Rn. 22; *Brühl/Baumgartner*, FR 2020, 1033.

77 Art. 7 Abs. 2 MTR; vgl. *Gersch* in: Kirchhof/Kube/Mellinghoff, EStG, § 43b Rn. A24; *Heß* in: Lademann, EStG § 43b, Rn. 31.

78 Vgl. *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.3.

79 Vgl. *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.3.

80 Vgl. RL 2003/123/EG, ABl. L 7/41.

tert und die Mindestbeteiligungsgrenzen schrittweise gesenkt.<sup>81</sup> Mit der ÄnderungsRL 2003<sup>82</sup> wurde dabei auch die Thematik hybrider Rechtsträger in den Regelungsbereich der MTR einbezogen. Danach sind auch Gewinnausschüttungen qualifizierter Tochtergesellschaften, die nach dem Recht des Ansässigkeitsstaates der Muttergesellschaft als steuerlich transparent behandelt werden, nach Art. 4 Abs. 2 MTR im Staat der Muttergesellschaft von der Besteuerung freizustellen bzw. Steuern auf den Gewinnanteil anzurechnen.<sup>83</sup> Mit der ÄnderungsRL 2014<sup>84</sup> wurde die MTR um ein Korrespondenzprinzip ergänzt, während mit ÄnderungsRL 2015<sup>85</sup> eine verbindliche allgemeine De-minimis-Missbrauchsbekämpfungsvorschrift eingeführt wurde und damit ein unionsrechtlicher Mindeststandard zur Versagung von Richtlinienvergünstigungen bei missbräuchlichen Gestaltungen gesetzt wurde. Die nachfolgenden Verweise auf die MTR beziehen sich auf die kodifizierte Fassung der Richtlinie vom 30.11.2011, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt.<sup>86</sup>

Der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie beschränkt sich auf grenzüberschreitende Gewinnausschüttungen zwischen qualifizierten Tochter- und Muttergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten.<sup>87</sup> Die die Richtlinie richtet sich hierbei an alle Mitgliedstaaten.<sup>88</sup> Vom persönlichen Anwendungsbereich umfasste „Gesellschaften eines Mitgliedstaates“

81 Vgl. Erwägungsgrund 8, RL 2003/123/EG, ABl. L 7/41.

82 Vgl. RL 2003/123/EG, ABl. L 7/41.

83 Art. 4 Abs. 2 RL 2011/96/EU, ABl. L 345/8; vgl. *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.66 ff.

84 Vgl. RL 2014/86/EU, ABl. L 219/40.

85 Vgl. RL 2015/121, ABl. L 21/1.

86 Vgl. RL 2011/96/EU, ABl. L 345/8 unter Berücksichtigung der nachträglichen folgenden Änderungsrichtlinien: RL 2013/13/EU, ABl. L 141/30 vom 28.5.2013, RL 2014/86/EU, ABl. L 219/40 vom 8.7.2014 sowie RL 2015/121, ABl. L 21/1 vom 27.1.2015.

87 Art. 1 Abs. 1 Bst. a, b i. V. m. Art. 4 Abs. 1 MTR; vgl. *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.11, 14.41.

88 Art. 11 MTR; vgl. *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.51; inkl. der Schweiz, gem. Art. 9 Abs. 1 des Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, ABl. L 333/12 vom 19.12.2015.

sind Gesellschaften in den Rechtsformen gemäß Anhang I Teil A zur MTR, die in einem EU-Mitgliedsstaat abkommensrechtlich steuerlich ansässig sind und in der EU ohne Wahlmöglichkeit der Körperschaftsteuer unterliegen<sup>89</sup>. Eine qualifizierte Muttergesellschaft ist dabei eine „Gesellschaft eines Mitgliedstaates“, die mindestens 10 % am Kapital einer „Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaates“ hält. Entsprechend ist eine qualifizierte Tochtergesellschaft eine Gesellschaft, an deren Kapital die Muttergesellschaft die erforderliche Mindestbeteiligung hält.<sup>90</sup> Die Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, anstelle einer Mindestbeteiligung am Kapital auf eine Mindestbeteiligung an den Stimmrechten abzustellen sowie Gesellschaften von der Anwendung der Richtlinie auszuschließen, die eine Mindesthaltedauer von bis zu zwei Jahren nicht erfüllen.<sup>91</sup>

Die Rechtsfolgen sind in Art. 4 und Art. 5 MTR geregelt: i) auf Ebene der Muttergesellschaft hat nach Art. 4 die Freistellung bzw. die Anrechnung der Steuern auf relevante Gewinnausschüttungen<sup>92</sup> zu erfolgen, soweit diese auf Ebene der Tochtergesellschaft nicht als Betriebsausgaben steuerlich abgezogen werden können (Korrespondenzprinzip); ii) auf Ebene der Tochtergesellschaft sind nach Art. 5 die ausgeschütteten Gewinne von einem Steuerabzug an der Quelle zu befreien.<sup>93</sup>

#### b) Betriebsstätten

Ausschüttungen von Gewinnen an eine Betriebsstätte einer Muttergesellschaft sowie der Zufluss solcher Gewinne an eine Betriebsstätte sollen nach der Konzeption der MTR genauso behandelt werden, wie Gewinnausschüttungen im Mutter-Tochter-Verhältnis. Erfasst sein sollen dabei ausdrücklich auch Konstellationen, in denen Mutter und Tochtergesellschaft im selben Mitgliedstaat ansässig sind, die Betriebsstätte allerdings

89 Art. 2 Bst. a MTR; vgl. *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.5, 14.18.

90 Art. 3 Abs. 1 Bst. b MTR; vgl. *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.5.

91 Art. 3 Abs. 2 MTR; vgl. *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.5.

92 Nicht jedoch Liquidationsgewinne, Art. 4 Abs. 1 MTR.

93 Vgl. *Heß* in: Lademann, EStG, § 43b Rn. 23, 27; *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.11, 14.60; *Listl*, IStR 2014, 448.

in einem anderen Mitgliedstaat belegen ist.<sup>94</sup> Demgegenüber werden Sachverhalte, in denen sich die Betriebsstätte der Muttergesellschaft und die Tochtergesellschaft im selben Mitgliedstaat befinden, mangels grenzüberschreitenden Bezugs nicht vom Regelungsbereich der Richtlinie erfasst und sind folglich nach den jeweiligen innerstaatlichen Regelungen zu behandeln.<sup>95</sup>

Der normative Richtlinien-text konkretisiert den Anwendungsbereich der MTR in Art. 1 Abs. 1 wie folgt:

- Bst. c: Die Steuerbefreiung gilt auch für Gewinnausschüttungen an eine in einem Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte, die von Töchtergesellschaften eines anderen Mitgliedstaates zufließen;
- Bst. d: Die Abstandnahme vom Quellensteuerabzug gilt für Gewinnausschüttungen von Gesellschaften eines Mitgliedstaates an eine im anderen Mitgliedstaat belegene Betriebsstätte, sofern Mutter- und Tochtergesellschaft im selben Mitgliedstaat ansässig sind (sog. Mäander-Struktur<sup>96</sup>). Zu diesem Zweck gilt eine Gesellschaft nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a 2. Spiegelstrich MTR auch als qualifizierte Muttergesellschaft, wenn die relevante Beteiligung an einer Tochtergesellschaft desselben Mitgliedstaates durch eine Betriebsstätte im anderen Mitgliedstaat gehalten wird.

Während insbesondere in der deutschen Literatur die Auffassung vertreten wird, die MTR erfasse originär lediglich die Quellensteuerbefreiung bei Mäander-Strukturen,<sup>97</sup> ist dem entgegenzuhalten, dass die Zielsetzung der Richtlinie im Hinblick auf Betriebsstätten in ihrer Präambel eindeutig zum Ausdruck kommt. Gewinnausschüttungen an eine Betriebsstätte einer qualifizierten Muttergesellschaft sollen genauso behandelt werden wie Gewinnausschüttungen einer Tochtergesellschaft direkt an die quali-

---

94 Vgl. Erwägungsgrund 9 MTR.

95 Vgl. Erwägungsgrund 9 MTR; *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.40.

96 Vgl. *Jesse*, IStR 2005, 151, 154.

97 Vgl. *Jesse*, IStR 2005, 151, 154; *Bullinger*, IStR 2004, 406, 408; *Grotherr*, IWB 2005, 65, 69.

fizierte Muttergesellschaft.<sup>98</sup> Die dahingegen eng gefasste Regelung des Art. 1 Abs. 1 Bst. d MTR – insb. in Abgrenzung zur Präambel – lässt darauf schließen, dass die klassische Dreiecksituation, bestehend aus Muttergesellschaft sowie deren Betriebsstätte und Tochtergesellschaft, jeweils ansässig bzw. belegen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten, bereits in der Stammfassung der Richtlinie erfasst waren.<sup>99</sup> Die Auslegung wird zudem durch die normative Ausgestaltung der Rechtsfolgen gestützt: so wurde Art. 4 MTR im Zuge der Richtlinienänderung<sup>100</sup> ausdrücklich angepasst, um die Freistellung (bzw. Anrechnung) im Betriebsstättenstaat vorzugeben. Ein entsprechender Anpassungsbedarf des Art. 5 MTR in Bezug auf die Quellenbesteuerung wurde hingegen außerhalb der Mäander-Strukturen<sup>101</sup> offensichtlich nicht gesehen. Dies spricht dafür, dass zumindest die Quellensteuerbefreiung nach Art. 5 MTR bereits nach der ursprünglichen Konzeption der Richtlinie zur Anwendung gelangen sollte.<sup>102</sup> Vor diesem Hintergrund wird vorliegend die Auffassung vertreten, dass die ÄnderungsRL 2003<sup>103</sup> insbesondere der Präzisierung bislang nicht eindeutig erfasster Mäander-Strukturen dient, ohne dabei den ursprünglichen Anwendungsbereich der Richtlinie einzugrenzen oder zu erweitern. Die MTR sollte nicht restriktiver auszulegen sein, als ihr Zweck es erfordert.

Die Betriebsstätte ist hierbei eigenständig definiert als feste Geschäftseinrichtung in einem Mitgliedstaat, durch die die Tätigkeit einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaates ausgeübt wird, sofern dem Belegenheitsstaat das Besteuerungsrecht für die Betriebsstättengewinne nach DBA zugewiesen wird bzw. in Ermangelung eines DBA die Betriebsstät-

98 Vgl. Erwährungsgrund 9 MTR; *Heß* in: Lademann, EStG, § 43b Rn. 76.

99 Vgl. *Bendlinger/Kofler*, ÖStZ 2005, 332, 334; *Kofler/Kofler* in: *Quantschnigg/Wiesner/Mayr, Steuern im Gemeinschaftsrecht, Festschrift für Wolfgang Nolz*, 53, 65 f.; *Kofler* in: *Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht*, Rn. 14.39 m. w. N.

100 Vgl. RL 2003/123/EG, ABl. L 7/41.

101 Mäander-Strukturen werden über die Erweiterung der Definition der Muttergesellschaft in Art. 3 Abs. 1 Bst. a 2. Spiegelstrich MTR unter Art. 5 MTR erfasst.

102 *Kofler/Kofler* in: *Quantschnigg/Wiesner/Mayr, Steuern im Gemeinschaftsrecht, Festschrift für Wolfgang Nolz*, 53, 56 f., 67; im Ergebnis wohl auch *Bullinger*, ISTR 2004, 406, 408.

103 Vgl. RL 2003/123/EG, ABl. L 7/41.

tengewinne nach nationalem Recht steuerpflichtig sind.<sup>104</sup> Aufgrund der engen Anknüpfung an die abkommensrechtliche Definition der Betriebsstätte, wird in der Literatur überwiegend vertreten, dass für die Auslegung des Betriebsstättenbegriffs auf die abkommensrechtlichen Maßstäbe abzustellen ist.<sup>105</sup> Die Voraussetzung der Mitgliederverschiedenheit nach dem Wortlaut der Betriebsstättendefinition ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass Konstellationen, in denen die Muttergesellschaft im Belegenheitsstaat der Betriebsstätte ansässig ist, bereits dem Grunde nach unmittelbar vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst sind und daher keiner gesonderten Regelung bedürfen. In diesen Fällen ist der erforderliche grenzüberschreitende Mutter-Tochter Bezug bereits in der Beteiligungsbeziehung selbst erfüllt (Ausschüttung einer Tochtergesellschaft eines Mitgliedstaates an eine qualifizierte Muttergesellschaft des anderen Mitgliedstaates), sodass die Anwendung der MTR unmittelbar eröffnet ist. Vor diesem Hintergrund kann die Voraussetzung der Mitgliedstaatenverschiedenheit nur dahin verstanden werden, dass sie der Abgrenzung gegenüber rein innerstaatlichen Konstellationen dient.<sup>106</sup> Eine besondere Gleichstellungs- oder Fiktionsregelung scheint daher systematisch entbehrlich.<sup>107</sup>

## 2. Umsetzung in Deutschland

Entsprechend dem zweistufigen Ansatz der Richtlinie, erfolgt auch die deutsche Umsetzung auf zwei Ebenen: i) auf Ebene der empfangenden Muttergesellschaft durch die Umsetzung des Art. 4 MTR mittels Freistellung der Gewinnausschüttungen nach § 8b KStG sowie ii) auf Ebene der

104 Art. 2 Bst. b MTR; vgl. *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.24; *Kokott* in: Kokott, *Das Steuerrecht der Europäischen Union*, § 7 Rn. 39

105 Vgl. *Heß* in: Lademann, EStG, § 43b Rn. 122; *Intemann* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 43b Rn. 11; *Geurts* in: Bordewin/Brandt/Bode, EStG, § 43b Rn. 19c; *Wenzel* in: BeckOK, EStG, § 43b Rn. 15; *Hoffmann* in: Frotscher/Geurts, EStG, § 43b Rn. 35.

106 Vgl. Erwägungsgrund 9 MTR.

107 Vgl. *Grotherr*, IWB 2005, 65, 69; *Jesse*, IStR 2005, 151, 157; *Bendlinger/Kofler*, ÖStZ 2005, 332, 334; *Kofler/Kofler* in: *Quantschnigg/Wiesner/Mayr, Steuern im Gemeinschaftsrecht, Festschrift für Wolfgang Nolz*, 53, 58.

ausschüttenden Tochtergesellschaft durch die Umsetzung des Art. 5 MTR mittels Beschränkung des Quellensteuerabzugs nach § 43b EStG.<sup>108</sup> Im weiteren Verlauf der Arbeit wird der Fokus in Bezug auf die MTR auf § 43b EStG gelegt, da die Behandlung von Strukturen mit zwischen-geschalteten Personengesellschaften sowie der damit verbundene Unmittelbarkeitsbegriff im Bereich der materiell-rechtlichen Steuerfreistellung von Gewinnausschüttungen bereits eindeutig und abschließend in § 8b KStG normiert sind.<sup>109</sup>

Deutschland hat Art. 5 der MTR (die Beschränkung des Quellensteuerabzugs) durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25.2.1992<sup>110</sup> heute in § 43b EStG umgesetzt und fortlaufend, korrespondierend zu den Änderungen der MTR, fortentwickelt.<sup>111</sup> Letzte Änderung erfuhr § 43b EStG schließlich im Rahmen des AbzStModG vom 2.6.2021<sup>112</sup> in dem die Geltung der Missbrauchsdefinition aufgrund der Neufassung des § 50d EStG angeordnet wurde, um den Geltungsbereich entsprechend zu wahren.<sup>113</sup>

Nach Art. 288 Abs. 3 AEUV sind EU-Richtlinien für jeden Mitgliedstaat hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel der Umsetzung. Als begünstigende Richtlinie definiert die MTR dabei die Mindestvoraussetzungen, die zwingend in nationales Recht umzusetzen sind. Vor diesem Hintergrund sind die Mitgliedstaaten im Zuge der Umsetzung berechtigt, über den durch die Richtlinie vorgegebenen Mindeststandard hinauszugehen und weitergehende steuerliche Begünstigungen vorzusehen (sog. *überschießende Umsetzung*<sup>114</sup>). Unionsrechtlich unzulässig sind

108 Vgl. Kofler in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.10; Brühl/Baumgartner, FR 2020, 1033, 1033 f.

109 S. hierzu auch die Ausführungen unter C.I.

110 Gesetz zur Entlastung der Familien und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 – StÄndG 1992) vom 28.2.1992, BGBl. I 1992, S. 297; damals umgesetzt in § 44d EStG (a. F.).

111 Vgl. Jachmann-Michel in: Brandis/Heuermann, EStG, § 43b Rn. 7 ff.

112 Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) vom 2.6.2021, BGBl. I 2021, S. 1259.

113 Vgl. BT-Drs. 19/27632 S. 41.

114 Vgl. Hagemann/Kahlenberg, IStR 2014, 840, 844.

demgegenüber nationale Regelungen, die hinter dem durch die Richtlinie gewährleisteten Mindestschutz zurückbleiben oder die Erreichung des Richtlinienzwecks beeinträchtigen.<sup>115</sup> Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich ein Unionsbürger bei einer fehlerhaften oder unvollständigen Umsetzung einer Richtlinie, sofern ihm hieraus ein Nachteil entsteht, unter den hierfür entwickelten unionsrechtlichen Voraussetzungen unmittelbar auf die Richtlinie berufen kann.<sup>116</sup>

Richtlinienkonform hat Deutschland von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Gesellschaften vom Anwendungsbereich auszunehmen, indem eine Mindestbeteiligungsdauer von zwölf Monaten vorgesehen wurde (§ 43b Abs. 2 Satz 4 EStG nach Art. 3 Abs. 2 Bst. b MTR). Ist die erforderliche Beteiligungsdauer im Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer noch nicht erfüllt, lässt § 43b Abs. 2 Satz 5 EStG ausschließlich das Erstattungsverfahren nach § 50c Abs. 3 EStG zu.<sup>117</sup> Der Gesetzgeber macht die Gewährung der Quellensteuerentlastung von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 50d Abs. 3 EStG als nationale Missbrauchsvorschrift abhängig (Art. 1 Abs. 2 MTR).<sup>118</sup> Strittig im Hinblick auf die Unionsrechtskonformität ist hingegen das deutsche Antragserfordernis als Voraussetzung der Begünstigung des § 43b Abs. 1 EStG.<sup>119</sup>

115 Vgl. *Hagemann/Kahlenberg*, IStR 2014, 840, 843; *Sendke*, StuW 2025, 288, 291 f.; *Kofler* in: *Schaumburg/Englisch/Dobratz*, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.27; *Schaumburg* in: *Schaumburg*, Internationales Steuerrecht, Rn. 3.48; Schlussanträge der Generalanwältin Kokott, v. 22.05.2025, Rs. C-524/23, online unter: <https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/document?source=document&text=&docid=300611&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=3730797> (Zugriff am 7.2.2026) – Kommission/Belgien, Rn. 74 ff.

116 Vgl. *Schiefer/Quinten*, IWB 2013, 460, 461; *Gröpl* in: *Ludwigs*, EU-WirtschaftsR-HdB, § 42 Rn. 217; *Schaumburg* in: *Schaumburg*, Internationales Steuerrecht, Rn. 3.49; *Heß* in: *Lademann*, EStG, § 43b Rn. 28.

117 Vgl. *Intemann* in: *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, § 43b Rn. 10; *Heß* in: *Lademann*, EStG, § 43b Rn. 101 f.

118 Vgl. *Intemann* in: *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, § 43b Rn. 6; *Heß* in: *Lademann*, EStG, § 43b Rn. 44; *Jachmann-Michel* in: *Brandis/Heuermann*, EStG, § 43b Rn. 4; BT-Drs. 19/27632 S. 41.

119 Vgl. Kritisch in Bezug auf die Unionsrechtskonformität *Wenzel* in: *BeckOK*, EStG, § 43b Rn. 15; *Gersch* in: *Kirchhof/Kube/Mellinghoff*, EStG, § 43b Rn. B11; *Bullinger*, IStR 2004, 406, 409; *a. A.* *Heß* in: *Lademann*, EStG, § 43b Rn. 46 ff. m. w. N.

Während von dem Wahlrecht, anstelle der Kapitalbeteiligung auf die Stimmrechte abzustellen (Art. 3 Abs. 2 Bst. a MTR), kein Gebrauch gemacht wurde<sup>120</sup>, hat Deutschland die Beteiligungsanforderungen um das Erfordernis der Unmittelbarkeit der Beteiligung ergänzt, § 43b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG, und weicht damit ausdrücklich vom Wortlaut der MTR ab.<sup>121</sup> Diese zusätzliche tatbestandliche Anforderung geht über den Wortlaut der MTR hinaus und wirft damit die Frage ihrer unionsrechtlichen Zulässigkeit auf.<sup>122</sup>

Richtlinienkonform – bzw. nach teilweise vertretener Auffassung sogar zugunsten des Steuerpflichtigen – umfasst § 43b Abs. 1 Satz 1 EStG den klassischen Dreistaaten-Sachverhalt bei Ausschüttungen einer deutschen Tochtergesellschaft an eine im anderen EU-Staat belegene Betriebsstätte einer EU-Muttergesellschaft, wobei § 43b Abs. 1 Satz 2 EStG dezidiert die Mäander-Strukturen als speziellen Sachverhalt erfasst.<sup>123</sup> Verschärfend verlangt § 43b Abs. 1 Satz 3 EStG allerdings eine funktionale Zuordnung der Beteiligung zum Betriebsvermögen der Betriebsstätte.<sup>124</sup> Auch die Definition der Betriebsstätte selbst ist im Vergleich zur MTR restriktiver ausgestaltet; so wird ergänzend die tatsächliche Besteuerung im Belegenheitsstaat gefordert, § 43b Abs. 2a EStG.<sup>125</sup>

120 Vgl. *Gersch* in: Kirchhof/Kube/Mellinghoff, EStG, § 43b Rn. C32.

121 Art. 3 Abs. 1 Bst. a MTR; vgl. *Heß* in: Lademann, EStG, § 43b Rn. 95; *Jachmann-Michel* in: Brandis/Heuermann, EStG, § 43b Rn. 29; *Hasselmann* in: Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 43b Rn. 36; *Intemann* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 43b Rn. 8; *Grottherr*, IWB 2005, 65, 72; *Jesse*, IStR 2005, 158, 155; *Bullinger*, IStR 2004, 406, 409.

122 Vgl. *Kahlenberg*, IStR 2020, 17, 20; *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.97 i. V. m. 14.33; *Brühl/Baumgartner*, IStR 2019, 784, 790; *Bendlinger/Kofler*, ÖStZ 2005, 332, 334; im Ergebnis wohl auch *Hagemann*, DStRK 2018, 65.

123 Vgl. *Heß* in: Lademann, EStG, § 43b Rn. 77, 123; *Gersch* in: Kirchhof/Kube/Mellinghoff, EStG, § 43b Rn. D5; *Jesse*, IStR 2005, 151, 154 f.; *Grottherr*, IWB 2005, 65, 70.

124 Vgl. *Intemann* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 43b Rn. 6; *Heß* in: Lademann, EStG, § 43b Rn. 127; Kritisch in Bezug auf die Richtlinienkonformität *Jesse*, IStR 2005, 151, 156; *Gersch* in: Kirchhof/Kube/Mellinghoff, EStG § 43b, Rn. D8, D10.

125 Vgl. *Heß* in: Lademann, EStG, § 43b Rn. 128; *Jachmann-Michel* in: Brandis/Heuermann, EStG, § 43b Rn. 35; *Hasselmann* in: Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 43b Rn. 33; **a. A.** *Intemann* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 43b Rn. 11; *Speer/Zöller* in: Lippross/Seibel, EStG, § 43b Rn. 5; Kritisch in Bezug auf die Richtlinienkonformität *Jesse*, IStR 2005, 151, 155; *Bullinger*, IStR 2004, 406, 408.

### 3. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit

#### a) Unmittelbarkeit im System der Mutter-Tochter-Richtlinie

Der Wortlaut der MTR verlangt, dass eine Muttergesellschaft mindestens 10 % am Kapital einer Gesellschaft eines anderen Mitgliedstaates hält.<sup>126</sup> Ein ausdrückliches Erfordernis der Unmittelbarkeit der Beteiligung enthält die Richtlinie hingegen nicht. Dies ist in bewusster Abgrenzung zur Zins- und Lizenzrichtlinie<sup>127</sup> zu sehen, die in ihrem persönlichen Anwendungsbereich ausdrücklich auf eine unmittelbare Beteiligung abstellt.<sup>128</sup> Dass die MTR demgegenüber auch mittelbare Beteiligungen erfassen soll, wird durch das Regelungsverständnis der Europäischen Kommission ausdrücklich bestätigt. Im Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der ZLRL aus 2011<sup>129</sup> wird zur Abgrenzung der beiden Richtlinien auf die in der MTR erfasste „unmittelbare oder mittelbare Beteiligung“ Bezug genommen. Das Fehlen eines Unmittelbarkeits-erfordernisses in der MTR ist damit nicht als Regelungslücke, sondern als bewusste unionsrechtliche Entscheidung zu verstehen.<sup>130</sup> Mittelbar über transparente Personengesellschaften gehaltene qualifizierte Beteiligungen sind daher – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – von der Richtlinie erfasst.<sup>131</sup> Vor dem Hintergrund der international vorherrschenden Abschirmwirkung von Kapitalgesellschaften wird vertreten, dass mittelbare Beteiligungen über andere juristische Personen nicht in den Anwendungsbereich der MTR fallen würden.<sup>132</sup> Dem ist insoweit zuzustimmen, dass Beteiligungen über andere Kapitalgesellschaften für

126 Art. 3 Abs. 1 Bst. a MTR.

127 Vgl. RL 2003/49/EG, ABl. L 157/49.

128 Art. 3 Bst. b ZLRL.

129 Vgl. KOM (2011) 714 v. 11.11.2011, 2011/0314, S. 10, online unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TEXT/PDF/?uri=CELEX:52011PC0714> (Zugriff am 4.1.2026).

130 Vgl. Kokott in: Kokott, *Das Steuerrecht der Europäischen Union*, § 7 Rn. 37.

131 Vgl. Baumgartner/Brühl, FR 2020, 784, 787; GradelKlaeren in: Strunk/Kaminski/Köhler, OECD-MA, Art. 10 Rn. 42; Bendlinger/Kofler, ÖStZ 2005, 332, 334; Kofler in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, *Europäisches Steuerrecht*, Rn. 14.33 m. w. N.; a. A. Frotscher in: Frotscher, *Internationales Steuerrecht*, § 12 Rn. 799.

132 Vgl. Mögele/Steiner/Ullmann, IStR 2023, 377, 378; Bendlinger/Kofler, ÖStZ 2005, 332, 334; Kofler in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, *Europäisches Steuerrecht*, Rn. 14.33 m. w. N.

die Frage der Mindestbeteiligung nicht zusammengerechnet werden können; da Gewinnausschüttungen stets an den unmittelbaren Anteilseigner erfolgen, stellen für die Frage der Ausschüttung bei Kapitalgesellschaften keine Fragen der (Un-)Mittelbarkeit.<sup>133</sup>

b) Einführung eines nationalen Unmittelbarkeitserfordernisses  
in § 43b EStG

Die Einführung des Unmittelbarkeitserfordernisses in der deutschen Richtlinienumsetzung geht damit über den Wortlaut der MTR hinaus. Um in den Anwendungsbereich der nationalen Quellensteuerbefreiung des § 43b EStG zu gelangen, fordert das nationale Steuerrecht eine unmittelbare Beteiligung der Muttergesellschaft an der ausschüttenden Tochtergesellschaft, § 43b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG.<sup>134</sup> Beteiligungen über Betriebsstätten stehen dabei dem Unmittelbarkeitsbegriff nicht entgegen.<sup>135</sup>

4. Personengesellschaften im Kontext des § 43b EStG

Muttergesellschaften im Sinne des § 43b EStG müssen eine der in Anlage 2 Nr. 1 zum EStG<sup>136</sup> abschließend aufgeführten Rechtsformen aufweisen, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sein und ohne Wahlmöglichkeit einer in Anlage 2 Nr. 3 EStG genannten Steuern oder einer diese ersetzende ausländischen Körperschaftsteuer unterliegen. Steuerlich transparente Personengesellschaften erfüllen diese Voraussetzungen bereits mangels Ansässigkeit nach DBA (s. B.II.1) sowie aufgrund fehlender Steuersubjektivität (s. B.I.1) nicht und können daher keine qualifizierten Muttergesellschaften darstellen. Sie sind folglich vom originären persönlichen Anwendungsbereich des § 43b EStG aus-

133 Kokott in: Kokott, *Das Steuerrecht der Europäischen Union*, § 7 Rn. 37; Frotscher in Frotscher/Drüen, KStG, § 8b Rn. 494.

134 Vgl. Grotherr, IWB 2005, 65, 72; Jesse, IStR 2005, 158, 155; Bullinger, IStR 2004, 406, 409; Bendlinger/Kofler, ÖStZ 2005, 332, 334.

135 Vgl. BT-Drs. 15/3677 S. 33.

136 Anlage 2 (zu § 43b) Gesellschaften im Sinne der Richtlinie Nr. 2011/96/EU, BGBl. I 2014, 1295–1297.

geschlossen.<sup>137</sup> Entsprechendes gilt für qualifizierte Tochtergesellschaften, die eine Rechtsform der Anlage 2 Nr. 1 EStG aufweisen und in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sein müssen.<sup>138</sup> Gleichwohl stellt sich die Frage der Eröffnung des Anwendungsbereiches, wenn und soweit die Gesellschafter der transparenten Personengesellschaft ihrerseits die tatbestandlichen Anforderungen an eine qualifizierte Muttergesellschaft erfüllen. Vor dem Hintergrund der steuerlichen Transparenz der Personengesellschaften stellen sich bei dogmatischer Betrachtung entsprechender Strukturen die folgenden Fragen:

Ist das in § 43b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG normierte Erfordernis der Unmittelbarkeit der Beteiligung dahingehend auszulegen, dass eine Beteiligung an einer qualifizierten Tochtergesellschaft auch dann als unmittelbar anzusehen ist, wenn sie über eine steuerlich transparente Personengesellschaft gehalten wird, deren Gesellschafter die Voraussetzungen einer qualifizierten Muttergesellschaft im Sinne des § 43b Abs. 2 EStG dem Grunde nach erfüllen?

Können Gewinnausschüttungen an eine transparente Personengesellschaft gleichwohl in den Anwendungsbereich des § 43b EStG fallen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Qualifikation der Personengesellschaft als Betriebsstätte ihrer Gesellschafter?

Die praktische Relevanz dieser Fragestellungen wird im Fallbeispiel unter D.I. dargestellt. Im Anschluss erfolgt eine dogmatische Untersuchung, bevor die Fragen unter E.V.2 soweit möglich abschließend beantwortet werden.

---

137 Vgl. *Jachmann-Michel* in: Brandis/Heuermann, EStG, § 43b Rn. 25 ff.; *Hasselmann* in: Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 43b Rn. 20 ff.; *Intemann* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 43b Rn. 8.

138 Vgl. *Jachmann-Michel* in: Brandis/Heuermann, EStG, § 43b Rn. 22; *Hasselmann* in: Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 43b Rn. 17; *Intemann* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 43b Rn. 9.

#### IV. Unmittelbarkeit im Zusammenhang mit der Zins- und Lizenzrichtlinie

##### 1. Grundsätzliches

Mit der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 2.6.2003<sup>139</sup> wurde eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (im Folgenden „ZLRL“) geschaffen. Ziel der Richtlinie ist es, steuerliche Hindernisse im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden konzern-internen Zins- und Lizenzzahlungen innerhalb der Europäischen Union – insbesondere mögliche Doppelbesteuerung, administrative Belastungen sowie Liquiditätsnachteile – zu beseitigen. Durch die Anordnung einer ausschließlichen Besteuerung im Empfängerstaat soll sichergestellt werden, dass Einkünfte aus Zinsen und Lizenzgebühren unionsweit nur einmal besteuert werden. Entsprechend untersagt die ZLRL sowohl einen Quellensteuereinbehalt als auch eine Besteuerung etwaiger Einkünfte durch Veranlagung im Quellenstaat.<sup>140</sup> Die ZLRL steht dabei im Anwendungsbereich neben bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen; Dabei ist im Wege des Meistbegünstigungsprinzips die jeweils vorteilhaftere Regelung maßgeblich.<sup>141</sup>

Sachlich bezieht sich der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Zinsen und Lizenzgebühren<sup>142</sup>, die grenzüberschreitend im Unionsgebiet geleistet werden.<sup>143</sup> Der persönliche Anwendungsbereich umfasst dabei qualifizierte verbundene Unternehmen.<sup>144</sup> Vom Anwendungsbereich erfasste

139 Vgl. RL 2003/49/EG, ABl. L 157/49.

140 Vgl. ZLRL.

141 Art. 9 ZLRL; vgl. *Loose* in: Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 50g Rn. 3; *Frotscher* in: *Frotscher/Geurts*, EStG, § 50g Rn. 70; *Rehfeld* in: *Herrmann/Heuer/Raupach*, EStG, § 50g Rn. 19.

142 Art. 2 ZLRL.

143 Inkl. der Schweiz, gem. Art. 9 Abs. 2 des Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, ABl. L 333/12 vom 19.12.2015.

144 Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 ZLRL.

„Unternehmen eines Mitgliedsstaates“ sind Gesellschaften in den Rechtsformen lt. Anhang zur ZLRL, die in einem EU-Mitgliedsstaat abkommensrechtlich ansässig sind und in der EU der Körperschaftsteuer unterliegen.<sup>145</sup> Verbunden gelten die Unternehmen im Sinne der Richtlinie bei einer unmittelbaren Beteiligung von mindestens 25 % zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft oder – im Fall von Schwestergesellschaften – eine entsprechende Mindestbeteiligung von 25 % durch eine gemeinsame Muttergesellschaft.<sup>146</sup>

Der Anwendungsbereich erstreckt sich zudem auf Zahlungen zwischen Betriebsstätten der begünstigten Unternehmen, wenn die Betriebsstätte Zahlender oder Nutzungsberechtigter ist. „Zahlender“ der Zinsen oder Lizenzgebühren ist die Betriebsstätte, wenn die Zahlungen steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben in dem Betriebsstättenstaat darstellen, „Nutzungsberechtigter“, wenn die Forderung (Zinsen) bzw. der immaterielle Vermögensgegenstand (Lizenzen) der Betriebsstätte funktional zugeordnet sind und die Einkünfte im Betriebsstättenstaat einer von der ZLRL erfassten Körperschaftsteuer unterliegen.<sup>147</sup> Insoweit knüpft die Richtlinie bei Zahlungen an sowie durch Betriebsstätten im Hinblick auf das Unmittelbarkeitserfordernis bei den dahinterstehenden Stammhäusern an, sog. „ergänzt es zweistufiges Verhältnis“.<sup>148</sup>

Die Betriebsstätte nach Art. 3 Bst. c ZLRL ist als feste Geschäftseinrichtung in einem EU-Mitgliedstaat, in der die Tätigkeit eines Unternehmens eines anderen Mitgliedsstaats ganz oder teilweise ausgeübt wird definiert und entspricht insoweit der Definition der Betriebsstätte gem. Art. 2 Bst. b

145 Art. 3 Bst. a ZLRL; vgl. *Dorfmueller in:* FS Wassermeyer 2015, Doppelbesteuerung, Die Zins- und Lizenzrichtlinie und das Directive Shopping, Rn. 3; *Wagner in:* Brandis/Heuermann, EStG, § 50g Rn. 41 ff.; *Rehfeld in:* Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 50g Rn. 14; *Hahn in:* Kirchhof/Kube/Mellinghoff, EStG, § 50g Rn. D148.

146 Art. 3 Bst. b ZLRL; vgl. *Dorfmueller in:* FS Wassermeyer 2015, Doppelbesteuerung, Die Zins- und Lizenzrichtlinie und das Directive Shopping, Rn. 3.

147 Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3, 5, 7 ZLRL; vgl. *Dorfmueller in:* FS Wassermeyer 2015, Doppelbesteuerung, Die Zins- und Lizenzrichtlinie und das Directive Shopping, Rn. 3; *Rehfeld in:* Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 50g Rn. 10 f.

148 Vgl. *Lampert in:* BeckOK, EStG, § 50g Rn. 79.1; *Frotscher in:* Frotscher/Geurts, EStG, § 50g Rn. 14a.

MTR.<sup>149</sup> Die ZLRL verlangt für die Annahme der Betriebsstätte als Nutzungsberechtigte, dass die Einkünfte aus den Zinsen bzw. Lizenzen als Betriebsstätteneinkünfte im Belegenheitsstaat einer qualifizierten Steuer im Sinne der ZLRL unterliegen, gemäß Art. 1 Abs. 5 ZLRL.<sup>150</sup> Aufgrund der Anlehnung an den tätigkeitsbezogenen Betriebsstättenbegriff im Abkommensrecht wird in der Literatur überwiegend die Auffassung vertreten, dass für die Auslegung des Betriebsstättenbegriffs auf die abkommensrechtlichen Maßstäbe abzustellen sei.<sup>151</sup> Bezüglich der Voraussetzung der Mitgliederverschiedenheit nach dem Wortlaut der Betriebsstättendefinition sei auf die Ausführungen unter C.III.1.b verwiesen.

## 2. Das Erfordernis der Unmittelbarkeit

Die enge Definition verbundener Unternehmen beschränkt auf unmittelbare Beteiligungen<sup>152</sup> bewirkt, dass Zins- und Lizenzzahlungen in mehrstufigen Konzernstrukturen, die weder einem unmittelbaren Mutter-Tochter-Verhältnis noch einem Schwestergesellschaftsverhältnis entsprechen, nicht vom persönlichen Anwendungsbereich der ZLRL erfasst sind.<sup>153</sup> In der Konzernpraxis werden allerdings Lizenzzahlungen regelmäßig unmittelbar an den jeweiligen IP-Inhaber geleistet, direkte Zahlungen über zwischen-geschaltete Unterlizenzierungsverhältnisse stellen demgegenüber die Ausnahme dar. Das in der Richtlinie verankerte Erfordernis der Unmittelbarkeit erweist sich vor diesem Hintergrund als ein zentrales konzeptionelles

149 Art. 3 Bst. c ZLRL; vgl. *Strunk* in: Korn/Carlé/Stahl/Strahl, EStG, § 50g Rn. 1.2.

150 Kritisch zu der Vergleichbarkeit des Betriebsstättenbegriffes: *Dörr*, IStR 2005, 109, 114.

151 Vgl. *Gosch* in: Kirchhof/Seer, EStG, § 50g Rn. 18; *Boochs* in: Lademann, EStG, § 50g Rn. 60; *Wagner* in: Brandis, EStG, § 50g Rn. 47; *Loschelder*, AO-StB 2005, 211, 213; *Rehfeld* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 50g Rn. 16; *Hahn* in: Kirchhof/Kube/Mellinghoff, EStG § 50g, Rn. D191 f.

152 Art. 3 Bst. b ZLRL; vgl. *Dorfmueller* in: FS Wassermeyer 2015, Doppelbesteuerung, Die Zins- und Lizenzrichtlinie und das Directive Shopping, Rn. 3.

153 Vgl. *Cortez/Lang*, IWB 2025, 605; *Rehfeld* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 50g Rn. 15; **a. A.** entgegen dem Wortlaut der Richtlinie: *Jacobs*, Internationale Unternehmensbesteuerung, S. 159.

Defizit, da es gerade praxisübliche Lizenzstrukturen von der richtlinienrechtlichen Entlastung ausschließt.<sup>154</sup>

Vor diesem Hintergrund legte die Europäische Kommission im Jahr 2011 eine Neufassung der Richtlinie zur Erweiterung des Anwendungsbereichs sowie die Vermeidung von Steuerbefreiungen ohne tatsächliche Besteuerung des zugrunde liegenden Einkommens vor.<sup>155</sup> Durch Angleichung der Anwendungsbereiche der ZLRL an die MTR sollen wirtschaftliche Verzerrungen vermieden werden.<sup>156</sup> Trotz Annahme in der Kommission führte der Vorschlag bislang nicht zu einer Änderung der Richtlinie, da das Reformvorhaben insbesondere am Erfordernis der einstimmigen Beschlussfassung im Rat scheiterte.<sup>157</sup> Es sei allerdings darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie lediglich Mindestvorgaben enthält und Deutschland den Anwendungsbereich entsprechend auf mittelbar verbundene Unternehmen hätte erweitern können.<sup>158</sup>

### 3. Umsetzung in Deutschland

Deutschland hat die ZLRL durch das EG-Amtshilfegesetz vom 2.12.2004 in §§ 50g, 50h EStG umgesetzt (rückwirkend zum 1.1.2004).<sup>159</sup> Letzte Ände-

154 Vgl. *Dautzenberg*, BB 2004, 17, 18; *Haase/Nürnberg*, FR 2017, 1, 6; *Rehfeld* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 50g Rn. 3.

155 Vgl. KOM (2011) 714 v. 11.11.2011, 2011/0314, S. 10, 14, 21, online unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011PC0714> (Zugriff am 1.12.2025).

156 Vgl. KOM (2011) 714 v. 11.11.2011, 2011/0314, S. 10, online unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011PC0714> (Zugriff am 1.12.2025); *Dorfmueller* in: FS Wassermeyer 2015, Doppelbesteuerung, Die Zins- und Lizenzrichtlinie und das Directive Shopping, Rn. 4; *Listl*, IStR 2014, 448, 450.

157 Vgl. Europäisches Parlament, *Interest and royalty payments (Recast)*, Legislative Train Schedule, online unter: <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-economic-and-monetary-affairs-econ/file-interest-and-royalty-payments-recast> (Zugriff am 30.11.2025); *Rehfeld* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 50g Rn. 3; *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 15.4.

158 So z. B. Belgien, vgl. *Dörr*, IStR 2005, 109, 117 m. w. N.

159 Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über die Amtshilfe im Bereich der Europäischen Union sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenz-

rung erfuhr § 50d EStG im Rahmen des AbzStModG vom 2.6.2021<sup>160</sup> in dem die entsprechende Geltung der Missbrauchsdefinition aufgrund der Neufassung des § 50d EStG angeordnet wurde, um die entsprechende Anwendung weiterhin zu gewährleisten.<sup>161</sup> Gemäß des Wortlautes der Richtlinie, setzt auch § 50g Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Abs. 3 Nr. 5 EStG die unmittelbare Beteiligung zur Eröffnung des Anwendungsbereichs voraus.

Im Vergleich zu der MTR entfaltet die ZLRL wesentlich geringere praktische Relevanz: Zinseinkünfte des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG unterliegen in Deutschland nur eingeschränkt der beschränkten Steuerpflicht, da inländische Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 Bst. c Doppelbuchstabe aa EStG nur vorliegen, wenn sie durch inländischen Grundbesitz, inländische Rechte, die den Vorschriften über Grundstücke unterliegen, oder durch in ein inländisches Register eingetragene Schiffe besichertes Kapitalvermögen begründet sind.<sup>162</sup> Lizenzeinkünfte unterliegen hingegen nach nationalem Steuerrecht zwar in der Regel der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Bst. f, Nr. 6, Nr. 9 EStG und dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG, allerdings ordnet Art. 12 des OECD-MA das ausschließliche Besteuerungsrecht grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat des Lizenzgebers zu. Somit ist die vollständige Entlastung (unter den Voraussetzungen des §§ 50c, 50d EStG) im Regelfall bereits nach DBA gegeben.<sup>163</sup>

Einer weitergehenden, vertieften Darstellung der Umsetzung der ZLRL bedarf es an dieser Stelle nicht, da die nationale Umsetzung keine strukturell relevanten Abweichungen vom Richtlinienkonzept aufweist.<sup>164</sup>

---

gebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz) vom 2.12.2004, BGBl. I 2004, S. 3110.

160 Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) vom 2.6.2021, BGBl. I 2021, 1259.

161 Vgl. BT-Drs. 19/27632 S. 62.

162 Vgl. *Dorfmueller* in: FS Wassermeyer 2015, Doppelbesteuerung, Die Zins- und Lizenzrichtlinie und das Directive Shopping, Rn. 5.

163 Vgl. BT-Drs. 15/3679, 20; *Dorfmueller* in: FS Wassermeyer 2015, Doppelbesteuerung, Die Zins- und Lizenzrichtlinie und das Directive Shopping, Rn. 1 f.; *Loose* in: Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 50g Rn. 2; *Gröpl* in: Ludwigs, EU-WirtschaftsR-HdB, § 43 Rn. 108.

164 Vgl. *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 15.33.

#### 4. Personengesellschaften im Kontext des § 50g EStG

Von § 50g EStG erfasste „Unternehmen eines Mitgliedstaates“ sind auf die im Anhang 3 (zu 50g) des EStG abschließend aufgelisteten Rechtsformen begrenzt, nach nationalem Recht transparent besteuerte Personengesellschaften sind darin nicht enthalten.<sup>165</sup> Auch mangels Ansässigkeit nach DBA (s. B.II.1) sowie aufgrund fehlender Steuersubjektivität (s. B.I.1) der Personengesellschaft, können diese keine „Unternehmen eines Mitgliedstaates“ im Sinne des § 50g Abs. 3 Nr. 5 EStG darstellen und sind vom originären persönlichen Anwendungsbereich der Vorschrift nicht erfasst.<sup>166</sup> Im Hinblick auf die steuerliche Transparenz der Personengesellschaften stellen sich bei deren Einbeziehung die folgenden Fragen:

- i) Kommt eine Begünstigung nach ZLRL möglicherweise doch in Betracht, wenn die Beteiligungen über eine transparente Personengesellschaft gehalten werden, deren Gesellschafter als „Unternehmen eines Mitgliedstaates“ die Voraussetzungen des § 50g EStG dem Grunde nach erfüllen? In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses des Art. 3 Bst. b ZLRL, § 50g Abs. 3 Nr. 5 EStG klärungsbedürftig.
- ii) Können Zahlungen von einer bzw. an eine transparente Personengesellschaft möglicherweise doch unter den Anwendungsbereich der ZLRL fallen, insbesondere vor dem Hintergrund der steuerlichen Qualifikation der Personengesellschaft als Betriebsstätte ihrer Gesellschafter?

Die praktische Relevanz der Fragen stellen sich in dem Fallbeispielen unter D.II dar.

Im Anschluss erfolgt eine dogmatische Untersuchung, bevor die Fragen unter E.V.3 soweit möglich abschließend beantwortet werden.

---

165 EStG Anlage 3 (zu § 50g EStG) Nr. 1, BGBl. I 2014, 1298–1299; vgl. *Wagner* in: *Brandis/Heuermann*, EStG, § 50g Rn. 42; *Hahn* in: *Kirchhof/Kube/Mellinghoff*, EStG, § 50g Rn. D134.

166 Vgl. *Lampert* in: *BeckOK*, EStG, § 50g Rn. 55; *Wagner* in: *Brandis/Heuermann*, EStG, § 50g Rn. 26; *Gosch* in: *Kirchhof/Seer*, EStG, § 50g Rn. 18.

## D. Das Kriterium der Unmittelbarkeit im Zusammenspiel mit einer zwischengeschalteten Personengesellschaft – Fallbeispiele

Aufbauend auf der normativen Herleitung des Unmittelbarkeitserfordernisses widmet sich das folgende Kapitel der Analyse seiner praktischen Auswirkungen unter Zugrundelegung unterschiedlicher Auslegungsansätze. Die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen bei der Zwischenschaltung gewerblicher Personengesellschaften<sup>167</sup> werden nachfolgend anhand ausgewählter Fallbeispiele veranschaulicht. Dabei erfolgt eine Differenzierung nach Zins- und Dividendeneinkünften; weiterhin werden die für die Frage des deutschen Quellensteuereinhalts maßgeblichen Outbound-Konstellationen den Inbound-Sachverhalten gegenübergestellt.<sup>168</sup> Die im Rahmen der Fallbeispiele beurteilten Personengesellschaften verfügen ausschließlich über eine Betriebsstätte am Ort ihrer Geschäftsleitung<sup>169</sup>, weitere Betriebsstätten bestehen nicht. Sämtliche beteiligte Jurisdiktionen besteuern die Personengesellschaften transparent. Bei der Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen wird das OECD-MA zugrunde gelegt. Mögliche deutsche Quellensteuerreduktionen nach DBA, §§ 43b und 50g EStG stehen unter dem Vorbehalt der Einhaltung

167 Nach deutschem Recht ist die Frage der Unmittelbarkeit bei der Zwischenschaltung vermögensverwaltender Personengesellschaft im Hinblick auf §§ 43b und 50a EStG mit dem BFH-Urteil v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114 geklärt, s. hierzu auch E.I.

168 Inbound/Outbound nach Zahlungsströmen aus deutscher Perspektive.

169 Jedes gewerbliche Unternehmen hat zumindest eine Betriebsstätte am Ort der Geschäftsleitung, AEAO zu § 12, Nr. 7; BFH v. 19.12.2007, I R 19/06, BStBl. II 2010, 398 m. w. N.

der Vorschriften der §§ 50c, 50d EStG; für Zwecke der nachfolgenden Fallbeispiele sei unterstellt, dass die Anforderungen erfüllt sind. Soweit im Rahmen der nachfolgenden Fallbeispiele Inbound-Sachverhalte die Frage des Quellensteuereinbehalts nach ausländischem Recht zu beurteilen wären, wird – vereinfachend – auf den OECD-Musterkommentar 2017 (im Folgenden: „OECD-MK“)<sup>170</sup> sowie den jeweiligen Richtlinienwortlaut abgestellt, ausländische nationale Umsetzungsvorschriften bleiben insofern unberücksichtigt. Ziel der Fallbeispiele ist es, die Konsequenzen der restriktiven Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses bei zwischen-geschalteten Personengesellschaften sichtbar zu machen.

## I. Fallbeispiel Dividenden

### 1. Outbound-Fall

Eine ausländische Personengesellschaft (PG-A) hält Anteile an einer deutschen Kapitalgesellschaft (TG-D). Die Anteile der PG-A werden vollständig von der ausländischen börsennotierten Muttergesellschaft (MG-A) gehalten. Die beteiligten Kapitalgesellschaften sind qualifizierte Gesellschaften im Sinne der Anlage 2 (zu § 43b) EStG. PG-A erhält Dividendenausschüttungen aus Deutschland.

Aufgrund des zu beachtenden Transparenzprinzips hat die Prüfung einer potenziellen beschränkten Steuerpflicht in Deutschland auf Ebene des Steuersubjekts, der MG-A zu erfolgen.<sup>171</sup> Die MG-A erzielt nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen in Deutschland, mit denen sie nach § 1 Abs. 4 i. V. m. § 49 Abs. 5 Bst. a Doppelbst. aa i. V. m. Abs. 2 EStG der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegt. Das deutsche Quellenbesteuerungsrecht nach § 44 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 43a Abs. 1 EStG wird potenziell durch das DBA beschränkt.

---

170 Relevante Änderungen in den zitierten Ausführungen ergeben sich auch nicht durch das Update des OECD-MK 2025, OECD, *The 2025 Update to the OECD Model Tax Convention*, November 2025, online unter: [https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2025/11/the-2025-update-to-the-oecd-model-tax-convention\\_c7031e1b/5798080f-en.pdf](https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2025/11/the-2025-update-to-the-oecd-model-tax-convention_c7031e1b/5798080f-en.pdf) (Zugriff am 2.1.2026).

171 Vgl. *Frotscher* in: *Frotscher*, Internationales Steuerrecht, § 7 Rn. 531.

## a) DBA

Die Dividenden werden von TG-D, als Kapitalgesellschaft und somit Gesellschaft im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. b OECD-MA gezahlt, Quellenstaat ist Deutschland. Zahlungsempfänger PG-A ist als Personengesellschaft nicht abkommensrechtlich ansässig. Ansässig im Empfängerstaat ist MG-A, die als abkommensberechtigte Gesellschafterin der PG-A die Dividendeneinkünfte erzielt, Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 10 OECD-MA. Der Anwendungsbereich des Art. 10 OECD-MA ist eröffnet, das Besteuerungsrecht wird primär dem Ansässigkeitsstaat der MG-A zugewiesen, Art. 10 Abs. 1 OECD-MA. Art. 10 Abs. 2 OECD-MA weist dem Quellenstaat ein Quellenbesteuerungsrecht zu. Der Betriebsstättenvorbehalt nach Art. 10 Abs. 4 OECD-MA findet vorliegend keine Anwendung, da die Betriebsstätte der PG-A in A und somit nicht in dem Quellenstaat belegen ist. Die Anteile an TG-D werden formal von der PG-A gehalten. PG-A ist allerdings als Personengesellschaft keine Gesellschaft im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. b OECD-MA. Die ansässige MG-A hält die Anteile an TG-D mittelbar über PG-A.

Fraglich ist nun, ob die Beteiligung über eine Personengesellschaft, der Gesellschafterin MG-A zuzurechnen und als „unmittelbar“ zu qualifizieren ist. In diesem Fall wäre das Schachtelprivileg des Art. 10 Abs. 2 Bst. a OECD-MA erfüllt und der Quellensteuereinbehalt Deutschlands auf 5 % begrenzt. Bei abweichender Auffassung stünde Deutschland nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b OECD-MA ein Quellenbesteuerungsrecht in Höhe von 15 % zu. Mangels Veranlagungsmöglichkeit der MG-A in Deutschland nach § 32 Abs. 2 KStG, verbliebe es beim deutschen Quellensteuerabzug, der aufgrund seiner abgeltenden Wirkung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG eine Definitivbelastung darstellen würde. Bei analoger Steuerfreistellung der Dividendeneinkünfte im Ausland und entsprechender Regelung des § 26 KStG i. V. m. § 34c EStG, wäre auch eine Anrechnung/ein Abzug der deutschen Quellensteuer im Ansässigkeitsstaat nicht möglich.<sup>172</sup>

172 Vgl. *Grützner/Anzinger* in: Gosch/Kroppen/Grotherr/Kraft, OECD-MA, Art. 10 Rn. 53; *Pung* in: Dötsch/Pung/Möhlenbrock, KStG, § 8b Rn. 30; *Endert* in: Frotscher/Drüen, KStG, § 26 Rn. 165; *Watrin/Eberhardt*, IStR 2013, 814, 816 m. w. N.; kritisch: *Schmitzer*, IStR 2003, 298.

Die Konstellation verdeutlicht damit ein strukturelles Spannungsverhältnis. Obwohl die Personengesellschaft steuerlich transparent ist, könnte ihre Zwischenschaltung im Zusammenspiel von Abkommensrecht und nationalem Recht zu einer definitiven Mehrbelastung führen. Eine abschließende Würdigung der abkommensrechtlichen Behandlung bleibt der weiteren Untersuchung vorbehalten. Bereits an dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass der OECD-MK eindeutig klarstellt, dass Dividenden, die einer steuerlich transparenten Einheit zufließen, anteilig den Gesellschaftern zuzurechnen sind und für Zwecke des Art. 10 OECD-MA als unmittelbar an diese gezahlt gelten.<sup>173</sup>

b) Mutter-Tochter-Richtlinie – § 43b EStG

Die Zahlung wird von der TG-D als qualifizierte Tochtergesellschaft nach § 43b Abs. 2 Satz 3 EStG an die PG-A geleistet. Die PG-A ist als Personengesellschaft keine qualifizierte Muttergesellschaft im Sinne des § 43b Abs. 2 Satz 1 EStG, dies wäre in Bezug auf Rechtsform, Ansässigkeit und Steuerpflicht allerdings die MG-A. Die MG-A hält die Beteiligung an der TG-D mittelbar über die transparent besteuerte PG-A. Je nach Auslegung des Kriteriums der Unmittelbarkeit, könnte dieses dem Wortlaut nach nicht erfüllt und der Anwendungsbereich des § 43b EStG damit nicht eröffnet sein.<sup>174</sup>

Fraglich ist, ob eine abweichende Beurteilung aufgrund der Qualifikation der Betriebsstätte PG-D nach abkommensrechtlichen Grundsätzen als Betriebsstätte der MG-D geboten wäre. Nach der eigenständigen Betriebsstättendefinition setzt § 43b Abs. 2a EStG voraus, dass die Tätigkeit eines Unternehmens eines Mitgliedstaates durch eine feste Geschäftseinrichtung in einem *anderen* Mitgliedstaat ausgeübt wird. Auch dies wäre nach dem reinen Wortlaut der Vorschrift vorliegend nicht erfüllt, da die MG-A in A ansässig ist und auch die Tätigkeit der PG-A als ihrer Betriebsstätte in A erfolgt.

Wäre § 43b EStG nicht anwendbar, verbliebe es beim deutschen Quellensteuerabzug, der aufgrund seiner abgeltenden Wirkung nach

173 Vgl. OECD, Kommentar, Art. 10 OECD-MA, Nr. 11.1.

174 Vgl. Frotscher in: Frotscher, Internationales Steuerrecht, § 12 Rn. 799.

§ 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG mangels Veranlagungsmöglichkeit nach § 32 Abs. 2 KStG zu einer definitiven Steuerbelastung führen würde; bei entsprechender Freistellung der Dividendeneinkünfte im Ausland und Regelung des § 26 KStG i. V. m. § 34c EStG, wäre auch eine Anrechnung/ein Abzug der deutschen Quellensteuer im Ansässigkeitsstaat nicht möglich.<sup>175</sup>

Im Ergebnis würde einer steuerlich transparenten Personengesellschaft eine abschirmende Funktion zukommen: trotz ihrer steuerlichen Transparenz und dem Fehlen einer eigenständigen Steuersubjektivität würde bei formeller Betrachtung eine isolierende Ebene entstehen, die letztlich zu einer endgültigen Mehrbelastung infolge der abgeltenden Quellenbesteuerung führen würde.

**Abwandlung:** Sofern die Personengesellschaft über eine inländische Betriebsstätte verfügen würde, der die Beteiligung verursachungsgerecht zuzuordnen wäre, ließe sich das zuvor beschriebene Ergebnis vermeiden. In diesem Fall unterläge der der Betriebsstätte zuzurechnende Dividendenenertrag gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG der Veranlagung in Deutschland. Die Dividendeneinkünfte wären nach § 8b KStG freizustellen und die bei Ausschüttung einbehaltene Kapitalertragsteuer gemäß § 31 Abs. 1 KStG i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 4 Satz 2 EStG auf die festzusetzende Körperschaftsteuer anzurechnen/zu erstatten.<sup>176</sup> Wäre darüber hinaus die Muttergesellschaft nicht im Quellenstaat, sondern in einem dritten Mitgliedstaat ansässig, wäre zugleich das Tatbestandsmerkmal der Mitgliedstaatenverschiedenheit der Betriebsstättendefinition des § 43b Abs. 2a EStG erfüllt und die Quellensteuerbefreiung des § 43b EStG dem Wortlaut nach wohl zu gewähren.<sup>177</sup>

Die Besteuerungsebene der Gesellschafter bleibt bei einer Zwischenschaltung einer Personengesellschaft grundsätzlich unverändert, jedoch kann die letztendliche steuerliche Belastung erheblich variieren. Die forma-

175 Vgl. Grützner/Anzinger in: Gosch/Kroppen/Grotherr/Kraft, OECD-MA, Art. 10 Rn. 53; Pung in: Dötsch/Pung/Möhlenbrock, KStG, § 8b Rn. 30; Endert in Frotscher/Drüen, KStG, § 26 Rn. 165; Watrin/Eberhardt, IStR 2013, 814, 816 m. w. N.; kritisch: Schnitger, IStR 2003, 298.

176 Vgl. Schiefer, DStRK 2018, 136.

177 Vgl. Heß in: Lademann, EStG, § 43b Rn. 125; Gersch in: Kirchhof/Kube/Mellinghoff, EStG, § 43b Rn. D4.

le Beteiligungsstruktur ist damit maßgeblich dafür, ob es zu einer zusätzlichen und potenziell endgültigen Belastung durch Quellensteuern kommt.

## 2. Inbound-Fall

Eine inländische Personengesellschaft (PG-D) hält Anteile an einer ausländischen Kapitalgesellschaft im DBA-Drittstaat (TG1) sowie an einer ausländischen Kapitalgesellschaft mit Sitz in der EU (TG2). Die Anteile der PG-D werden vollständig von einer deutschen, börsennotierten Muttergesellschaft (MG-D) gehalten. Die beteiligten Kapitalgesellschaften haben jeweils eine im Anhang der MTR aufgeführte Rechtsform inne, erfüllen die weiteren Voraussetzungen der Ansässigkeit und der Körperschaftsteuerpflicht und unterfallen damit dem Anwendungsbereich der MTR. PG-D erhält Dividendenausschüttungen aus dem Ausland. Es wird angenommen, dass eine beschränkte Steuerpflicht mit Quellensteuereinbehalt im Ausland nach jeweiligem nationalem Recht vorliegt.

### a) DBA-Fall (TG1)-Dividenden

Die Dividenden werden von TG1 als Kapitalgesellschaft und somit Gesellschaft im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. b OECD-MA gezahlt; Quellenstaat ist der DBA-Drittstaat. Zahlungsempfänger ist PG-D, die als Personengesellschaft nicht abkommensrechtlich ansässig ist, Art. 4 Abs. 1 OECD-MA. Ansässig im Empfängerstaat Deutschland ist MG-D, der als abkommensberechtigter Gesellschafter der PG-D die Dividendeneinkünfte entsprechend zugerechnet werden.

Die Anteile an TG1 werden formal von der PG-D gehalten. MG-D hält die Anteile an TG1 mittelbar über PG-D. Fraglich ist, ob die Beteiligung über eine Personengesellschaft den Gesellschaftern zuzurechnen und als „unmittelbar“ zu qualifizieren ist. In diesem Fall wäre das Schachtelprivileg des Art. 10 Abs. 2 Bst. a OECD-MA erfüllt und der Quellensteuereinbehalt auf 5 % begrenzt. Bei abweichender Auffassung stünde dem DBA-Drittstaat nach Art. 10 Abs. 2 Bst. b OECD-MA ein Quellenbesteuerungsrecht in Höhe von 15 % zu.

Da die Dividendeneinkünfte der MG-D nach § 8b Abs. 1 KStG steuerfrei sind und eine Anrechnung ausländischer Steuern somit ausgeschlossen

sen ist<sup>178</sup>, entfaltet die ausländische Steuer definitive Wirkung. Bei enger Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses würde somit die Zwischenschaltung einer steuerlich transparenten Personengesellschaft zu einer endgültig erhöhten Steuerbelastung führen.

b) Mutter-Tochter-Richtlinie (TG2)

Die Gewinnausschüttung wird von TG2 als qualifizierter Tochtergesellschaft an PG-D geleistet. PG-D ist als deutsche Personengesellschaft nicht vom Anwendungsbereich der MTR erfasst (Art. 2 Bst. a MTR i. V. m. Anhang zur MTR). Allerdings ist MG-D eine qualifizierte Muttergesellschaft im Sinne der MTR, Art. 2 Bst. a i. V. m. Art 3 Abs. 1 Bst. a MTR. Die Richtlinie sieht kein Erfordernis der Unmittelbarkeit vor. Der Anwendungsbereich ist daher eröffnet und eine Entlastung vom nationalen Quellensteuereinbehalt kann folglich auf die Richtlinie gestützt werden.<sup>179</sup> Das Zwischenschalten einer Personengesellschaft im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft wirkt sich im Rahmen der MTR nicht belastungserhöhend aus, sondern führt zu derselben Quellensteuerentlastung wie bei einer unmittelbaren Beteiligung.<sup>180</sup>

Das Ergebnis unterscheidet sich damit strukturell vom DBA-Inbound-Fall: während die Zwischenschaltung einer steuerlich transparenten Personengesellschaft im abkommensrechtlichen Kontext potenziell zu einer erhöhten Quellensteuerbelastung führen kann, bleibt sie im unionsrechtlichen Kontext, nach Richtlinienwortlaut, für die Quellensteuerentlastung ohne Bedeutung. Entsprechend der steuerlichen Transparenz begründet

178 Gem. § 26 KStG i. V. m. § 34c EStG; vgl. *Grützner/Anzinger* in: Gosch/Kroppen/Grottherr/Kraft, OECD-MA, Art. 10 Rn. 53; *Pung* in: Dötsch/Pung/Möhlenbrock, KStG, § 8b Rn. 30; *Ender* in Frotscher/Drüen, KStG, § 26 Rn. 165; *Watrin/Eberhardt*, IStR 2013, 814, 816 m. w. N.; kritisch: *Schnitger*, IStR 2003, 298.

179 Vgl. *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.33 m. w. N.

180 So z. B. in Spanien nach der Entscheidung der spanischen Generaldirektion für Steuern vom 13.2.2020, EY Tax News vom 17.2.2020, online unter: <https://taxnews.ey.com/news/2020-0385-spain-publishes-resolution-with-additional-guidance-on-foreign-look-through-entities#:~:text=In%20this%20Resolution%2C%20the%20General,in%20the%20Spanish%20tax%20legislation> (Zugriff am 7.2.2026).

eine Personengesellschaft im Kontext der MTR somit keine Abschirm-ebene hinsichtlich der Frage der Quellensteuerentlastung.

## II. Fallbeispiel Zinsen

### 1. Outbound-Fall

Eine ausländische Personengesellschaft (PG-A) hält Anteile an einer deutschen Kapitalgesellschaft (TG-D). Die Anteile der PG-A werden vollständig von der ausländischen börsennotierten Muttergesellschaft (MG-A) gehalten.

**Variante A:** PG-A erzielt Zinserträge aus Deutschland aus einem der PG-A an die TG-D gewährten, fremdüblichen Darlehen.

**Variante B:** Das Darlehen wurde von MG-A an TG-D ausgegeben, MG-A erzielt die Zinserträge direkt.

Eine gesonderte Besicherung des Darlehens ist weder unmittelbar noch mittelbar gegeben.

Beide Varianten führen zum gleichen steuerlichen Ergebnis: aufgrund des zu beachtenden Transparenzprinzips, hat die Prüfung einer potentiellen beschränkten Steuerpflicht in Deutschland auch in Variante A nicht auf Ebene der Personengesellschaft, sondern auf Ebene des Steuersubjekts, der MG-A zu erfolgen.<sup>181</sup> Mangels Besicherung des Darlehens durch Grundbesitz, inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, erzielt MG-A keine inländischen Einkünfte nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 Bst. c, Abs. 2 EStG und unterliegt mangels inländischer Einkünfte nicht der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland, § 2 Nr. 1 KStG. Die Zinseinkünfte aus Deutschland sind in Deutschland nicht steuerpflichtig, ein deutsches Quellensteuerrecht besteht nicht. Da ein DBA kein Besteuerungsrecht begründet, kommt es

---

181 Vgl. *Frotscher* in: *Frotscher*, Internationales Steuerrecht, § 7 Rn. 531.

vorliegend mangels inländischer (beschränkter) Steuerpflicht auf eine weitergehende Prüfung eines möglicherweise gültigen DBA nicht an.<sup>182</sup> Die Zwischenschaltung einer steuerlich transparenten Personengesellschaft entfaltet im Bereich der Zinseinkünfte im Outbound-Fall keine Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung.

## 2. Inbound-Fall

Eine inländische Personengesellschaft (PG-D) hält Anteile an einer ausländischen Kapitalgesellschaft im DBA-Drittstaat (TG1) sowie an einer ausländischen Kapitalgesellschaft mit Sitz in der EU (TG2). Die Anteile der PG-D werden vollständig von einer deutschen, börsennotierten Muttergesellschaft (MG-D) gehalten. Die beteiligten Kapitalgesellschaften haben jeweils eine im Anhang der ZLRL aufgeführte Rechtsform inne und unterfallen damit dem Anwendungsbereich dieser.

**Variante A:** PG-D erzielt Zinserträge aus Deutschland aus an die TG1 und TG2 gewährten, fremdüblichen Darlehen.

**Variante B:** Die Darlehen wurde von MG-D an TG1 und TG2 ausgegeben, MG-D erzielt die Zinserträge direkt.

Es wird angenommen, dass eine beschränkte Steuerpflicht im Ausland nach jeweiligem nationalem Recht vorliegt.

### a) DBA-Fall (TG1)

Nach Art. 11 Abs. 1 OECD-MA können Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, im anderen Staat besteuert werden.

Beide Varianten führen zum gleichen steuerlichen Ergebnis: in Variante A ist mangels Ansässigkeit einer transparent besteuerten Personengesellschaft für Art. 11 Abs. 1 OECD-MA auf die Gesellschafter der Perso-

---

182 Vgl. *Frotscher* in: *Frotscher/Geurts*, EStG, § 49 Rn. 9; *Frotscher* in: *Frotscher*, Internationales Steuerrecht, § 1 Rn. 50 ff.

nengesellschaft abzustellen, hier MG-D. Zahlungsempfänger ist PG-D, die als Personengesellschaft nicht in Deutschland ansässig ist. Ansässig in Deutschland ist MG-D, der als abkommensberechtigter Gesellschafterin der PG-D die Zinserträge entsprechend zugerechnet werden.<sup>183</sup> In Variante B erzielt die MG-D als in Deutschland ansässige Zahlungsempfängerin die Zinseinkünfte direkt. Schuldner der Zinsen ist TG1, die Zinsen stammen somit aus dem DBA-Drittstaat als Quellenstaat, gemäß Art. 11 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 OECD-MA. Der Anwendungsbereich des Art. 11 OECD-MA ist somit eröffnet und die Zinserträge können in Deutschland als Ansässigkeitsstaat besteuert werden, Art. 11 Abs. 1 OECD-MA. Der Betriebsstättenvorbehalt nach Art. 11 Abs. 4 OECD-MA findet vorliegend keine Anwendung, da die Betriebsstätte der PG-D in Deutschland und somit nicht in dem Quellenstaat belegen ist. Die aus dem Ausland stammenden Zinsen können nach Art. 11 Abs. 2 OECD-MA auch im Ausland besteuert werden, wenn der Nutzungsberechtigte eine im anderen Staat ansässige Person ist. Nutzungsberechtigte ist die MG-D als in Deutschland ansässige Gesellschafterin.<sup>184</sup> Der Quellensteuereinbehalt im Ausland ist damit auf 10 % begrenzt gemäß Art. 11 Abs. 2 OECD-MA.

Das Zwischenschalten einer Personengesellschaft im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft resultiert nach OECD-MA in der gleichen Quellensteuerbelastung wie bei einer unmittelbaren Beteiligung und entfaltet damit im Bereich der Zinseinkünfte keine eigenständige Bedeutung für die Anwendung des Art. 11.

#### b) Zins- und Lizenzrichtlinie (TG2)

**Variante A:** Die Zahlung wird von TG2 als einem Unternehmen eines Mitgliedstaates an PG-D geleistet. Sie gilt als in dem Ansässigkeitsstaat von TG2 als angefallen, Art. 1 Abs. 2 ZLRL. Allerdings erfolgt die Zahlung an eine deutsche Personengesellschaft, die nicht von dem Anwendungsbereich der ZLRL erfasst ist (Art. 3 Bst. a ZLRL i. V. m. Anhang zur ZLRL), dies wäre in Bezug auf Rechtsform, Ansässigkeit und Steuerpflicht allerdings die MG-D. Die MG-D hält die Beteiligung an der TG-D mittelbar

183 Vgl. *Wassermeyer* in: *Wassermeyer*, OECD-MA, Art. 11 Rn. 31, 38.

184 Vgl. *Tischbirek/Ismer* in: *Vogel/Lehner*, OECD-MA, vor Art. 10 bis 12 Rn. 20; *Wassermeyer* in: *Wassermeyer*, OECD-MA, Art. 11 Rn. 55.

über die transparent besteuerte PG-D. Je nach Auslegung des Kriteriums der Unmittelbarkeit, könnte dieses dem Wortlaut nach nicht erfüllt und der Anwendungsbereich der ZLRL nicht eröffnet sein. Eine Entlastung vom nationalen Quellensteuereinbehalt könnte folglich nicht auf die Richtlinie gestützt werden, sondern allenfalls auf ein einschlägiges DBA.<sup>185</sup> Fraglich ist, ob eine abweichende Beurteilung aufgrund der Qualifikation der Betriebsstätte der PG-D nach abkommensrechtlichen Grundsätzen als Betriebsstätte der MG-D geboten wäre. Nach der eigenständigen Betriebsstättendefinition der ZLRL setzt Art. 3 Bst. c ZLRL voraus, dass die Tätigkeit eines Unternehmens eines Mitgliedstaates durch eine feste Geschäftseinrichtung in einem *anderen* Mitgliedstaat ausgeübt wird, was vorliegend nach dem reinen Wortlaut der Richtlinie nicht erfüllt wäre, da die MG-D in Deutschland ansässig ist und auch die Tätigkeit der PG-D als deren Betriebsstätte in Deutschland erfolgt.

**Variante B:** Die Zahlung wird von TG2 als einem Unternehmen eines Mitgliedstaates an MG-D geleistet. Sie gilt als in dem Ansässigkeitsstaat von TG2 als angefallen, Art. 1 Abs. 2 ZLRL und erfolgt an eine deutsche Kapitalgesellschaft, als „Unternehmen eines Mitgliedstaates“ nach Art. 3 Bst. a ZLRL.<sup>186</sup> Allerdings hält die MG-D die Beteiligung an der TG2 mittelbar über die transparent besteuerte PG-D. Je nach Auslegung des Kriterium der Unmittelbarkeit, könnte dieses dem Wortlaut nach nicht erfüllt und der Anwendungsbereich der ZLRL daher mangels „verbundener Unternehmen“ nach Art. 3 Bst. b ZLRL nicht eröffnet sein.

Die ausländische Quellensteuer ist unter den Voraussetzungen des § 26 KStG i. V. m. § 34c EStG auf die Körperschaftsteuer anrechenbar. Eine potenzielle Mehrbelastung infolge der Zwischenschaltung einer Personengesellschaft und eine damit möglicherweise einhergehende Ablehnung der Quellensteuerentlastung nach ZLRL ergibt sich dabei nach den bestehenden

185 Vgl. Haase/Nürnberg, PStB 2020, 259, 261; Frotscher in: Frotscher, Internationales Steuerrecht, § 12 Rn. 820.

186 MG-D als deutsche GmbH ist in Anhang 1 der ZLRL gelistet, in Deutschland als Mitgliedstaat der EU ansässig nach Art. 4 OECD-MA und unterliegt der Körperschaftsteuer in Deutschland.

gesetzlichen Anrechnungsschranken, (u. a. Anrechnungsüberhänge aufgrund erhöhter ausländischer Quellensteuersätze, Einbehalt vom Bruttobetrag, bei abweichender zeitlicher Gewinnrealisierung).<sup>187</sup>

In beiden Varianten verbleibt es nach dem Wortlaut der ZLRL bei dem Steuereinbehalt im Quellenstaat; eine Quellensteuerentlastung ergäbe sich allenfalls nach einschlägigen DBA.

### III. Zwischenfazit

Die dargestellten Fallbeispiele verdeutlichen, dass die Beurteilung der Unmittelbarkeit bei zwischengeschalteten steuerlich transparenten Personengesellschaften nicht allein anhand der formalen Beteiligungsstruktur erfolgen kann, sondern in ein Spannungsverhältnis zur steuerlichen Zurechnung tritt. Die Frage, ob die über eine steuerlich transparente Personengesellschaft gehaltene Beteiligung als unmittelbar zu qualifizieren ist, kann daher nicht ohne eine dogmatische Analyse beantwortet werden. Es bedarf einer weiteren Untersuchung hinsichtlich der Rolle der zwischengeschalteten transparenten Personengesellschaft im internationalen Kontext.

---

187 Vgl. *Pohl* in: Brandis/Heuermann, KStG, § 26 Rn. 96; *Roser* in: Gosch, KStG, § 26 Rn. 117 ff.; *Frotscher* in: Frotscher, Internationales Steuerrecht, Rn. 343 ff.; *Jacobs*, Internationale Unternehmensbesteuerung, 41.

## E. Dogmatische Einordnung des Unmittelbarkeitserfordernisses im internationalen Steuerrecht

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln die normativen Anknüpfungspunkte des Unmittelbarkeitserfordernisses sowie dessen praktische Relevanz herausgearbeitet wurden, wird im Folgenden untersucht, wie das Tatbestandsmerkmal der unmittelbaren Beteiligung bei zwischengeschalteten steuerlich transparenten Personengesellschaften auszulegen ist. Die Untersuchung konzentriert sich auf Art. 10 Abs. 2 DBA, § 43b EStG und § 50g EStG und erfolgt auf Grundlage von Wortlaut, Systematik und Telos der jeweiligen Normen. Methodisch wird dabei unterstellt, dass alle beteiligten Staaten die zwischengeschaltete Personengesellschaft übereinstimmend als steuerlich transparent qualifizieren. Qualifikations- und Zurechnungskonflikte werden bewusst ausgeklammert, um die Reichweite des Unmittelbarkeitserfordernisses unter Bedingungen einheitlicher Transparenz isoliert zu analysieren.<sup>188</sup>

---

188 Aufgrund der einheitlich angenommenen Transparenz ist damit auch § 50d Abs. 11a EStG nicht einschlägig, s. hierzu z. B. *Häck/Erдем* in *Flick/Wassermeyer/Kempermann*, DBA Schweiz, Art. 10 Rn. 27; *Lampert* in: *BeckOK*, EStG, § 50d Rn. 438; *Wagner* in: *Brandis/Heuermann*, EStG, § 50d Rn. 179 f.

## I. Vermögensverwaltende Personengesellschaften

Bei einschlägiger steuerlicher Bruchteilsbetrachtung nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO sind jegliche Wirtschaftsgüter einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft den Gesellschaftern unmittelbar zuzurechnen. Mangels eigener Steuersubjektivität wird der durch die Gesellschaft verwirklichte steuerliche Tatbestand bei den Gesellschaftern als Steuerschuldner berücksichtigt. Daher ist eine getrennte Zurechnung für Besteuerungszwecke erforderlich und die Voraussetzungen der Bruchteilsbetrachtung nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO liegen damit vor, resultierend in der unmittelbaren Zurechnung der Anteile an den Wirtschaftsgütern.<sup>189</sup> Das Unmittelbarkeitserfordernis des § 43b EStG ist damit bei steuerlicher Betrachtung trotz Zwischenschaltung einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft als erfüllt anzusehen.<sup>190</sup>

Soweit in der Literatur vertreten wird, das Unmittelbarkeitserfordernis sei primär zivilrechtlich zu verstehen und werde durch die Zwischenschaltung einer Personengesellschaft unterbrochen,<sup>191</sup> wurde dieser Auffassung durch die BFH-Entscheidung aus dem Jahr 2021 (im Ergebnis erneut<sup>192</sup>) ausdrücklich entgegengetreten. Der BFH stellt vielmehr auf die steuerrechtliche Zurechnungslogik vermögensverwaltender Personengesellschaften ohne eigene Steuersubjektivität ab und leitet über die Bruchteilsbetrachtung die Unmittelbarkeit der Beteiligung trotz Zwischenschaltung ab.<sup>193</sup> Diese Auslegung des BFH wird zudem durch die systematische Einordnung im Hinblick auf § 8b Abs. 4 KStG gestützt. Während § 8b Abs. 4 Satz 4 und 5 KStG Beteiligungen, die über Mitunternehmerschaften gehalten werden, ausdrücklich als unmittelbar fingieren, fehlt eine entsprechende Regelung für Beteiligungen über rein vermögensverwaltende Personengesellschaften. Dies ist jedoch nicht als planwidrige Regelungslücke zu verstehen, sondern Ausdruck der unterschiedlichen dogmatischen Ausgangslage:

189 Vgl. BFH v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114, Rn. 19, 20 f.

190 Vgl. BFH v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114; *Bleschick*, ISR 2021, 468, 470.

191 So z. B. *Gosch* in: Kirchhof/Seer, EStG, § 50g Rn. 18; *Lampert* in: BeckOK, EStG, § 50g Rn. 81 f.; *Kaeser* in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 10 Rn. 92.

192 Vgl. u. a. BFH v. 25.9.2018, GrS 2/16 m. w. N.

193 Vgl. BFH v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114, Rn. 19 ff.

bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften stellt sich die Frage der Mittelbarkeit aufgrund ihrer vollständigen steuerlichen Transparenz nicht, sodass es einer zusätzlichen Fiktionsregelung nicht bedarf.<sup>194</sup> Diese Argumentation ist systematisch normübergreifend angelegt. Mangels struktureller Unterschiede in der steuerlichen Beurteilung gilt sie folgerichtig auch für Zwecke des § 50g EStG.<sup>195</sup>

Da der BFH in der genannten Entscheidung jedoch ausschließlich über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft zu entscheiden hatte, kam es im Streitfall auf die Besonderheiten von Mitunternehmerschaften nicht an. Da § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bei gewerblichen Personengesellschaft die Bruchteilsbetrachtung des § 39 Abs. 1 Nr. 2 AO verdrängt<sup>196</sup>, ist eine unmittelbare Übertragung der entwickelten Grundsätze nicht ohne weiteres möglich.<sup>197</sup> Es wird daher im Folgenden untersucht, ob und inwieweit das Unmittelbarkeitserfordernis auch bei zwischengeschalteten gewerblichen Personengesellschaften als erfüllt anzusehen ist.

## II. Würdigung nach dem Wortlaut der maßgeblichen Regelungswerke

Ausgehend vom Wortlaut der einschlägigen Regelungen ist zunächst zu prüfen, inwieweit der Gesetzeswortlaut Aussagen zur Einbeziehung oder Ausschlusswirkung zwischengeschalteter Personengesellschaften enthält. Dabei ist zu klären, ob sich bereits auf der Ebene des Wortlauts eindeutige Anhaltspunkte für die Behandlung etwaiger mittelbarer Beteiligungsstrukturen ergeben.

<sup>194</sup> S. hierzu C.I.; vgl. BFH v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114 m. w. N.; BMF v. 28.4.2003, BStBl. I 2003, 292, Rn. 56; *Frotscher* in *Frotscher/Drüen*: KStG, § 8b Rn. 502 f.; *Schönfeld*, DStR 2013, 937, 940.

<sup>195</sup> Vgl. *Rehfeld* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 50g Rn. 19; mangels abkommensrechtlicher Existenz vermögensverwaltender Personengesellschaft, stellt sich die Frage im DBA-rechtlichen Kontext ohnehin nicht, s. hierzu B.II.3., zweifelnd wohl: *Brühl/Weiss*, IStR 2021, 812, 817.

<sup>196</sup> Vgl. BFH-Beschluss v. 25.2.1991, GrS 7/89, BStBl. II 1991, 691; BFH v. 27.11.2024, I R 19/21, BStBl. II 2025, 501, Rn. 13 m. w. N.

<sup>197</sup> Vgl. *Brühl/Weiss*, IStR 2021, 812, 817.

## 1. Wortlautvergleich

Nach den DBA setzt die Anwendung des ermäßigten Quellensteuersatzes für Dividenden regelmäßig voraus, dass die nutzungsberechtigte Gesellschaft „unmittelbar über mindestens 25 % des Kapitals“ der die Dividenden zahlende Gesellschaft verfügt, Art. 10 Abs. 2 Bst. a OECD-MA. § 43b EStG setzt für eine qualifizierte Muttergesellschaft (u. a.) voraus, dass diese „nachweislich mindestens zu 10 % unmittelbar am Kapital“ der ausschüttenden Tochtergesellschaft beteiligt ist, § 43b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG. Demgegenüber fordert die der Norm zugrundeliegende MTR für das Vorliegen einer qualifizierten Muttergesellschaft lediglich das Halten eines Anteils „von wenigstens 10 % am Kapital“ einer qualifizierten Tochtergesellschaft, Art. 3 Abs. 1 Bst. a MTR; ein ausdrückliches Unmittelbarkeitserfordernis enthält der Richtlinienwortlaut nicht. § 50g EStG verlangt für das Vorliegen von qualifizierten verbundenen Unternehmen, dass ein Unternehmen „unmittelbar mindestens zu 25 % am Kapital“ der jeweilig anderen Unternehmen beteiligt ist, § 50g Abs. 3 Nr. 5 Bst. b EStG<sup>198</sup>. Dies entspricht dem Wortlaut der ZLRL in Art. 3 Bst. b.

Im Wortlaut verlangen damit sowohl Art. 10 des OECD-MA als auch §§ 43b und 50g EStG sowie die ZLRL übereinstimmend eine unmittelbare Beteiligung am Kapital der jeweiligen (Tochter-)Gesellschaft, während die MTR demgegenüber kein entsprechendes Unmittelbarkeitserfordernis vorsieht.

## 2. Semantische Auslegung

Der Begriff der „Unmittelbarkeit“ wird weder im nationalen Recht (§§ 43b, 50g EStG) noch im Abkommensrecht (Art. 10 DBA) oder im Richtlinienrecht (MTR, ZLRL) dahingehend konkretisiert, welche Bedeutung dem Begriff im Falle zwischengeschalteter Personengesellschaften zukommt. Der Wortlaut beschränkt sich darauf, eine „unmittelbare“ Beteiligung zu verlangen, ohne deren Reichweite näher zu bestimmen.

---

198 Oder wenn beide Unternehmen jeweils zu mindestens 25 % unmittelbar von einem gemeinsamen Dritten gehalten werden.

Das Erfordernis einer unmittelbaren Beteiligung kann dabei sowohl zivilrechtlich als auch steuerlich verstanden werden.<sup>199</sup> Die Verwendung eines Begriffs im Steuerrecht begründet keine zwingende Bindung an dessen zivilrechtliche Bedeutung. Vielmehr ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, ob das Steuerrecht mit dem übernommenen Begriff an außersteuerliche Wertungen anknüpfen oder einen eigenständigen steuerrechtlichen Tatbestand bilden will, eine Vermutung zugunsten einer zivilrechtlichen Auslegung besteht nicht.<sup>200</sup> Legt man ein rein zivilrechtliches Begriffsverständnis zugrunde, wäre bei Zwischenschaltung jedweder Personengesellschaft die Annahme einer unmittelbaren Beteiligung ausgeschlossen.<sup>201</sup> Somit wird bei strenger Orientierung am Wortlaut wird in Teilen der Literatur die Voraussetzung der Unmittelbarkeit bei zwischengeschalteten Personengesellschaften von vorneherein abgelehnt.<sup>202</sup>

Eine solche Betrachtungsweise würde jedoch konsequenterweise auch bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften zur Verneinung der Unmittelbarkeit führen. Dies hat der BFH im Jahr 2021 für Zwecke der Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses des § 43b EStG allerdings bereits abgelehnt.<sup>203</sup> Der Wortlaut zwingt somit nicht zu einem zivilrechtlichen Verständnis, sondern lässt die Frage offen, wie der Begriff der Unmittelbarkeit bei zwischengeschalteten gewerblichen Personengesellschaften zu bestimmen ist.

Auch der Gesetzgeber selbst setzt an das Kriterium der Unmittelbarkeit, hier im DBA Recht, nicht den zivilrechtlichen Maßstab: so setzt Art. 10 Abs. 2 OECD-MA seinem Wortlaut nach eine unmittelbare Beteiligung der nutzungsberechtigten Gesellschaft an der ausschüttenden Gesellschaft voraus. Die Klarstellung im Protokoll zum DBA Deutschland/Schweiz belegt dabei, dass der Wortlaut allein die Reichweite des Unmittelbar-

199 Vgl. BFH v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114, Rn. 18.

200 Vgl. BFH v. 3.10.1968, IV S 6/67, BStBl. II 1968, 781; BVerfG v. 27.12.1991, 2 BvR 72/90, BStBl. II 1992, 212; *Gersch* in: Klein, AO, § 4 Rn. 65; *Koenig* in: Koenig, AO, § 4 Rn. 106, 110.

201 Vgl. BFH v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114, Rn. 19.

202 Vgl. *Hasselmann* in: Littmann/Bitz/Pust, KStG, § 43b Rn. 36; *Frotscher* in: *Frotscher*, Internationales Steuerrecht, § 12 Rn. 784; *Wagner* in: Brandis/Heuermann, EStG, § 50g Rn. 46; *Rehfeld* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 50g Rn. 15.

203 S. hierzu auch E.I.; vgl. BFH v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114.

keitserfordernisses nicht abschließend bestimmt. Während das Schachtelprivileg des Art. 10 Abs. 3 DBA Deutschland/Schweiz eine unmittelbare Beteiligung der nutzungsberechtigten, empfangenden Gesellschaft an der ausschüttenden Gesellschaft voraussetzt, führt das Protokoll zum DBA Schweiz ausdrücklich rein deklaratorisch aus, „*dass das Halten von Anteilen an einer Gesellschaft über eine Personengesellschaft der Anwendung von Art. 10 Abs. 3 nicht entgegensteht*“<sup>204, 205</sup>.

Die wortlautbezogene Betrachtung zeigt, dass der Gesetz- bzw. Richtliniengeber in den einschlägigen Normen teils ausdrücklich an die Unmittelbarkeit der Beteiligung anknüpft, teils – wie in der MTR – bewusst hiervon absieht. Die Klarstellung unter Nr. 1 Bst. b des Protokolls zum DBA Deutschland/Schweiz belegt dabei, dass der reine Wortlaut nicht ausschließlich maßgeblich für die Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses bei zwischengeschalteten Personengesellschaften sein kann. Vor diesem Hintergrund ist eine weitergehende Auslegung unter Berücksichtigung der systematischen Stellung der Normen sowie ihrer Zielsetzung erforderlich.

### III. Systematische Auslegung

Die systematische Würdigung dient der Einordnung des Unmittelbarkeitserfordernisses in die Gesamtstruktur der nationalen, internationalen und unionsrechtlichen Beteiligungsregelungen und untersucht, wie sich das Erfordernis der unmittelbaren Beteiligung in das Zusammenspiel von innerstaatlichem Recht, Abkommensrecht und Sekundärrecht einfügt. Zugleich wird die Frage der systematischen Kohärenz der nationalen Umsetzung in den Blick genommen. Ziel ist es, aus der Stellung der Normen im jeweiligen Regelungssystem sowie ihrem inneren Aufbau Rückschlüsse auf die Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses im Kontext zwischengeschalteter steuerlich transparenter Personengesellschaften zu gewinnen.

---

204 Nr. 1 Bst. b Protokoll DBA Deutschland/Schweiz.

205 Vgl. Brühl/Baumgartner, FR 2020, 1033, 1037.

## 1. Abkommenssystematische Würdigung

Abkommenssystematisch wird die Bedeutung des Unmittelbarkeits-  
erfordernisses im Hinblick auf zwischengeschaltete Personengesellschaften  
innerhalb der abkommensrechtlichen Zurechnungslogik untersucht.

### a) Abkommensrechtliche Konzeption der Personengesellschaft

In einhelliger Auffassung werden bei transparenten Personengesellschaften  
die Einkünfte abkommensrechtlich den Gesellschaftern zugerechnet.<sup>206</sup>  
Eine zwischengeschaltete Personengesellschaft tritt dabei nicht als eigen-  
ständige Zurechnungsebene in Erscheinung; vielmehr werden die Ein-  
künfte unmittelbar auf Ebene der Gesellschafter nach Maßgabe der ein-  
schlägigen Verteilungsnormen erfasst.<sup>207</sup> Dieses Verständnis fügt sich  
konsequent in die abkommensrechtliche Auslegung des Begriffs des  
Nutzungsberechtigten ein: im Sinne des Transparenzprinzips und der  
personengesellschaftlichen Abkommenskonzption ist auch die Nutzungs-  
berechtigung den hinter der Personengesellschaft stehenden Gesellschaftern  
zuzurechnen bzw. bei diesen zu prüfen.<sup>208</sup>

Dieser Systematik folgend, kann eine zwischengeschaltete steuerlich  
transparente Personengesellschaft der Annahme einer unmittelbaren  
Beteiligung DBA-rechtlich nicht entgegenstehen: der Anwendungsbereich  
des DBA knüpft konsequent an die Person des abkommensberechtigten  
Steuerpflichtigen an und erkennt dabei die transparente Personengesell-  
schaft gerade nicht als eigenständige Zurechnungsebene an. Folgerich-  
tig sind auch die Beteiligungsvoraussetzungen auf Gesellschafterebene  
zu prüfen und die zwischengeschaltete Personengesellschaft insoweit  
außer Acht zu lassen.<sup>209</sup> Eine abweichende Beurteilung bei der Unmit-  
telbarkeit wäre systematisch auch in Anlehnung an die Systematik des

206 Vgl. *OECD*, Kommentar, Art. 4, Nr. 8.13; BMF v. 26.9.2014, BStBl. I 2014, 1258,  
Rn. 2.1.1.; *Schwenke* in: Wassermeyer, *OECD-MA*, Art. 1 Rn. 27e; *Weggenmann/Nehls*  
in: Vogel/Lehner, *OECD-MA*, Art. 1 Rn. 66e, 70c.

207 S. hierzu die Ausführungen unter B.II.

208 S. hierzu die Ausführungen unter C.II.2.

209 Vgl. *Tischbirek/Specker* in: Vogel/Lehner, *OECD-MA*, Art. 10, Rn. 55, 74; *OECD*, Kom-  
mentar, Art. 10, Nr. 11.1.; im Ergebnis auch: *Schaumburg/Häck* in: Schaumburg, *Inter-  
nationales Steuerrecht*, 19.351 m. w. N.

abkommensrechtlichen Nutzungsberechtigten nicht gerechtfertigt.<sup>210</sup> Die abkommensrechtliche Zurechnungslogik gebietet vielmehr einen durchgängigen Durchgriff auf den ansässigen Gesellschafter. Aus dieser abkommensrechtlichen Transparenzkonzeption folgt, dass das Unmittelbarkeits-erfordernis nicht auf Ebene der Personengesellschaft, sondern auf Ebene der abkommensberechtigten Gesellschafter zu prüfen ist.

Demgegenüber wird in der Literatur teilweise die Auffassung vertreten, dass das Unmittelbarkeitserfordernis bei zwischengeschalteten Personengesellschaften auch für Zwecke des Abkommensrechts nicht erfüllt sei. Bei einer entsprechenden Auslegung wäre das Schachtelprivileg für Beteiligungen, die über eine Personengesellschaft gehalten werden, zu versagen. Wird mangels abkommensrechtlicher Definition des Begriffs der unmittelbaren Beteiligung auf das Recht des Anwenderstaates abgestellt, sei eine unmittelbare Beteiligung abzulehnen, da die Beteiligungsbeziehung nicht unmittelbar zwischen den begünstigten Gesellschaften bestünde.<sup>211</sup>

Mit der Aktualisierung des OECD-Musterkommentars in 2017 wurde die abkommensrechtliche Behandlung transparenter Einheiten für Zwecke des Art. 10 ausdrücklich präzisiert. In Rn. 11.1 zu Art. 10 stellt der OECD-MK klar, dass Dividenden, die über eine steuerlich transparente Einheit bezogen werden, den dahinterstehenden Gesellschaftern zuzurechnen sind und diese für Zwecke des Art. 10 als unmittelbare Anteilseigner gelten.<sup>212</sup> Der OECD-MK bestätigt damit die Auffassung, dass abkommensrechtlich zwischengeschaltete, transparent besteuerte Personengesellschaften der Annahme der Unmittelbarkeit nicht entgegenstehen können.<sup>213</sup> Diese

210 S. hierzu C.II.2; vgl. *Schönfeld* in: Schönfeld/Ditz, DBA, Art. 10 Rn. 96, 99; *Bahns/Keuthen*, IStR 2010, 750, 754.

211 Vgl. *Frotscher* in: Frotscher/Drüen, KStG, § 8b Rn. 51; *Frotscher* in: Frotscher, Internationales Steuerrecht, § 7 Rn. 784; *Gosch* in: Gosch, KStG, § 8b Rn. 531; *Hauswirth* in: Lademann, KStG, § 8b Rn. 199; *GradelKlaeren* in: Strunk/Kaminski/Köhler, OECD-MA, Art. 10 Rn. 42; *Gaffron* in: Haase, OECD-MA, Art. 10 Rn. 80.

212 Vgl. OECD, Kommentar, Art. 10, Nr. 11.1; relevante Änderungen ergeben sich auch nicht durch das Update des OECD-MK 2025, OECD, *The 2025 Update to the OECD Model Tax Convention*, November 2025, online unter: [https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2025/11/the-2025-update-to-the-oecd-model-tax-convention\\_c7031e1b/5798080f-en.pdf](https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2025/11/the-2025-update-to-the-oecd-model-tax-convention_c7031e1b/5798080f-en.pdf) (Zugriff am 2.1.2026).

213 Vgl. *Tischbirek/Specker* in: Vogel/Lehner, OECD-MA, Art. 10 Rn. 55, 74; in Anlehnung an OECD-MA dann wohl auch: *Gaffron* in: Haase, OECD-MA, Art. 10 Rn. 81.

Änderung ist dabei nicht als inhaltliche Neuregelung, sondern als Klarstellung der bereits angelegten abkommensrechtlichen Systematik zu verstehen, indem sie an die grundlegende Transparenzkonzeption der Personengesellschaft im DBA-Recht<sup>214</sup> und den Partnership Report von 1999<sup>215</sup> anknüpft. Der OECD-MK entfaltet dabei keine unmittelbare Bindungswirkung für die Vertragsstaaten, kann jedoch als abgestimmte Expertenäußerung der beteiligten Vertragsstaaten eine gewichtige Auslegungshilfe darstellen und Rückschlüsse auf das übereinstimmende Verständnis zulassen („authentische Interpretation“).<sup>216</sup> Soweit der OECD-MK klarstellenden oder präzisierenden Charakter hat, kann er auch für bereits geschlossene Abkommen herangezogen werden, ohne dass sich hieraus eine unzulässige dynamische Auslegung ergäbe.<sup>217</sup> Der Stellenwert des OECD-MK ist dabei umso höher, je stärker der Wortlaut des konkreten DBA dem OECD-MA entspricht.<sup>218</sup> Ohne die Frage der statischen vs. dynamischen Auslegung an dieser Stelle abschließend zu würdigen<sup>219</sup>, ist vor dem Hintergrund des hier vertretenen deklaratorischen Verständnisses der relevanten Änderungen davon auszugehen, dass die relevanten Ausführungen des OECD-MK 2017 auch für vor 2017 abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen (die sich am Wortlaut des OECD-MA orientieren) herangezogen werden können.<sup>220</sup>

214 S. hierzu B.II.

215 Vgl. OECD, *The Application of the OECD Model Tax Convention to Partnerships*, Rn. 42, 47, online unter: [https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/1999/08/the-application-of-the-oecd-model-tax-convention-to-partnerships\\_g1ghgc82/9789264173316-en.pdf](https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/1999/08/the-application-of-the-oecd-model-tax-convention-to-partnerships_g1ghgc82/9789264173316-en.pdf) (Zugriff am 6.1.2026).

216 Vgl. *Frotscher* in: *Frotscher*, Internationales Steuerrecht, § 4 Rn. 272, 285 ff.

217 Vgl. BMF v. 24.12.2025, DStR 2026, 44, Rn. Nr. 3; *Lampert*, IStR 2012, 513, 516.

218 Vgl. BFH 5.12.2023, I R 42/20, IStR 2024, 489; BMF v. 24.12.2025, DStR 2026, 44, Rn. Nr. 2, 4.

219 Zur ausführlichen Diskussion vgl. *Lehner* in: *Vogel/Lehner*, OECD-MA, Grundlagen des Abkommensrechts Rn. 124 ff. m. w. N.; *Haase*, Ubg 2023, 232; *Ott*, IStR 2024, 809;

220 Vgl. BMF v. 24.12.2025, DStR 2026, 44, Rn. Nr. 3; *Lampert*, IStR 2012, 513, 516.

Diese Auffassung findet sich auch in der Zurechnungslogik der deutschen Abkommenspraxis wieder, wie sie insbesondere in Protokollregelungen ausdrücklich präzisiert ist. Das DBA Deutschland/Schweiz verlangt für die Gewährung des Schachtelprivilegs das Unmittelbarkeitserfordernis (Art. 10 Abs. 3) der nutzungsberechtigten, empfangenden Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) an der ausschüttenden Gesellschaft. Dabei regelt das Protokoll ausdrücklich klarstellend, dass das Halten über eine zwischengeschaltete Personengesellschaft der Unmittelbarkeit nicht entgegensteht.<sup>221</sup> Die mittelbare Beteiligung über eine Personengesellschaft beeinträchtigt daher das DBA-rechtliche Schachtelprivileg nicht.<sup>222</sup> Aus der Protokollregelung lassen sich keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Auslegung anderer DBA ziehen, da jedes DBA nach Art. 3 Abs. 2 OECD-MA eigenständig auszulegen ist. Sie wird vorliegend jedoch als Ausdruck eines transparenzorientierten Grundverständnisses verstanden, dem bei der Auslegung wortlautgleicher Regelungen in anderen DBA – vorbehaltlich einer eigenständigen Prüfung – zumindest indizielle Bedeutung zukommen kann.<sup>223</sup>

Auch das Protokoll zum DBA Deutschland/Australien regelt im Hinblick auf die Voraussetzungen des Schachtelprivilegs unter Nr. 3 zu Art. 1 Abs. 2 und Art. 10, dass Dividenden, die über transparente Rechtsträger bezogen werden und die für Zwecke der Besteuerung durch einen Vertragsstaat als Einkünfte einer in diesem Staat ansässigen Person gelten, nach vorliegendem DBA als unmittelbar bezogen gelten.<sup>224</sup> Erfasst sind dabei auch einheitlich transparent behandelte Rechtsträger.<sup>225</sup> Die Denkschrift zum Abkommen zeigt in einem Beispiel auf, wie ein hybrider zwischengeschalteter Rechtsträger, der nach australischem Recht als transpa-

221 Nr. 1 Bst. b Protokoll DBA Deutschland/Schweiz; vgl. *Brühl/Baumgartner*, FR 2020, 1033, 1037; *Breier/Breier*, IStR 2021, 659, 661.

222 Vgl. *Krauß*, IStR 2014, 165, 166 f.; BT-Drs. 14/9201, Schlussbemerkung, S. 6, Denkschrift II. zu Artikel II, S. 12.

223 Vgl. *Krauß*, IStR 2014, 165, 167.

224 Vgl. Nr. 3 Protokoll DBA Deutschland/Australien; a. A. *Rosenthal* in: Wassermeyer, DBA Australien, Art. 10 Rn. 16; insoweit unklar: Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/8830, S. 44 zu Art. 10 „Unmittelbares Halten der Anteile ist nicht gegeben, wenn die Anteile über eine Personengesellschaft gehalten werden“.

225 Vgl. BT-Drs. 18/8830/16, S. 39 f.

rent behandelt wird, zu einer Versagung des Schachtelprivilegs führt, da nach Art. 1 Abs. 2 DBA Deutschland/Australien die Dividende der in Australien ansässigen natürlichen Person zuzurechnen ist und die Ausschüttung von dieser als unmittelbar bezogen gilt.<sup>226</sup> Systematisch wird entsprechend das Schachtelprivileg gewährt, wenn der abkommensberechtigte Gesellschafter eine Körperschaft ist und die zwischengeschaltete Personengesellschaft von beiden DBA-Staaten transparent besteuert wird. Da die Vorschrift in ihrer Rechtsnatur als Fiktion ausgestaltet ist, wird begrifflich vorausgesetzt, dass der fingierte Zustand nicht bereits originär vorliegt.<sup>227</sup> Die Norm geht damit ihrer Struktur nach davon aus, dass die Zwischenschaltung einer Personengesellschaft die Unmittelbarkeit im Sinne des Abkommens gerade unterbricht und stellt diese dann über die protokolларische Anordnung wieder her. Dieses Regelungsverständnis weicht insofern von der hier vertretenen abkommensrechtlichen Grundkonzeption ab, wonach die Zwischenschaltung einer einheitlich transparent besteuerten Personengesellschaft die Unmittelbarkeit bereits systematisch nicht unterbricht. Im Ergebnis bewirkt die Fiktion allerdings, dass bei einheitlich transparent behandelten Personengesellschaften die Ausschüttung der ansässigen Körperschaft zugerechnet und als von dieser unmittelbar bezogen behandelt wird, sodass das Schachtelprivileg des Art. 10 Abs. 2 Bst. a DBA Deutschland/Australien bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen auf Ebene des Gesellschafters zu gewähren ist. Die Regelung verdeutlicht damit zumindest den Regelungsbedarf sowie das zugrunde liegende teleologische Rechtsverständnis der Vertragsstaaten. Zu erwähnen ist weiterhin, dass die Gesetzesbegründung hierbei dem Protokoll widerspricht und ein unmittelbares Halten ablehnt, wenn die Anteile über eine Personengesellschaft gehalten werden. Denkbar erscheint, dass hier allein der konkrete Fall der hybriden Personengesellschaften als Gesellschaft im Sinne des DBA abgebildet („jedoch keine Personengesellschaft“) wird, der ungewollte Abkommensvorteile nicht gewährt werden sollen, s. hierzu unter E.III.1.b. Jedenfalls entfalten Gesetzesbegründungen keine

226 Vgl. BT-Drs. 18/8830/16, S. 40.

227 Vgl. Groh in: Weber, Rechtswörterbuch, Fiktion.

Bindungswirkung<sup>228</sup>, weshalb dem Protokoll Vorzug zu geben ist, das als Bestandteil des DBA in gleicher Weise verbindlich ist.<sup>229</sup>

Ebenso ordnet das Protokoll des DBA Deutschland/Niederlande bei transparent besteuerten Rechtsträgern nach Nr. I Abs. 2 Satz 1 des Protokolls originär an, dass bei hybriden Rechtsformen<sup>230</sup> die Ansässigkeit entsprechend der nationalen Regelungen anzunehmen ist. Der Abkommenschutz wird erweitert, soweit nach inländischem Recht eine Zurechnung an ansässige Gesellschafter erfolgt. Bei einer transparent besteuerten Personengesellschaft kommt es damit auf die Abkommensberechtigung der Gesellschafter an, denen die Gewinnanteile unmittelbar zugerechnet werden.<sup>231</sup> In der hier vertretenen Auffassung gilt die Fiktion systematisch auf einheitlich transparente Personengesellschaften<sup>232</sup> und regelt damit klarstellend, dass in diesen Fällen auf den ansässigen Gesellschafter abzustellen ist. Sofern der ansässige Gesellschafter als Nutzungsberechtigter die weiteren Voraussetzungen erfüllt, ist ihm das Schachtelprivileg des Art. 10 Abs. 2 Bst. a zu gewähren.<sup>233</sup> Einer einschränkenden Auslegung auf hybride Rechtsträger widerspricht die Konzeption des Art. 1 Abs. 2 OECD-MA.<sup>234</sup> Letztlich bestätigt auch die Abkommenspraxis mit den USA, zumindest aus deren Sicht, dieses Verständnis eindeutig und rechtssicher.<sup>235</sup> Nach Art. 1 Abs. 7 DBA Deutschland/USA wird,

228 Vgl. *Gersch* in: Klein, AO, § 4 Rn. 50; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kurzinformation WD 3 – 3000 – 114/16, online unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/425296/697f2cacf303d1d9e5854525e2496bea/wd-3-114-16-pdf-data.pdf> (Zugriff am 24.1.2026).

229 Vgl. BMF v. 12.12.2023, BStBl. I 2023, 2179, Nr. 1.1.1.

230 a. A. *Benz/Kroon*, IStR 2012, 799, 801.

231 Art. I Abs. 2 Satz 1 des Protokolls zum DBA Deutschland/Niederlande; vgl. *Dremel/Licht* in: Schönfeld/Ditz, DBA, Art. 1 Rn. 159; *Stevens/Engers/Hawlitcshek*, IStR 2025, 303, 307; *Jochum*, IStR 2014, 1, 6 f., 9.

232 Vgl. *OECD*, Kommentar, Art. 1 Nr. 2.

233 Vgl. *Benz/Kroon*, IStR 2012, 799, 801.

234 S. hierzu B.II.1.

235 Vgl. Technical Explanations zu Art. 1 Abs. 7, S. 7, sowie Art. 10 Abs. 2, S. 14, online unter: <https://www.irs.gov/pub/irs-trty/germanyte07.pdf> (Zugriff am 8.2.2026); *Schönfeld* in: Schönfeld/Ditz, DBA, Art. 10 Rn. 446, 450, 452; *Kahlenberg*, IStR 2020, 17, 20; *Schönfeld*, IStR 2007, 274, 279; *Krauß*, IStR 2014, 165, 166 f.; rechtsunsicher insoweit die deutsche Perspektive, s. hierzu *Schönfeld* in: Schönfeld/Ditz, DBA, Art. 10 OECD-MA, Rn. 96, 452; *Wassermeyer/Schönfeld*, DB 2006, 1970, 1977.

mittlerweile entsprechend des Art. 1 Abs. 2 OECD-MA<sup>236</sup>, die Ansässigkeit bei transparenten Rechtsträgern fingiert, wenn und soweit sie nach jeweiligem nationalem Recht als Einkünfte/Gewinne einer ansässigen Person gelten. Die Technical Explanations verdeutlichen insoweit, dass bei fehlender eigener Ansässigkeit der Personengesellschaft die abkommensrechtliche Prüfung auf Ebene der dahinterstehenden Gesellschafter vorzunehmen ist und die maßgeblichen Voraussetzungen dort zu beurteilen sind. Die zwischengeschaltete Personengesellschaft bleibt daher auch für die Beurteilung der Unmittelbarkeit aufgrund ihrer vollständigen abkommensrechtlichen Transparenz unbeachtlich.<sup>237</sup>

Ausgehend davon, dass steuerlich transparente Personengesellschaften weder der Einkommensteuer noch der Körperschaftsteuer unterliegen, sondern die Gesellschafter als Steuersubjekte anzusehen sind (Transparenzprinzip), setzen die Beispiele im Ergebnis diese Zurechnungslogik konsequent fort. Die zwischengeschaltete Personengesellschaft tritt damit abkommensrechtlich nicht als eigenständige Beteiligungs- oder Zurechnungsebene in Erscheinung. Folgerichtig sollte die Zwischenschaltung eines steuerlich transparenten Rechtsträgers der Annahme der Unmittelbarkeit der Beteiligung nicht entgegenstehen können.

b) „Jedoch keine Personengesellschaft“

Mit Einführung des OECD-Musterabkommens 2017 wurde der Zusatz „jedoch keine Personengesellschaft“ in Art. 10 Abs. 2 OECD-MA 2014 gestrichen.<sup>238</sup> Die Streichung dieses Zusatzes erfolgte, um sicherzustellen, dass Personengesellschaften, die nach dem Recht des Ansässigkeitsstaates als abkommensrechtliche „Gesellschaft“ qualifiziert werden, da sie wie eine juristische Person nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b OECD-MA besteuert werden, nicht von dem Abkommensvorteil des geminderten Quellen-

236 Vgl. *Dremel/Licht* in: Schönfeld/Ditz, DBA, Art. 1 Rn. 170.

237 Vgl. Technical Explanations zu Art. 1 Abs. 7, S. 7, sowie Art. 10 Abs. 2, S. 14, online unter: <https://www.irs.gov/pub/irs-trty/germanyte07.pdf> (Zugriff am 8.2.2026); *Schönfeld* in: Schönfeld/Ditz, DBA, Art. 10 Rn. 446, 450, 452; *Kraft* in: Gosch/Kroppen/Grotherr/Kraft, DBA-USA, Art. 10 Rn. 97; *Kahlenberg*, IStR 2020, 17, 20; *Schönfeld*, IStR 2007, 274, 279; *Krauß*, IStR 2014, 165, 166 f.

238 Vgl. *OECD*, Kommentar, Art. 10, Nr. 11; *Tischbirek/Specker* in: Vogel/Lehner, OECD-MA Art. 10, Rn. 54; *Kaesser* in: Wassermeyer, OECD-MA Art. 10 Rn. 78.

steuersatzes bei Schachteldividenden ausgeschlossen werden. Es wurde damit eine Lösung im Hinblick auf anhaltende Qualifikationskonflikte bei hybriden Gesellschaften implementiert.<sup>239</sup> Die Änderung im OECD-MA bezieht sich dabei auf die Spezifizierung der „Gesellschaft“ im persönlichen Anwendungsbereich, nicht auf das Kriterium der Unmittelbarkeit.

Bei einheitlich als transparent klassifizierten Personengesellschaften ergibt sich entsprechend keine Änderung: der Begriff der Gesellschaft ist auf Ebene der dahinterstehenden Gesellschafter zu prüfen. Der einheitlich transparente Rechtsträger tritt abkommensrechtlich nicht in Erscheinung.<sup>240</sup> Wie bereits unter E.III.1.a dargestellt, findet sich die Bestätigung des Verständnisses u. a. in den DBA Deutschland/Schweiz, DBA Deutschland/Australien und Deutschland/Niederlande. Zwar beschränkt Art. 10 Abs. 2 Bst. a OECD-MA 2014 die Schachtelbegünstigung auf nutzungsberechtigte Gesellschaften und schließt Personengesellschaften dabei ausdrücklich aus. Dies bezieht sich allerdings nur auf Personengesellschaften, die nach innerstaatlichem Recht des Ansässigkeitsstaates wie juristische Personen besteuert werden und somit bereits grundsätzlich unter die abkommensrechtliche Definition der „Gesellschaft“ fallen.<sup>241</sup> Für die Beurteilung der Unmittelbarkeit ist dies jedoch unerheblich, da die Beteiligung abkommenssystematisch den Gesellschaftern zuzurechnen ist und das Schachtelprivileg auf dieser Ebene zu prüfen und zu gewähren ist.<sup>242</sup>

239 Vgl. *OECD*, Kommentar, Art. 10 OECD-MA, Nr. 11; *Tischbirek/Specker* in: Vogel/Lehner, OECD-MA, Art. 10 Rn. 110; *Schönfeld* in: Schönfeld/Ditz, DBA, Art. 10 Rn. 88; *Oesterhelt/Schreiber*, IStR 2025, 7, 10; *Grotherr*, Ubg 2021, 568, 579; BT-Drs. 19/20979 S. 139 f.

240 Vgl. *Tischbirek/Specker* in: Vogel/Lehner, OECD-MA, Art. 10 Rn. 110; *Schönfeld* in: Schönfeld/Ditz, DBA, Art. 10 Rn. 88.

241 Vgl. *Benz/Kroon*, IStR 2012, 799, 802.

242 Nr. 1 Bst. b Protokoll DBA Deutschland/Schweiz; Art. I Abs. 2 Satz 1 des Protokolls zum DBA Deutschland/Niederlande; Nr. 3 des Protokolls zum DBA Deutschland/Australien; vgl. *Stevens/Engers/Hawlitschek*, IStR 2025, 303, 307.

c) Abgrenzung Vorbehalt MLI

In dem Kontext der Einschränkung ist allerdings der deutsche Vorbehalt zu Art. 3 MLI<sup>243</sup> sowie zu Art. 1 Abs. 2 OECD-MA<sup>244</sup> zu erklären. Im OECD-MA wurde mit Art. 1 Abs. 2, weitgehend inhaltsgleich auch Art. 3 Abs. 1 MLI<sup>245</sup>, eine Vorschrift geschaffen, die die Berücksichtigung hybrider Strukturen regelt. Ziel dieser Norm ist es, die Anwendbarkeit des Abkommens im Falle insbesondere hybrider Rechtsträger in geeigneten Fällen sicherzustellen und zugleich zu verhindern, dass Abkommensvorteile ungerechtfertigt gewährt werden; bei einseitig transparent behandelten Rechtsträgern wird damit die nach Art. 4 fehlende Ansässigkeit abkommensrechtlich fingiert.<sup>246</sup> Einkünfte, die über steuerlich transparente Einheiten erzielt werden, sind abkommensrechtlich den dahinterstehenden Personen zuzurechnen, sofern diese nach dem Recht des Ansässigkeitsstaats als steuerpflichtig gelten.<sup>247</sup> Nach herrschender Auffassung beziehe Art. 1 Abs. 2 OECD-MA zwar auch Konstellationen ein, in denen beide Vertragsstaaten ein Gebilde als transparent qualifizieren; ein abkommensrechtlich relevanter Qualifikationskonflikt entstehe jedoch nur in Fällen, in denen mindestens ein Vertragsstaat den Rechtsträger intransparent behandle und damit eine abkommensrechtlich erhebliche Divergenz in der Zurechnung der Einkünfte begründet würde.<sup>248</sup>

Der deutsche Vorbehalt stützt sich maßgeblich auf die Befürchtung, dass eine pauschale Übernahme der kodifizierten Transparenzregel zu abkommenswidrigen Begünstigungen führen könnte. Der Gesetzgeber nimmt insoweit Bezug auf die BFH-Rechtsprechung zur Ansässigkeit,

243 Vgl. BT-Drs. 19/20979 S. 139 f.

244 Vgl. OECD, Kommentar, Art. 1 Nr. 114.

245 Vgl. Schwenke in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 1 Rn. 79a; *Oppel*, ISR 2020, 295, 300 f.

246 Vgl. *Dremel/Licht* in: Schönfeld/Ditz, DBA, Art. 1 Rn. 94; *Stöber* in: Gosch/Kroppen/Grotherr/Kraft, OECD-MA, Art. 10 Rn. 289; *Schwenke* in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 1 Rn. 79a; *Kahlenberg*, IStR 2016, 834.

247 Gesetz zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung vom 22.11.2020, BGBl. II 2020, S. 946.

248 Vgl. OECD, Kommentar, Art. 1 Nr. 2; *Weggenmann/Nehls* in: Vogel/Lehner, OECD-MA, Art. 1 Rn. 62; *Stöber* in: Gosch/Kroppen/Grotherr/Kraft, OECD-MA, Art. 10 Rn. 299; *Dremel/Licht* in: Schönfeld/Ditz, DBA, Art. 1 Rn. 97.

Abkommensberechtigung und Schachtelprivilegierung einer US S-Corporation aus 2013.<sup>249</sup> Hierbei wurden der aus US-Perspektive als Personengesellschaft qualifizierten und transparent besteuerten S-Corporation die Schachtelvergünstigungen des Art. 10 DBA Deutschland/USA gewährt. Maßgeblich war dabei die Fiktion der nach deutscher Qualifikation als intransparent eingestuft, nach US-Steuerrecht allerdings transparenten S-Corporation nach Art. 1 Abs. 7 DBA Deutschland/USA als ansässig im Sinne des DBA. Da die Einkommenszurechnung und damit die Beurteilung der Nutzungsberechtigung nach dem Recht des Quellenstaates (hier: Deutschland) erfolgte, sprach der BFH unter Beachtung der Ansässigkeitsfiktion des Art. 1 Abs. 7 DBA Deutschland/USA der S-Corporation die Quellensteuervergünstigung zu.<sup>250</sup>

Da zahlreiche deutsche DBA keinen einschränkenden Zusatz enthalten, wonach der Nutzungsberechtigte eine „Gesellschaft, jedoch keine Personengesellschaft“ sein darf, bestünde ohne selektive Anpassungsmöglichkeit im Rahmen des MLI die Gefahr, dass ungewollte Begünstigungen über transparente Strukturen erzielt werden könnten.<sup>251</sup> Daher schließt Deutschland Art. 3 MLI generell aus und erklärt den Vorbehalt gegen Art. 1 Abs. 2 OECD-MA.<sup>252</sup> Vor diesem Hintergrund behält sich Deutschland auch weiter vor, den Klammerzusatz („jedoch keine Personengesellschaften“) beizubehalten bzw. Personengesellschaften weiterhin vom Anwendungsbereich des Schachtelprivilegs auszuschließen.<sup>253</sup>

Die vom BFH herangezogene Zurechnungsfiktion betrifft ausschließlich die abkommensrechtliche Ansässigkeit in Fällen hybrider Gesellschaften und entfaltet dabei für die Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses bei einheitlich transparentem Verständnis keine Wirkung.<sup>254</sup>

249 Vgl. BFH v. 26.6.2013, I R 48/12, BStBl. II 2014, 367.

250 Vgl. BFH v. 26.6.2013, I R 48/12, BStBl. II 2014, 367; *Bauer/Huber*, IStR 2013, 881, 885 f.

251 Vgl. BT Drs. 19/20979 S. 139, zu Art. 3; *Oppel*, ISR 2020, 295, 301.

252 Vgl. BT Drs. 19/20979 S. 140; *OECD*, Kommentar, Art. 1 Nr. 114.

253 Vgl. *OECD*, Kommentar, Art. 10, Nr. 73; *Tischbirek/Specker* in: *Vogel/Lehner*, *OECD-MA*, Art. 10 Rn. 54.

254 Gem. BFH v. 26.6.2013, I R 48/12 Rn. 24 (BStBl. II 2014, 367) legt Art. 1 Abs. 7 DBA Deutschland/USA gerade nicht fest, welcher Person die Einkünfte konkret zuzurechnen sind; die Frage der Einordnung als Gesellschaft und der Nutzungsberechtigung

Bei übereinstimmender transparenter Behandlung einer Personengesellschaft durch Quellen- und Ansässigkeitsstaat werden die Einkünfte den Gesellschaftern zugerechnet.<sup>255</sup>

#### d) Rechtsprechung

Auch die bisherige Rechtsprechung steht dem Verständnis der abkommenssystematischen Konzeption der Personengesellschaft und der daraus abgeleiteten Annahme, dass eine zwischengeschaltete steuerlich transparente Personengesellschaft für die Voraussetzung der Unmittelbarkeit des Art. 10 OECD-MA nicht schädlich ist, nicht entgegen. Der BFH urteilte zwar bereits in den 1970er Jahren, dass indirekte Beteiligungen über andere Kapitalgesellschaften keine Beteiligungen im Sinne des Art. 13 Abs. 4 DBA Deutschland/Niederlande darstellen.<sup>256</sup> Die Urteile betreffen allerdings die Mittelbarkeit bei Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft, die regelmäßig selbst abkommensberechtigt und Nutzungsberechtigte ist.<sup>257</sup> Die vom BFH behandelte Konstellation unterscheidet sich damit strukturell von der Frage der Zwischenschaltung von transparenten Personengesellschaften und ist daher bereits aus systematischen Gründen nicht auf die Frage der Unmittelbarkeit bei Beteiligungen über zwischengeschaltete Personengesellschaften übertragbar.<sup>258</sup>

Aus dem BFH-Urteil zur Kapitalertragsteuerentlastung trotz Zwischenschaltung einer GbR aus dem Jahr 2021<sup>259</sup> lassen sich für die abkommensrechtliche Beurteilung ebenfalls keine tragfähigen Schlüsse ziehen. Die Entscheidung betrifft § 43b EStG; abkommensrechtliche Fragestellungen wurden im Urteilsfall durch die unionsrechtlich geprägte Spezialnorm überlagert.<sup>260</sup>

---

ist von der Fiktion nicht betroffen und nach dem Recht des Anwenderstaates zu bestimmen.

255 Vgl. *Weggenmann/Nehls* in: Vogel/Lehner, OECD-MA Art. 1 Rn. 66e, 70c.

256 Vgl. BFH v. 13.9.1972, I R 130/70, BStBl. II 1973, 57; BFH v. 19.2.1975, I R 26/73, BStBl. II 1975, 584.

257 Vgl. *Bahns/Keuthen*, IStR 2010, 750, 754; *Schönfeld* in: Schönfeld/Ditz, DBA, Art. 10 Rn. 96.

258 a. A. wohl *Kaeser* in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 10 Rn. 92.

259 Vgl. BFH v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114.

260 Vgl. *Brühl/Weiss*, IStR 2021, 812, 817.

Die US-Bundessteuerbehörde, der Internal Revenue Service („IRS“), beurteilte die Frage der Unmittelbarkeit bei Zwischenschaltung steuerlich transparenter Einheiten in Anlehnung an das abkommenssystematische Verständnis. Nach US-Steuerrecht werden die sog. „disregarded Entities“ transparent besteuert und ihre Vermögenswerte und Beteiligungen gelten den Gesellschaftern unmittelbar zugerechnet. Vor diesem Hintergrund qualifizierte der IRS die Beteiligungsvoraussetzung der Unmittelbarkeit im Sinne des abkommensrechtlichen Schachtelprivilegs für Dividenden auch dann als erfüllt, wenn die Anteile formal über entsprechend beherrschte transparente Einheiten gehalten werden. Maßgeblich war dabei, dass diese Zurechnung sowohl der US-steuerlichen Systematik als auch der abkommensrechtlichen Zielsetzung der Schachteldividendenregelung entspricht. Die Ebene der zwischengeschalteten transparenten Einheiten wurde daher für abkommensrechtliche Zwecke vernachlässigt und die Beteiligung den Gesellschaftern unmittelbar zugerechnet.<sup>261</sup>

## 2. Sekundärrecht

Die Frage der Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses bei zwischengeschalteten Personengesellschaften wird nun in die Systematik der MTR und der ZLRL eingeordnet. Dabei steht im Zentrum, dass unionsrechtlich – je nach Richtlinie – entweder eine direkte Beteiligung vorausgesetzt (ZLRL) bzw. bewusst ausgeschlossen (MTR) ist. Die Rolle der Personengesellschaft ist hierbei systematisch einzuordnen.

### a) Systematische Einordnung des Unmittelbarkeitserfordernisses

Sekundäres Unionsrecht entfaltet Anwendungsvorrang gegenüber dem nationalen Steuerrecht, wobei Richtlinien der Umsetzung in nationales Recht bedürfen, Art. 288 Abs. 3 AEUV.<sup>262</sup> Bei verspäteter und/oder unzureichender Umsetzung in das nationale Recht können sie allerdings

261 Internal Revenue Service, Department of the Treasury, Ruling No. 200522006 v. 6.3.2005, online unter: <https://www.irs.gov/pub/irs-wd/0522006.pdf> (Zugriff am 16.11.2025).

262 Vgl. *Gröpl* in: Ludwigs, EU-WirtschaftsR-HdB, § 42 Rn. 216; *Schwenke* in: Wassermeyer, OECD-MA, vor Art. 1 Rn. 88 m. w. N.

unmittelbare Wirkung zugunsten des Einzelnen entfalten.<sup>263</sup> Unabhängig davon ist das nationale Steuerrecht an den Grundfreiheiten des Primärrechts zu messen, die Anwendungsvorrang genießen.<sup>264</sup>

Konkrete innerstaatliche Umsetzungsnormen des Sekundärrechts (hier: §§ 43b und 50g EStG) sind am Regelungsgehalt und an der Zielsetzung der jeweiligen Richtlinie auszurichten und entsprechend unionsrechtskonform auszulegen.<sup>265</sup> Die MTR sowie die ZLRL geben dabei den unionsrechtlich verbindlichen Mindeststrahmen vor, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung ihrer nationalen Regelungen verpflichtet sind. Dabei steht es den Mitgliedstaaten frei, weitergehende steuerliche Entlastungen vorzusehen, sofern der durch die Richtlinie gewährleistete Mindestschutz gewahrt bleibt. Nicht zulässig sind hingegen nationale Regelungen, die hinter diesem unionsrechtlich vorgegebenen Schutzniveau zurückbleiben oder die Zielerreichung der Richtlinie beeinträchtigen.<sup>266</sup> Richtlinien wirken dabei nicht in das Abkommensrecht hinein, prägen aber über die unionsrechtskonforme Auslegung und unmittelbare Wirkung in Bezug auf das nationale Recht den Rahmen, innerhalb dessen das DBA praktisch zur Anwendung kommt.<sup>267</sup>

Im Protokoll zum DBA Deutschland/Schweiz wird seit dem Revisionsprotokoll von 2002 ausdrücklich klarstellend geregelt, dass das Halten einer Beteiligung über eine steuerlich transparente Personengesellschaft der Inanspruchnahme des Schachtelprivilegs nicht entgegensteht.<sup>268</sup> In der Schlussbemerkung der zugehörigen Gesetzesbegründung wird der insoweit erklärten Verzicht auf die Erhebung von Quellensteuer bei Schachteldividenden mit dem Ziel begründet, eine Gleichbehandlung grenzüber-

263 Vgl. *Schiefer/Quinten*, IWB 2013, 460, 461; *Gröpl* in: Ludwigs, EU-WirtschaftsR-HdB, § 42 Rn. 217; *Schaumburg* in: Schaumburg, Internationales Steuerrecht, Rn. 3.49.

264 Vgl. *Frotscher* in: Frotscher, Internationales Steuerrecht, § 2 Rn. 64 ff.

265 Vgl. BVerfG v. 26.9.2011, 2 BvR 2216/06, NJW 2012, 669, Rn. 46 f.; *Auer*, NJW 2007, 1106 m. w. N.; *Koenig* in: Koenig, AO, § 2 Rn. 35; *Dautzenberg* in: Haritz/Menner/Bilitewski, UmwStG, vor § 1, Europarechtliche Grundlagen, Rn. 54 f.

266 S. hierzu C.III.2; vgl. *Dörr*, IStR 2005, 109, 117.

267 Vgl. *Lehner/Reichold/Faber/Schwenk* in: Kessler/Kröner/Köhler, Konzernsteuerrecht, Rn. 74; *Ismer* in: Vogel/Lehner, OECD-MA, Grundlagen des Abkommensrechts Rn. 274b.

268 Nr. 1 Bst. b Protokoll DBA Deutschland/Schweiz.

schreitender Konzernstrukturen zwischen Deutschland und der Schweiz mit entsprechenden EU-Sachverhalten herzustellen, für die gemäß der MTR der Nullsteuersatz gilt.<sup>269</sup> Diese Bezugnahme lässt sich als Ausdruck des gesetzgeberischen Selbstverständnisses verstehen, dass auch Beteiligungen über steuerlich transparente Personengesellschaften vom Anwendungsbereich der MTR erfasst sind und „unmittelbar“ zu verstehen sind. Die Klarstellung im DBA-Kontext bestätigt damit nicht nur die abkommensrechtliche Transparenzkonzeption, sondern spricht zugleich gegen ein unionsrechtlich intendiertes und vom deutschen Gesetzgeber verstandenes Erfordernis formaler Unmittelbarkeit bei transparenten Beteiligungsstrukturen – zumindest im Hinblick auf die MTR.<sup>270</sup>

Die unterschiedlichen Beteiligungsvoraussetzungen resultieren dabei in einem eindeutig divergierenden Anwendungsbereich der Richtlinien. In den Ausführungen zum Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der ZLRL aus 2011<sup>271</sup> umfasst der Anwendungsbereich der MTR danach ausdrücklich „unmittelbare oder mittelbare Beteiligung“. Das Fehlen eines Unmittelbarkeitserfordernisses in der MTR ist folglich als bewusste unionsrechtliche Entscheidung zu verstehen.<sup>272</sup> Entsprechend wird nach herrschender Meinung wohl davon ausgegangen, dass Beteiligungen über steuerlich transparente Personengesellschaften vom Anwendungsbereich der MTR erfasst seien und der Begünstigung der MTR nicht entgegenstünden.<sup>273</sup> Dagegen ist das bestehende Unmittelbarkeitserfordernis der ZLRL wohl einer der größten Kritikpunkte dieser.<sup>274</sup> Aufgrund des einschränkenden Wortlauts wird davon ausgegangen, dass zwischengeschaltete Personengesellschaften nicht vom Anwendungsbereich der ZLRL

269 Vgl. BT-Drs. 14/9201, Schlussbemerkung, S. 6.

270 S. hierzu C.III.3; dagegen zur ZLRL C.IV.2. f.

271 Vgl. KOM (2011) 714 v. 11.11.2011, 2011/0314, online unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011PC0714> (Zugriff am 4.1.2026)

272 Vgl. Kokott in: Kokott, *Das Steuerrecht der Europäischen Union*, § 7 Rn. 37; im Ergebnis auch: BFH v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114, Rn. 31.

273 S. hierzu C.III.3.a; vgl. auch Baumgartner/Brühl, FR 2020, 784, 787; Gradel/Klaeren in: Strunk/Kaminski/Köhler, OECD-MA, Art. 10 Rn. 42; Bendlinger/Kofler, ÖStZ 2005, 332, 334; Kofler in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.33 m. w. N.; a. A. Frotscher in: Frotscher, Internationales Steuerrecht, § 12 Rn. 799.

274 S. hierzu C.IV.2.

erfasst sind.<sup>275</sup> Dagegen spricht allerdings auch hier eine systematische Betrachtung im Hinblick auf die Steuersubjektivität, nach der Beteiligten über Personengesellschaften der Annahme der Unmittelbarkeit nicht entgegenstehen dürften.<sup>276</sup>

Die nationalen Umsetzungsnormen enthalten jeweils ein unmittelbares Beteiligungsverhältnis, § 43b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG bzw. § 50g Abs. 3 Nr. 5 Bst. b EStG.<sup>277</sup> Entgegen des wohl bestehenden Selbstverständnisses des Gesetzgebers der MTR, wie er in der Gesetzesbegründung zum DBA Deutschland/Schweiz zum Ausdruck kommt<sup>278</sup>, sehen gewichtige Stimmen der Literatur nach nationalem Recht die Unmittelbarkeit bei zwischengeschalteten gewerblichen Personengesellschaften als nicht erfüllt. Da der Wortlaut im deutschen EStG das Unmittelbarkeitserfordernis ausdrücklich normiert, wird davon ausgegangen, dass eine zwischengeschaltete gewerbliche Personengesellschaft der unmittelbaren Beteiligung entgegensteht, da gewerbliche Personengesellschaften aufgrund von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht der Bruchteilsbetrachtung unterliegen.<sup>279</sup> Zivilrechtlicher Inhaber sei die Personengesellschaft und, mindestens bei dem Halten der Beteiligung im Gesamthandsvermögen, sei daher keine unmittelbare steuerrechtliche Zurechnung zu verstehen.<sup>280</sup> Mangels Erfassung im Anwendungsbereich des § 8b KStG bzw. analoger Regelung in §§ 43b, 50g EStG läge somit keine unmittelbare Beteiligung vor.<sup>281</sup>

Dagegen, nach systematischer Auslegung unter Beachtung der Transparenz der Personengesellschaft und in Anlehnung an § 8b Abs. 6 Satz 1

275 Vgl. Kokott in: Kokott, *Das Steuerrecht der Europäischen Union*, § 7 Rn. 120.

276 Vgl. Kofler in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, *Europäisches Steuerrecht*, Rn. 15.17 m. w. N.

277 S. hierzu C.III.2. sowie C.IV.3.

278 Vgl. BT-Drs. 14/9201, Schlussbemerkung, S. 6.

279 Vgl. Bleschick, *ISR* 2021, 468, 471; Intemann in: Herrmann/Heuer/Raupach, *EStG*, § 43b Rn. 8; Heß in: Lademann, *EStG*, § 43b Rn. 95; Hasselmann in: Littmann/Bitz/Pust, *EStG*, § 43b Rn. 36; Jachmann-Michel in: Brandis/Heuermann, *EStG*, § 43b Rn. 29; Rehfeld in: Herrmann/Heuer/Raupach, *EStG*, § 50g Rn. 15.

280 Vgl. Frotscher in: Frotscher/Geurts, *EStG*, § 50g Rn. 54; Lampert in: BeckOK, *EStG*, § 50g Rn. 81.

281 Vgl. Boochs in: Lademann, *EStG*, § 50g Rn. 65; Hahn, *EWS*, 2008, 273, III., 1. Fall; a. A. Dörr, *ISr* 2005, 109, 116 f.; zumind. zweifelnd: Geurts in: Bordewin/Brandt/Bode, *EStG*, § 43b Rn. 22.

KStG, spricht allerdings die Steuersubjektivität der Mitunternehmer bei gewerblichen Personengesellschaften dafür, die Anteile den EU-Gesellschaftern zuzurechnen und bei diesen die weiteren Voraussetzungen zu prüfen.<sup>282</sup>

#### b) Richtlinienkonforme Auslegung

Systematisch bedeutsam ist die, in den Grenzen des innerstaatlichen Rechts, verpflichtende richtlinienkonforme Auslegung nationaler Umsetzungsnormen, hier des § 43b EStG. Die MTR selbst enthält kein Unmittelbarkeitserfordernis. Außerdem bezieht sie sich auf die jeweilige Körperschaftsteuer, Art. 2 Bst. a 3. Spiegelstrich i. V.m. Anhang I Teil B MTR (Körperschaftsteuer für Deutschland) und erkennt dabei die Transparenz von Personengesellschaften ausdrücklich an, Art. 4 Abs. 2 MTR.<sup>283</sup> Für eine unionsrechtlich gebotene richtlinienkonforme Umsetzung wäre es nahegelegen, auf eine einschränkende direkte Beteiligungsvoraussetzung zu verzichten, oder, in Anlehnung an das Vorgehen bei § 8b Abs. 6 Satz 1 i. V.m. Abs. 4 Satz 5 KStG, die Zwischenschaltung einer Personengesellschaft als unmittelbar zu fingieren.<sup>284</sup> Mangels eigener Körperschaftsteuersteuersubjektivität der Personengesellschaft wären die Anteile den Gesellschaftern steuerlich zuzurechnen und bei diesen die weiteren Voraussetzungen zu prüfen.

Stattdessen wurde im Rahmen der Umsetzung der MTR ein formales Unmittelbarkeitserfordernis eingeführt, das der zwischengeschalteten steuerlich transparenten Personengesellschaft eine abschirmende Wirkung beimessen kann. Eine entsprechende Auslegung schränkt den Anwendungsbereich der MTR ein und erscheint somit systematisch nicht folgerichtig. Die MTR enthält selbst kein entsprechendes Erfordernis und zielt auf die unionsweite steuerliche Neutralität konzerninterner grenzüberschreitender Gewinnausschüttungen ab. Ein nationales Umsetzungsregime, das der transparenten Personengesellschaft faktisch eine abschirmende

282 Vgl. *Bullinger*, IStR 2004, 406, 409; *Jesse*, IStR 2005, 151, 158; *Dörr*, IStR 2005, 109, 116.

283 Vgl. FG Köln, Urt. v. 13.9.2017, 2 K 2933/15, DStRE 2019, 27; *Bullinger*, IStR 2004, 406, 409; *Jesse*, IStR 2005, 151, 158; *Berger/Tetzlaff*, NWB 2018, 2103, 2108.

284 Vgl. *Grotherr*, IWB 2005, 65, 72.

Wirkung beimitet, erscheint mit der Reichweite und der Zielsetzung der Richtlinie nicht vereinbar. Es ist somit davon auszugehen, dass in der Folge die Zwischenschaltung einer steuerlich transparenten Personengesellschaft unionsrechtlich als unschädlich zu behandeln ist und die Quellensteuerbefreiung nicht versagt werden darf.<sup>285</sup>

Für die ZLRL ergibt sich ein differenziertes Bild. Als sekundärrechtliche Regelung ist die Richtlinie selbst nach der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich nicht extensiv über ihren Wortlaut und ihre systematische Stellung hinaus auszulegen.<sup>286</sup> Das in Art. 3 ZLRL normierte Erfordernis verbundener Unternehmen knüpft an eine unmittelbare Beteiligungsbeziehung an und setzt damit strukturell eine direkte Beteiligung voraus. Die zwischengeschaltete steuerlich transparente Personengesellschaft kann daher nicht ohne Weiteres als vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst verstanden werden.

#### c) Betriebsstätten

Während sowohl die ZLRL als auch die nationalen Umsetzungsnormen der MTR und der ZLRL (§§ 43b, 50g EStG) grundsätzlich eine unmittelbare Beteiligung der qualifizierten Gesellschaften voraussetzen, ist die Ausschüttung bzw. Zahlung an<sup>287</sup> eine Betriebsstätte der qualifizierten Muttergesellschaft unionsrechtlich wie nach deutschem Einkommensteuergesetz ausdrücklich unschädlich. Beteiligungen, die einer Betriebsstätte zuzuordnen sind, stehen der Inanspruchnahme der Richtlinienbegünstigungen nicht entgegen.<sup>288</sup> Vor diesem Hintergrund stellt sich systematisch die Frage, ob und inwieweit die abkommensrechtliche Einordnung, dass die Personengesellschaft den Gesellschaftern (anteilig) ihrer Betriebsstätte(-

285 Vgl. *Hagemann*, DStRK 2018, 65; *Kahlenberg*, IStR 2020, 17, 20; *Kofler* in: *Schaumburg/Englisch/Dobratz*, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.97 i. V. m. 14.33; *Brühl/Baumgartner*, IStR 2019, 784, 790; *Bendlinger/Kofler*, ÖStZ 2005, 332, 334.

286 Vgl. EuGH v. 1. 10. 2009, C-247/08, DStRE 2010, 367 – *Gaz de France – Berliner Investissement SA*; *Benecke*, IStR 2009, 774, 777.

287 Auch Zahlungen durch Betriebsstätten sind nach ZLRL (Art. 1 Abs. 2 ZLRL) sowie nach § 50g Abs. 1 Satz 1 EStG dem Grunde nach begünstigt, sind allerdings von der hier untersuchten Strukturkonstellation nicht erfasst.

288 Vgl. BT-Drs. 15/3677 S. 33; BT-Drs. 15/3679, S. 20; *Heß* in: *Lademann*, EStG, § 43b Rn. 96; *Gosch* in: *Kirchhof/Seer*, EStG, § 50g Rn. 6; *Jesse*, IStR 2005, 151, 157.

n) vermittelt,<sup>289</sup> auch im Rahmen der Richtlinien Anwendung finden kann. Damit würde die Betriebsstätte der Personengesellschaft als möglicher Zurechnungs- und Anknüpfungspunkt der Beteiligung Relevanz entfalten. Die Frage der systematischen Qualifikation steuerlich transparenter Personengesellschaften als Betriebsstätten ihrer Gesellschafter im Kontext des §§ 43b und 50g EStG ist dabei nicht im Sinne einer begrifflichen Gleichsetzung zu verstehen. Personengesellschaften sind zivilrechtlich selbständige Rechtsträger, während Betriebsstätten als rechtlich unselbständige Einrichtungen konzipiert sind.<sup>290</sup> Bei einer gewerblichen Personengesellschaft betreibt nach herrschender Auffassung DBA-rechtlich der ansässige Gesellschafter jeweils anteilig das Unternehmen der Personengesellschaft; diesem wird dabei auch die Betriebsstätte(-n) der Personengesellschaft anteilig zugerechnet.<sup>291</sup> Auf die Frage, ob die Beteiligung an der Personengesellschaft selbst eine Betriebsstätte begründet<sup>292</sup>, kommt es dabei nicht an; per Fiktion vermittelt die Personengesellschaft dem Mitunternehmer die Betriebsstätte „wie eine eigene“.<sup>293</sup>

Während die Betriebsstätte in den jeweiligen Normen grundsätzlich eigenständig definiert ist, wird nach herrschender Auffassung aufgrund der erkennbaren Anlehnung an den abkommensrechtlichen Betriebsstättenbegriff des OECD-MA eine DBA-konforme Auslegung vertreten.<sup>294</sup> Unter Zugrundelegung der abkommensrechtlichen Systematik kann damit auch im Richtlinienkontext davon ausgegangen werden, dass (originär) gewerblich tätige Personengesellschaften den qualifizierten Gesellschaften im Sinne der §§ 43b, 50g EStG Betriebsstätten ihrer Gesellschafter

289 Vgl. *Hummel* in: Desens, DStJG 46, 393, 413 f. m. w. N.

290 Vgl. *Lampert* in: BeckOK, EStG, § 50g Rn. 82; *Hahn*, EWS, 2008, 273, III., 1. Fall Bst. e.

291 S. hierzu B.II.2.; vgl. BMF v. 26.9.2014, BStBl. I 2014, 1258, Rn. 2.2.2.f.

292 Vgl. zur diesbzgl. Diskussion: *Wassermeyer* in: Wassermeyer/Richter/Schnittker, Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht, Rn. 2.35.

293 Vgl. *Wassermeyer* in: Wassermeyer/Richter/Schnittker, Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht, Rn. 2.33.

294 Vgl. u. a. *Heß* in: Lademann, EStG § 43b, Rn. 122; *Intemann* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 43b Rn. 11; *Geurts* in: Bordewin/Brandt/Bode, EStG § 43b, Rn. 19c; *Wenzel* in: BeckOK, EStG § 43b, Rn. 15; *Hoffmann* in: Frotscher/Geurts, EStG § 43b, Rn. 35; *Gosch* in: Kirchhof/Seer, EStG, § 50g Rn. 18; *Boochs* in: Lademann, EStG § 50g, Rn. 60; *Wagner* in: Brandis, EStG § 50g, Rn. 47; *Rehfeld* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 50g Rn. 16; *Hahn* in: Kirchhof/Kube/Mellinghoff, EStG § 50g, Rn. D191 f.

wie ihre eigenen vermitteln. Dieses Verständnis bestätigt die Gesetzesbegründung zum EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz<sup>295</sup>: mangels abweichender Regelung und aufgrund der Transparenz von Personengesellschaften nach deutschem Steuerrecht ist „die Betriebsstätte der [transparenten Personen-] Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Doppelbesteuerungsrechts für Zwecke der Richtlinien anteilig den Gesellschaftern zuzurechnen“<sup>296</sup>. Der Gesetzgeber bezieht sich hier auf Zinsen und Lizenzgebühren, die von einer deutschen Personengesellschaft bezogen werden; mangels Grenzüberschreitung ist der Fall ist von § 50g EStG nicht erfasst<sup>297</sup>, die Argumentation sollte systematisch allerdings entsprechend auf ausländische Personengesellschaft übertragbar sein. Demgegenüber enthält die Gesetzesbegründung zum EURLUmG vom 9.12.2004<sup>298</sup> zur Einbeziehung von Betriebsstätten in den Anwendungsbereich des § 43b EStG keine entsprechende ausdrückliche Klarstellung. Angesichts der begrifflichen Anlehnung im Gesetzeswortlaut<sup>299</sup>, der strukturellen Vergleichbarkeit der Regelungssituationen und der übereinstimmenden systematischen Ausgangslage, ist jedoch davon auszugehen, dass die der Gesetzesbegründung zum EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz zugrunde liegende Argumentationslinie auch im Rahmen des § 43b EStG Geltung beansprucht und insoweit jedenfalls analog heranzuziehen ist.

Die Einschränkung, dass der Betriebsstättenbegriff des (hier) § 50g EStG eine rechtlich unselbstständige Einrichtung voraussetzt und damit die Beteiligung an einer Personengesellschaft als Betriebsstätte abzulehnen ist<sup>300</sup>, ist weder vom Wortlaut verlangt noch entspricht es dem Verständ-

295 Gesetz zur Anpassung der Vorschriften über die Amtshilfe im Bereich der Europäischen Union sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (EG-Amtshilfe-Anpassungsgesetz) vom 2.12.2004, BGBl. I 2004, S. 3110.

296 Vgl. BT-Drs. 15/3679, S. 20.

297 Vgl. Dörr, IStR 2005, 109, 116 Fn. 45.

298 Gesetz zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmG) vom 9.12.2004, BGBl. I 2004, S. 3310.

299 S. hierzu C.IV.1.

300 Vgl. Lampert in: BeckOK, EStG, § 50g Rn. 82; im Ergebnis auch: Hahn, EWS, 2008, 273, III., 1. Fall Bst. e.

nis und der Intention des Gesetzgebers.<sup>301</sup> Soweit vertreten wird, die Motive des nationalen Umsetzungsgesetzgebers seien für die Auslegung des Norminhalts unbeachtlich und maßgeblich seien allein Zweck und Zielsetzung des Richtliniengebers im Sinne einer strikt richtlinienkonformen Auslegung<sup>302</sup>, überzeugt dies vorliegend nicht. Freilich hat eine Gesetzesbegründung keine Bindungswirkung, dennoch wird sie für Auslegungszwecke herangezogen.<sup>303</sup> Maßgeblich ist hier insoweit das Verständnis der Personengesellschaft als Betriebsstätte ihrer Gesellschafter, gerade diese systematische Einbindung würde somit die richtlinienkonforme Auslegung in Anlehnung an das DBA tragen.<sup>304</sup> Hinzu kommt, dass es dem nationalen Gesetzgeber entsprechend des begünstigenden Charakters unionsrechtlich nicht verwehrt wäre, einen über den Mindeststandard der Richtlinien hinausgehenden Anwendungsbereich zu eröffnen.<sup>305</sup> Namhafte Autoren vertreten daher, dass im Anwendungsbereich der §§ 43b, 50g EStG auch transparente Personengesellschaften als Betriebsstätten im Sinne der Normen qualifiziert werden können.<sup>306</sup>

Vor diesem Hintergrund wäre die Zwischenschaltung einer Personengesellschaft richtlinienrechtlich ebenso als unschädlich zu behandeln, wie die Zwischenschaltung einer Betriebsstätte. Ausschüttungen und Zahlungen an eine Personengesellschaft sollten daher nach der hier vertretenen Auffassung vom Anwendungsbereich der §§ 43b, 50g EStG erfasst sein.<sup>307</sup>

301 Vgl. BT-Drs. 15/3679, S. 20.

302 Vgl. *Hahn*, EWS, 2008, 273, III., 1. Fall Bst. d.

303 Vgl. *Gersch* in: Klein, AO, § 4 Rn. 50; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Kurzinformation WD 3 – 3000 – 114/16, online unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/425296/697f2cacf303d1d9e5854525e2496bea/wd-3-114-16-pdf-data.pdf> (Zugriff am 24.1.2026).

304 S. hierzu unter B.II.2; vgl. u. a. *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.3, 14.24.

305 Vgl. z. B. *Hagemann/Kahlenberg*, IStR 2014, 840, 844.

306 Vgl. *Gosch* in: Kirchhof/Seer, EStG, § 50g Rn. 6; *Gersch* in: Kirchhof/Kube/Mellinghoff, EStG, § 43b Rn. D4; *Heß* in: Lademann, EStG, § 43b Rn. 125; *Dörr*, IStR 2005, 109, 116; *Rust*, DStR 2009, 2568, 2570.

307 So wohl auch: *Gosch* in: Kirchhof/Seer, EStG, § 50g Rn. 18; *Kahlenberg*, IStR 2020, 17, 20.

Unsicherheiten verbleiben dabei allerdings bei der Lösung der hier behandelten Fallkonstellationen<sup>308</sup>, da der Wortlaut der Betriebsstättendefinitionen eine Mitgliedstaatenverschiedenheit zwischen dem Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft und dem Belegenheitsstaat der Betriebsstätte voraussetzt. Diese Anknüpfung ist nach der hier vertretenen Auffassung jedoch nicht Ausdruck einer bewussten inhaltlichen Beschränkung, sondern dadurch bedingt, dass Konstellationen, in denen die Muttergesellschaft im Belegenheitsstaat der Betriebsstätte ansässig ist, bereits originär und unmittelbar als unselbstständiger Bestandteil der Muttergesellschaft vom Anwendungsbereich erfasst sind. Entsprechend wird über die Mitgliedstaatenverschiedenheit der Ausschluss rein nationaler Sachverhalte verfolgt.<sup>309</sup> Die Voraussetzung der Mitgliedstaatenverschiedenheit erklärt sich damit aus der Struktur des originären Regelungsanliegens der Richtlinien und nicht aus einer bewussten Entscheidung gegen die Erfassung der Fälle, in denen die Betriebsstätte im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft belegen ist. Gleichwohl verbleibt für Konstellationen mit zwischengeschalteten Personengesellschaften im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft damit eine dogmatische Unsicherheit.

#### d) Einordnung der Ergebnisse im Lichte der EuGH-Rechtsprechung

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH kann eine nationale Regelung (auch außerhalb der Richtlinien) gegen die unionsrechtlichen Grundfreiheiten<sup>310</sup> verstoßen, wenn inländische Dividendenempfänger keiner finalen steuerlichen Belastung durch Quellensteuer unterliegen, während Dividenden an ausländische Gesellschaften aufgrund der Abgeltungswirkung des Quellensteuerabzugs definitiv besteuert werden.<sup>311</sup>

308 Unter D.

309 S. hierzu C.III.1.b.

310 Zu der Frage der Niederlassungsfreiheit vs. der Kapitalverkehrsfreiheit, vgl. im Detail *Wagenblast/Sommer*, IStR 2022, 197, 198 m. w. N.

311 Vgl. EuGH 20. 10. 2011, C-284/09, DStR 2011, 2038 – Kommission/Deutschland; EuGH v. 19. 11. 2009, C-540/07, IStR 2009, 853 – Kommission/Italien; EuGH v. 14. 12. 2006, C-170/05, DStRE 2007, 289 – Denkavit; EuGH v. 8. 11. 2007, C-379/05, IStR 2007, 853 – *Amurta*; *Wiese/Strahl*, DStR 2012, 1426, 1427; *Wagenblast/Sommer*, IStR 2022, 197, 199.

Gerade der Fall zwischengeschalteter ausländischer Personengesellschaften lässt diese potenzielle Ungleichbehandlung zutage treten. Wird eine Dividende an eine inländische Personengesellschaft ausgeschüttet, deren ausländische Gesellschafter bei steuerlicher Zuordnung der Beteiligung zur inländischen Betriebsstätte beschränkt steuerpflichtig sind, entfaltet der Kapitalertragsteuerabzug keine abgeltende Wirkung. Den ausländischen Gesellschaftern steht vielmehr die Veranlagung in Deutschland zu, im Rahmen derer die Steuerfreistellung nach § 8b KStG geltend gemacht und die Kapitalertragsteuer nach § 31 Abs. 1 KStG i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bzw. Abs. 4 Satz 2 EStG angerechnet oder erstattet wird.<sup>312</sup> Die Zwischenschaltung einer Personengesellschaft steht der Anwendung der nationalen Steuerbefreiung hierbei nach § 8b Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 5 KStG nicht entgegen.

Demgegenüber verbleibt bei Ausschüttungen an eine ausländische Personengesellschaft – sofern die MTR mangels Erfüllung der Unmittelbarkeitserfordernis als nicht anwendbar verstanden wird – regelmäßig eine definitive Quellensteuerbelastung, da eine entsprechende Veranlagungsmöglichkeit im Quellenstaat fehlt.<sup>313</sup> Im Ergebnis werden damit Ausschüttungen an inländische und ausländische Personengesellschaften unterschiedlich behandelt.<sup>314</sup> Zwar hängt die Frage der tatsächlichen Definitivbelastung freilich von der steuerlichen Behandlung im Ansässigkeitsstaat der Gesellschafter ab. Eine unilaterale Entlastung im Ansässigkeitsstaat der Gesellschafter ist jedoch nicht geeignet, eine unionsrechtlich relevante Ungleichbehandlung auf Ebene des Quellenstaats zu neutralisieren.<sup>315</sup> Dagegen können unionsrechtliche Beschränkungen durch den Abschluss eines DBA beseitigt werden, wenn hierdurch eine vollständige

312 Vgl. BFH v. 29.11.2017, I R 58/15, BStBl. II 2025, 660; *Brühl/Baumgartner*, IStR 2019, 784, 789; *Oppel*, IWB 2018, 735, 738 f.; *Kahlenberg*, IStR 2018, 348, 349; *Petersen*, IStR 2012, 238, 240 f.

313 Vgl. *Brühl/Baumgartner*, IStR 2019, 784, 790.

314 So wohl auch *Brühl/Baumgartner*, IStR 2019, 784, 788, 790.

315 Vgl. EuGH 20. 10. 2011, C-284/09, DStR 2011, 2038 – Kommission/Deutschland, Rn. 57; EuGH v. 19. 11. 2009, C-540/07, IStR 2009, 853 – Kommission/Italien, Rn. 60; EuGH v. 8. 11. 2007, C-379/05, IStR 2007, 853 – *Amurta*, Rn. 78; *Kessler/Dietrich*, DStR 2011, 2131, 2132.

wirtschaftliche Entlastung sichergestellt wird.<sup>316</sup> So hat mittlerweile auch der BFH entschieden, dass die unionsrechtlich gebotene Gleichbehandlung in- und ausländischer Dividendenerträge unabhängig vom Anwendungsbereich des § 43b EStG sicherzustellen ist. Sind dessen Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der im Ausland ansässige Steuerpflichtige eine entsprechende Entlastung nach unionsrechtlich gebotener Gleichbehandlung geltend machen. Dabei wird die Entlastung nicht durch eine Abstandnahme vom Quellensteuerabzug selbst gewährleistet, sondern im Wege eines nachgelagerten Entlastungsverfahrens hergestellt.<sup>317</sup>

Vor diesem Hintergrund spricht vieles dafür, dass bei Ausschüttungen an ausländische Personengesellschaften auf der Ebene der qualifizierten Gesellschafter unionsrechtlich ein Anspruch auf Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer in Betracht kommen sollte.

Beachtenswert ist dabei auch die erst kürzlich dem EuGH vorgelegte Frage der Unionsrechtskonformität der abgeltenden Erhebung deutscher Kapitalertragsteuer auf Dividenden an in Drittstaaten ansässige Muttergesellschaften.<sup>318</sup> Bei Eröffnung der Kapitalverkehrsfreiheit als Prüfmaßstab<sup>319</sup> wäre laut BFH die vorliegende Ungleichbehandlung nicht zweifelhaft. Gebietsansässige Mutterkapitalgesellschaften, die eine Dividende einer gebietsansässigen Tochterkapitalgesellschaft erhalten, werden aufgrund der nationalen Veranlagung und damit einhergehender Anrechnung/Erstattung der Quellensteuer<sup>320</sup> günstiger behandelt als eine Dividendenempfangende Drittstaatenkapitalgesellschaft.<sup>321</sup> Sofern der EuGH den Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit als eröffnet sieht, ist insbeson-

316 Vgl. EuGH 20. 10. 2011, C-284/09, DStR 2011, 2038 – Kommission/Deutschland, Rn. 62 f.; EuGH v. 19. 11. 2009, C-540/07, IStR 2009, 853 – Kommission/Italien, Rn. 36; EuGH v. 8. 11. 2007, C-379/05, IStR 2007, 853 – *Amurta*, Rn. 79; *Kessler/Dietrich*, DStR 2011, 2131, 2133.

317 Vgl. BFH v. 11.1.2012, I R 25/10, DStR 2012, 742; BFH v. 13.4.2021, I R 31/18 (NV), IStR 2021, 767; *Wagenblast/Sommer*, IStR 2022, 197, 202; *Petersen*, IStR 2012, 238, 239; *Wiese/Strahl*, DStR 2012, 1426, 1429; *Werning* in: Brandis/Heuermann, KStG, § 32 Rn. 47.

318 Vgl. BFH v. 3.6.2025, VIII R 21/22, IStR 2025, 740.

319 Vgl. hierzu ausführlich: BFH v. 3.6.2025, VIII R 21/22, IStR 2025, 740, Rn. 54 ff.

320 Gem. 31 Abs. 1 KStG i. V. m. § 36 Abs. 2 bzw. Abs. 4 EStG.

321 Vgl. BFH v. 3.6.2025, VIII R 21/22, IStR 2025, 740, Rn. 79.

dere die Frage einer möglichen Rechtfertigung der abgeltenden Erhebung der Kapitalertragsteuer aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zu klären.<sup>322</sup> Die EuGH-Rechtsprechung bleibt damit abzuwarten. Eine Bestätigung eines Unionsrechtsverstößes würde auch für die hier behandelten Fälle grenzüberschreitender zwischengeschalteter Personengesellschaft Relevanz entfalten, soweit die Erstattung der Quellensteuer unter Berufung auf die Steuerbefreiung der Dividenden nach § 8b KStG und somit auch gemäß § 8b Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 5 KStG für Beteiligungen über eine Personengesellschaft zu gewähren wäre.

### 3. Nationales Recht

Auf nationaler Ebene ist im Wege der systematischen Auslegung zu untersuchen, wie das Unmittelbarkeitserfordernis innerhalb der Regelungsstruktur des EStG und KStG verortet ist und welche Folgerungen sich daraus für das Unmittelbarkeitserfordernis bei zwischengeschalteten Personengesellschaften ergeben.

#### a) Gesellschafter als Gläubiger der Kapitalerträge

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Zwischenschaltung einer Personengesellschaft ist systematisch zunächst die Frage der Gläubigerstellung der Kapitalerträge zu stellen. Die finanzgerichtliche Rechtsprechung hat hierzu im Zusammenhang mit der „Dauerüberzahlerbescheinigung“ nach § 44a Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 1 EStG entschieden, dass der Begriff des „Gläubigers“ nicht zivilrechtlich, sondern eigenständig steuerrechtlich auszulegen ist. Maßgeblich ist danach nicht, wem zivilrechtlich der Kapitalertrag zusteht, sondern wer im steuerrechtlichen Sinne durch den Kapitalertrag Einkünfte erzielt und zu wessen Lasten daher die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen ist.<sup>323</sup> Dies wird vom FG Münster u. a. mit der systematischen Verortung der Vorschrift im VI. Teil des EStG begründet<sup>324</sup>, in dem auch § 43b EStG geregelt ist. Bei Personengesell-

322 Vgl. BFH v. 3.6.2025, VIII R 21/22, IStR 2025, 740, Rn. 86 ff.

323 Vgl. FG Münster v. 27.11.2019, 13 K 2902/19, DStRE 2020, 469; FG Hamburg v. 19.10.2017, 2 K 57/17, BeckRS 2017, 134639.

324 Vgl. FG Münster v. 27.11.2019, 13 K 2902/19, DStRE 2020, 469.

schaften sind steuerrechtliche Gläubiger der Kapitalerträge damit nicht die Gesellschaften selbst, sondern deren Mitunternehmer, denen die Einkünfte steuerrechtlich zugerechnet werden.<sup>325</sup>

b) Systematischer Vergleich mit § 8b Abs. 6 i. V. m. Abs. 4 KStG

§ 8b Abs. 1 KStG regelt die Steuerfreistellung von Gewinnausschüttungen auf Ebene der empfangenden Körperschaft und dient zugleich der Umsetzung von Art. 4 MTR.<sup>326</sup> Die Neufassung des § 8b Abs. 4 KStG<sup>327</sup> geht dabei auf das Urteil des EuGH vom 20.10.2011 (Rs. C-284/09)<sup>328</sup> zurück, in dem die deutsche Regelung zur Dividendenfreistellung als unionsrechtswidrig beanstandet wurde. Der EuGH urteilte als unionsrechtswidrig, dass bei inländischen Ausschüttungen die Steuerfreistellung unabhängig von der Beteiligungshöhe stets durch Anrechnung oder Erstattung der Kapitalertragsteuer erreicht wurde, während es bei grenzüberschreitenden Ausschüttungen außerhalb des Anwendungsbereichs der MTR mangels Veranlagungsmöglichkeit gemäß § 32 KStG zu einer definitiven Steuerbelastung kam. Der Gesetzgeber reagierte hierauf mit einem allgemeinen Ausschluss von Streubesitzdividenden aus der Steuerfreistellung des § 8b KStG: in Anlehnung an die Beteiligungsschwelle der MTR wurde der Streubesitz dabei bei Beteiligungen von weniger als 10 % festgelegt.<sup>329</sup> Das normierte Erfordernis der Unmittelbarkeit der Beteiligung in § 8b Abs. 4 Satz 1 KStG ist in diesem Kontext konsequent, da Gewinnausschüttungen stets an den unmittelbaren Anteilseigner erfolgen.<sup>330</sup> Klarstellend ordnet § 8b Abs. 4 Satz 4 und 5 KStG an, dass Beteiligungen, die über Mitunternehmerschaften gehalten werden, den beteiligten Körper-

325 Vgl. Wenzel in: Kirchhof/Kulosa/Ratschow, EStG, § 44a Rn. 90a; Jachmann-Michel in: Brandis/Heuermann, EStG, § 44a Rn. 87; Brühl/Baumgartner, FR 2020, 1033, 1035.

326 Vgl. Kofler in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.10; Brühl/Baumgartner, FR 2020, 1033, 1033 f.

327 Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 vom 21.3.2013, BGBl. I 2013, 561.

328 Vgl. EuGH v. 20.10.2011, C-284/09, DStR 2011, 2038 – Kommission/Deutschland.

329 Art. 3 Abs. 1 Bst. a MTR; vgl. Gosch in: Gosch, KStG, § 8b Rn. 287; Rengers in: Brandis/Heuermann, KStG, § 8b Rn. 116; Benz/Jetter, DStR 2013, 489, 489 f.; Linn, IStR 2013, 235, 236; Kotten/Heinemann, DStR 2015, 1889, Haar, SteuK 2013, 463.

330 Vgl. Frotscher in Frotscher/Drüen, KStG, § 8b Rn. 494.

schaften als unmittelbar zuzurechnen sind und resultiert in den entsprechenden Rechtsfolgen der bereits in § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG angelegten Systementscheidung.<sup>331</sup> § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG trägt dabei der steuerlichen Transparenz von Personengesellschaften Rechnung und stellt klar, dass auch Gewinnausschüttungen, die einer Körperschaft mittelbar über eine Personengesellschaft zuzurechnen sind, in den Anwendungsbereich der Steuerfreistellung nach § 8b Abs. 1 bis 5 KStG einbezogen werden.<sup>332</sup> Vor dem Hintergrund dieser Besteuerungssystematik wird teilweise die Auffassung vertreten, es handele sich bei § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG um eine lediglich deklaratorische Regelung, da die Begünstigungswirkungen der §§ 8b Abs. 1 bis 5 KStG nach allgemeinen steuerlichen Zurechnungsgrundsätzen ohnehin den Mitunternehmern als Steuersubjekten zu gewähren seien.<sup>333</sup> Ginge man von einer lediglich klarstellenden Wirkung aus und stellte man aufgrund der einkommensteuerlichen Transparenzbesteuerung von Personengesellschaften unmittelbar auf die Mitunternehmer ab, ließe sich dieses Verständnis grundsätzlich systematisch auch auf das Unmittelbarkeitserfordernis der §§ 43b, 50g EStG übertragen. Ob eine derartige gedankliche Übertragung jedoch mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Einklang steht, erscheint vor dem Hintergrund der unter E.III.3.c dargestellten Entscheidungen zumindest unsicher.

Eine § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG entsprechende Zurechnungs- oder Fiktionsregelung fehlt in §§ 43b, 50g EStG. Vor diesem Hintergrund wird in der Literatur vertreten, dass das dort normierte Unmittelbarkeitserfordernis bei zwischengeschalteten Personengesellschaften nicht erfüllt sei; auch der Gesichtspunkt der Vermeidung von Wertungswidersprüchen zu § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG führe nach dieser Auffassung zu keinem abweichenden Ergebnis.<sup>334</sup> Gleichwohl stellt sich die Frage, ob zumindest für Zwecke der Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses nach

331 S. hierzu C.I.

332 Vgl. *Rengers* in: Brandis/Heuermann, KStG, § 8b Rn. 400; *Herlinghaus* in: Rödder/Herlinghaus/Neumann, KStG, § 8b Rn. 486.

333 Vgl. *Hamacher* in: Bott/Walter, KStG, § 8b Rn. 90; *Herlinghaus* in: Rödder/Herlinghaus/Neumann, KStG, § 8b Rn. 486; *a. A. Watermeyer* in: Herrmann/Heuer/Raupach, KStG, § 8b Rn. 136; *Gosch* in: Gosch, KStG, § 8b Rn. 520a.

334 Vgl. *Intemann* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 43b Rn. 8; *Bleschick*, ISR 2021, 468, 471; *Hahn*, EWS, 2008, 273, III., 1. Fall.

§ 43b Abs. 2 Satz 1 Bst. b EStG nicht auf die in § 8b Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 5 KStG zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Entscheidung zur steuerlichen Behandlung transparenter Personengesellschaften zurückzugreifen wäre.<sup>335</sup> Der BFH stellt seine Argumentation zur Unmittelbarkeit bei zwischengeschalteten vermögensverwaltenden Personengesellschaften systematisch in den Kontext des § 8b Abs. 4 KStG.<sup>336</sup> Während die Argumentation des BFH aufgrund der Verdrängung der Bruchteilsbetrachtung durch § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für gewerbliche Personengesellschaften nicht unmittelbar übertragen werden kann,<sup>337</sup> ist zugleich zu berücksichtigen, dass der BFH beide Vorschriften vor dem Hintergrund ihrer gemeinsamen unionsrechtlichen Grundlage in der MTR versteht und davon ausgeht, dass der Gesetzgeber das Unmittelbarkeitserfordernis in § 8b Abs. 4 KStG und § 43b EStG grundsätzlich einheitlich ausgestalten wollte.<sup>338</sup> Diese Annahme spricht auch für eine parallele, unionsrechtskonforme Auslegung von § 43b EStG im Hinblick auf die Zwischenschaltung transparenter gewerblicher Personengesellschaften. Die konkrete Abweichung im Wortlaut lässt allerdings an der Rechtssicherheit dieser Auslegung zweifeln.

Auch für Zwecke der Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Bst. a OECD-MA wird in der Literatur auf § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG Bezug genommen, sowohl begünstigend als auch ausdrücklich ablehnend. Ausgangspunkt dieser Diskussion ist, dass § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG keine unmittelbare Wirkung im Abkommensrecht entfaltet und das OECD-MA selbst keine explizite vergleichbare Fiktionsregelung enthält.<sup>339</sup> Vor diesem Hintergrund wird teilweise vertreten, dass eine unmittelbare Beteiligung im Sinne des Art. 10 OECD-MA bei zwischengeschalteten Personengesellschaften abzulehnen sei.<sup>340</sup> Dieser engen Auslegung des

335 Vgl. *Geurts* in: Bordewin/Brandt/Bode, EStG, § 43b Rn. 22; *Gradel/Klaeren* in: Strunk/Kaminski/Köhler, OECD-MA, Art. 10 Rn. 42.

336 Vgl. BFH v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114, Rn. 25.

337 S. hierzu E.I.

338 Vgl. BFH v. 18.5.2021, I R 77/17, BStBl. II 2022, 114, Rn. 26.

339 Vgl. *Kaesler* in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 10 Rn. 92; *Tischbirek/Ismer* in: Vogel/Lehner, OECD-MA, Art. 10 Rn. 74; *Gosch* in: Gosch, KStG, § 8b Rn. 43.

340 Vgl. *Kaesler* in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 10 Rn. 92; *Gaffron* in: Haase, OECD-MA, Art. 10 Rn. 80; *Frotscher* in: Frotscher, Internationales Steuerrecht, § 7 Rn. 784; *Gosch* in: Gosch, KStG, § 8b Rn. 531.

Unmittelbarkeitserfordernisses wird entgegengehalten, dass sie den normativen Wertungszusammenhang des nationalen Steuerrechts unzureichend berücksichtige. § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG entfalte auf das DBA-Recht zwar keine unmittelbare Wirkung, die Wertung sei allerdings zumindest für Auslegungszwecke zu Grunde zu legen.<sup>341</sup> Ausgehend vom Transparenzprinzip wären Beteiligungen, die über steuerlich transparente Personengesellschaften gehalten werden, den Gesellschaftern anteilig zuzurechnen. Vor diesem Hintergrund erscheine es nicht gerechtfertigt, eine solche Struktur allein wegen der formalen Zwischenschaltung einer transparenten Einheit von der Begünstigung auszuschließen. Maßgeblich sei vielmehr, dass die hinter der Personengesellschaft stehenden Gesellschafter wirtschaftlich und steuerlich in einer mit einer unmittelbaren Beteiligung vergleichbaren Position stehen. Dies wird letztlich bestätigt durch die entsprechende Klarstellung im OECD-MK sowie durch die Entwicklung der Rechtsprechung.<sup>342</sup>

Nach der hier vertretenen Auffassung bedarf es für die abkommensrechtliche Beurteilung der Unmittelbarkeit keiner Übertragung oder analogen Anwendung des § 8b Abs. 6 Satz 1 KStG. Bereits die grundlegende abkommensrechtliche Konzeption steuerlich transparenter Personengesellschaften führt dazu, dass die Einkünfte und Beteiligungen unmittelbar den abkommensberechtigten Gesellschaftern zuzurechnen sind. Die Personengesellschaft tritt im Abkommensrecht nicht als eigenständiges Zurechnungssubjekt in Erscheinung, sondern bleibt als transparente Durchleitungsebene außer Betracht. Diese Sichtweise entspricht der normierten Abkommensberechtigung und ist im OECD-MK angelegt.<sup>343</sup> Daher ist das Unmittelbarkeitserfordernis systematisch auf Gesellschafterebene zu prüfen; die Zwischenschaltung einer steuerlich transparen-

341 Vgl. *Tischbirek/Ismer* in: Vogel/Lehner, OECD-MA, Art. 10 Rn. 74; *Gosch* in: Gosch, KStG, § 8b Rn. 43; *Grützner/Anzinger* in: Gosch/Kroppen/Grotherr/Kraft, OECD-MA, Art. 10 Rn. 135 f.

342 Vgl. *Grützner/Anzinger* in: Gosch/Kroppen/Grotherr/Kraft, OECD-MA, Art. 10 Rn. 135 f.; *Gradel/Klaeren* in: Strunk/Kaminski/Köhler, OECD-MA, Art. 10 Rn. 42; *Tischbirek/Ismer* in: Vogel/Lehner, OECD-MA, Art. 10 Rn. 74; *Schaumburg/Häck* in: Schaumburg, Internationales Steuerrecht, 19.351 m. w. N.; *OECD*, Kommentar, Art. 10 Nr. 11.1.

343 S. hierzu B.II. und C.II.

ten Personengesellschaft sollte der Annahme einer unmittelbaren Beteiligung nicht entgegenstehen.

### c) Rechtsprechung

In älterer Rechtsprechung hat der BFH zu rein nationalen Sachverhalten entschieden, dass Beteiligungen im Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft der Gesellschaft als solcher und nicht den Gesellschaftern unmittelbar zuzuordnen sind. Die zivil- und handelsrechtlich anerkannte relative Selbständigkeit der Personengesellschaft war damit steuerlich zu berücksichtigen, mittelbare Beteiligungen sind unmittelbaren nicht gleichzusetzen und steuerliche Transparenzgrundsätze schlugen insoweit nicht durch.<sup>344</sup> Für eine entsprechende Gleichstellung einer mittelbaren mit einer unmittelbaren Beteiligung bedarf es dabei grundsätzlich einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.<sup>345</sup> Daran angelehnt wird in Teilen der Literatur die Frage der Unmittelbarkeit bei zwischengeschalteten Personengesellschaften auch im DBA-Kontext abgelehnt.<sup>346</sup>

Zum einen gilt dieser Grundsatz jedoch nicht ausnahmslos: so erkennt der BFH an, dass eine ausdrückliche Erstreckung des Anwendungsbereichs einer Norm auf mittelbar beteiligte Gesellschafter entbehrlich sein kann, wenn sich deren Gleichstellung eindeutig aus Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung ergibt.<sup>347</sup> Zur Frage der Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses im Rahmen des § 9 Nr. 7 GewStG hat der BFH im Jahr 2000 entschieden, dass es für die Inanspruchnahme der gewerbesteuerlichen Kürzung nicht auf eine unmittelbare Beteiligung ankommt. Vielmehr genügt jede Form der Beteiligung, sofern die gesetzlich vor-

344 Vgl. u. a. BFH v. 4.4.1974, I R 73/72, BStBl. II 1974, 645; BFH v. 4.4.1974, III R 168/72, BStBl. II 1974, 598; BFH v. 8.5.85 I R 108/81, BStBl. II 1985, 523; BFH v. 15.6.1988, II R 224/84, BStBl. II 1988, 761; BFH-Beschluss v. 25.2.1991, GrS 7/89, BStBl. II 1991, 691.

345 Vgl. BFH v. 20.10.2016, VIII R 27/15, DStR 2017, 771; BFH v. 20.8.2003, I R 61/01, BStBl. II 2004, 616; BFH v. 4.4.1974, I R 73/72, BStBl. II 1974, 645.

346 Vgl. *GradelKlaeren* in: Strunk/Kaminski/Köhler, OECD-MA, Art. 10 Rn. 42; *Kaeser* in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 10 Rn. 92.

347 Vgl. BFH v. 20.10.2016, VIII R 27/15, DStR 2017, 771, Rn. 15 m. w. N.; BFH v. 20.8.2003, I R 61/01, BStBl. II 2004, 616 unter 1c) aa).

gesehene Mindestbeteiligung erreicht wird.<sup>348</sup> Für die Inanspruchnahme des (gewerbesteuerlichen) Schachtelprivilegs kann es nicht entscheidungserheblich sein, wie die Beteiligung im Inland strukturiert ist. In der Literatur wird diese Rechtsprechung als Umdenken des BFH gewertet.<sup>349</sup> Jedenfalls bildet das Urteil einen Fall ab, in dem sich die Gleichstellung mittelbarer und unmittelbarer Beteiligungen ohne eindeutige normative Regelung aus Sinn und Zweck der Norm ableiten lässt.<sup>350</sup> Zum anderen zeigt die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs keine durchgehend konsistente Linie hinsichtlich einer Abschirmwirkung der Personengesellschaft. Der Beschluss vom 25.2.1991<sup>351</sup> markierte dabei den Höhepunkt der sog. Einheitsbetrachtung. In der Folge wurde höchstrichterlich allerdings eine andere Linie eingeschlagen. So wurde u. a. in der Entscheidung vom 3.7.1995<sup>352</sup> eine Abschirmwirkung der Personengesellschaft ausdrücklich abgelehnt. Der Grundsatz der Einheit der Gesellschaft beansprucht danach keine uneingeschränkte Geltung, sondern tritt hinter den Gedanken der Vielheit der Gesellschafter zurück, sofern andernfalls eine sachlich zutreffende Besteuerung nicht gewährleistet wäre.<sup>353</sup>

Daraus folgt, dass die Personengesellschaft in der Rechtsprechung weder durchgängig als transparent noch als abschirmend verstanden wird, sowohl für gewerbliche als auch für vermögensverwaltende Personengesellschaften.<sup>354</sup> Maßgeblich sind vielmehr die dem einzelnen Gesellschafter zuzurechnenden Tätigkeiten, die im Interesse einer sachlich zutreffen-

348 Vgl. BFH v. 15.7.2000, I R 31/99, BStBl. II 2001, 685; von der Finanzverwaltung entsprechend übernommen, s. z. B. OFD Hannover v. 15.7.2002, DStR 2002, 1673.

349 Vgl. BFH v. 17.5.2000, I R 31/99, IStR 2001, 88; *Kaeser* in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 10 Rn. 9, 92; *Wassermeyer* in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 23A Rn. 55; *Schönfeld* in: Schönfeld/Ditz, DBA, Art. 10 Rn. 96; *Wassermeyer/Schönfeld*, DB 2006, 1970, 1977; *Schönfeld*, IStR 2007, 274, 279; *Brühl/Baumgartner*, FR 2020, 1033, 1039; *Mattern/Schnittger*, DStR 2003, 1321, 1325; *Kahlenberg*, IStR 2020, 17, 20; *Krauß*, IStR 2014, 165, 167; *Bahns/Keuthen*, IStR 2010, 750, 754.

350 Vgl. BFH v. 20.8.2003, I R 61/01, BStBl. II 2004, 616, II.1.c.

351 Vgl. BFH v. 25.2.1991, GrS 7/89, BStBl. II 1991, 691.

352 Vgl. BFH v. 3.7.1995, GrS 1/93, BStBl. II 1995, 617.

353 Vgl. BFH v. 3.7.1995, GrS 1/93, BStBl. II 1995, 617; *Weber-Grellet*, DStR 1995, 1339, 1341 f.; *Gosch*, DStZ 1996, 417, 418; *Meyer*, DStR 2025, 1380, 1382.

354 Zusammenfassende Darstellung m. w. N. s. *Rätke* in: Herrman/Heuer/Raupach, EStG, § 15 Rn. 99; *Weber-Grellet*, DStR 1995, 1339, 1341 f.; *Seer*, StuW 2023, 30.

den Besteuerung im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu erfassen sind.<sup>355</sup> Die Einkünfte werden von den Mitunternehmern erzielt („Subjekte der Einkünfteerzielung“), selbst wenn die sachlichen Grundlagen des Gewerbebetriebs dem Gesamthandsvermögen einer Außenpersonengesellschaft mit eigener zivilrechtlicher Rechtspersönlichkeit gehören.<sup>356</sup> Die Zurechnung variiert norm- und kontextabhängig in der Rechtsprechung. Damit bleibt offen, wann und in welchem Umfang der Personengesellschaft eine Abschirmwirkung zukommt.<sup>357</sup> Im sog. „Treuhandmodell“ wird letztlich die gewerbliche Personengesellschaft sogar steuerlich inexistent, während die Muttergesellschaft – bei deren zivilrechtlichem Fortbestehen – so behandelt wird, als wäre sie Alleineigentümerin des gesamthänderisch gebundenen Vermögens der Personengesellschaft.<sup>358</sup> Eine belastbare Rechtssicherheit in der Auslegung der Unmittelbarkeit bei zwischengeschalteten Personengesellschaften in die eine oder die andere Richtung besteht vor diesem Hintergrund nicht.

Die dargestellte Rechtsprechung des BFH erging dabei ausschließlich zu rein nationalen Sachverhalten und berücksichtigt daher weder die besonderen dogmatischen Strukturen der Personengesellschaft im Abkommensrecht noch das Abkommensrecht als eigenständigen Regelungskreis. Nach Art. 3 Abs. 2 OECD-MA sind DBA grundsätzlich autonom auszulegen; ein Rückgriff auf nationales Recht ist dabei „letztes Mittel“ und setzt voraus, dass der Zusammenhang nichts anderes erfordert.<sup>359</sup> Im abkommensrechtlichen Verständnis der Personengesellschaft ist es weiterhin ohne Bedeutung, ob die Wirtschaftsgüter zivilrechtlich der Perso-

355 Vgl. *Weber-Grellet*, DStR 1995, 1339, 1342.

356 Vgl. BFH v. 3.2.2010, IV R 26/07, BStBl. II 2010, 751, Rn. 24.

357 Vgl. *Rätke* in: Herrman/Heuer/Raupach, EStG, § 15 Rn. 89, 99.

358 Vgl. BFH v. 3.2.2010, IV R 26/07, BStBl. II 2010, 751; ausführlich *Wegener/Krüger*, DStR 2022, 2469; *Wegener/Krüger*, DStR 2022, 2532, 2533.

359 Vgl. *Lehner/Reichold/Faber/Schwenk* in: Kessler/Kröner/Köhler, Konzernsteuerrecht, Rn. 20 ff.; *Rust* in: Frotscher, Internationales Steuerrecht, § 4 Rn. 257, 272 ff.; *Lehner* in: Vogel/Lehner, OECD-MA, Grundlagen des Abkommensrechts Rn. 97 ff.; *Schwenke* in: Wassermeyer, OECD-MA, Vor Art. 1 Rn. 31 f.; *Lehner* in: Vogel/Lehner, OECD-MA, Art. 3 Rn. 116a; *Wassermeyer/Drüen* in: Wassermeyer, OECD-MA, Art. 3 Rn. 71a, 82.

nengesellschaft gehören.<sup>360</sup> Die Maßstäbe dieser älteren Rechtsprechung lassen sich daher nicht ohne Weiteres auf die Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses des Art. 10 OECD-MA übertragen.

Bei der systematischen Einordnung der nationalen Rechtsprechung hinsichtlich §§ 43b, 50g EStG gestaltet es sich komplexer. Geht man davon aus, dass die Gleichstellung einer mittelbaren mit einer unmittelbaren Beteiligung bei zwischengeschalteten Personengesellschaften einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung bedarf, fehlt es an einer solchen Regelung im Anwendungsbereich der §§ 43b, 50g EStG. Vielmehr stellt sich die Frage, ob eine Abschirmwirkung der zwischengeschalteten Personengesellschaft im Interesse der sachlich zutreffenden Besteuerung abzulehnen wäre.<sup>361</sup> Versteht man allerdings die im Anwendungsbereich der §§ 43b, 50g EStG sowie der MTR und ZLRL erfassten Betriebsstätten dahingehend, dass hierzu auch die durch Personengesellschaften vermittelten Betriebsstätten der Mitunternehmer zählen, steht die einschlägige Rechtsprechung einer solchen Einordnung nicht entgegen. In diesem Fall sind Beteiligungen, die durch die Betriebsstätten der Personengesellschaft gehalten werden, der jeweiligen Muttergesellschaft zuzurechnen und sollen damit die Voraussetzung der Unmittelbarkeit nicht beeinträchtigen.<sup>362</sup>

Einzuzuordnen ist im Zusammenhang mit der Frage der Unmittelbarkeit bei zwischengeschalteten Personengesellschaften weiterhin das sog. „Chile-Urteil“.<sup>363</sup> Hier führt der BFH aus, dass im grenzüberschreitenden Kontext die Zuordnung einer im Gesamthandsvermögen einer inländischen Personengesellschaft gehaltenen Beteiligung weiterhin steuerlich nach dem maßgeblichen Veranlassungszusammenhang zu den jeweiligen Betriebsstätten des ausländischen Mitunternehmers vorzunehmen ist. Die zivilrechtliche Zuordnung zur Gesamthand tritt dabei steuerlich zurück, maßgeblich ist die wirtschaftliche Zugehörigkeit zu der entsprechenden Betriebsstätte (einschließlich ausländischen Stammhauses). Entsprechend der ertragsteuerlich gebotenen Transparenzbetrachtung ist bei steuerlicher Zuordnung zum Stammhaus des Mitunternehmers die Beteiligung

360 Vgl. *Klein*, Ubg 2018, 334, 336.

361 Vgl. *Rätke* in: Herrman/Heuer/Raupach, EStG, § 15 Rn. 99.

362 S. hierzu E.III.2.c.

363 Vgl. BFH v. 29.11.2017, I R 58/15, IStR 2018, 355.

dem Mitunternehmer zuzurechnen. Der BFH folgt damit einer „*internationalen Bruchteilsbetrachtung*“<sup>364</sup>, bei der die Ebene der Mitunternehmerschaft durch die veranlassungsbezogene Zurechnung überlagert wird. Unter Bezugnahme auf das Veranlassungsprinzip wird die zivilrechtliche Zuordnung zum Gesamthandsvermögen steuerlich durchbrochen.<sup>365</sup> Für die Übertragung dieser Grundsätze auf einen DBA-Sachverhalt ist zu berücksichtigen, dass die im Streitfall entschiedene gewerblich geprägte Personengesellschaft nach der abkommensrechtlichen Konzeption mangels unternehmerischer Tätigkeit selbst keine Betriebsstätten ihrer Gesellschafter vermittelt.<sup>366</sup> Gleichwohl steht das Urteil einer rechtsfolgeenseitigen Anwendung auch auf gewerbliche und gewerblich geprägte Personengesellschaften nicht entgegen. Doppelbesteuerungsabkommen wirken als reines Schrankenrecht und ordnen lediglich die Besteuerungsbefugnis zu; die Frage der Veranlagung richten sich nach dem innerstaatlichen Recht. Greift die Zuordnung zu einer inländischen Betriebsstätte, entfällt die Abgeltungswirkung des § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG.<sup>367</sup> Wenngleich durch die Zwischenschaltung einer inländischen Personengesellschaft bei entsprechender steuerlicher Zuordnung der Beteiligung eine Definitivbelastung mit Kapitalertragsteuer im Inland (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen) vermieden werden kann, bleibt eine unmittelbare Übertragbarkeit dieser Wertung auf eine ausländische Personengesellschaft fraglich.<sup>368</sup> Die Entscheidung betrifft primär die veranlassungsbezogene Zuordnung im Rahmen einer inländischen Veranlagungslage bei einer grenzüberschreitenden Betriebsstätten-Stammhaus-Beziehung. Für Quellensteuersachverhalte ohne inländische Betriebsstätte fehlt die dogmatische Anschlussstelle, sodass eine Übertragung auf rein ausländische Zwischenschaltungskonstellationen nicht zwingend ist. So verbleibt es

364 Vgl. *Brühl/Baumgartner*, IStR 2019, 784, 789.

365 Vgl. BFH v. 29.11.2017, I R 58/15, IStR 2018, 355; *Brühl/Baumgartner*, IStR 2019, 784, 788 f.; *Brühl/Baumgartner*, FR 2020, 1033, 1036.

366 S. hierzu B.II.4.

367 Vgl. *Brühl/Baumgartner*, IStR 2019, 784, 790; *Klein*, Ubg 2018, 334, 338; *Hagemann*, NWB 2018, 1687, 1690; *Martini/Oppel/Staats*, IWB 2018, 605, 608; *Oppel*, IWB 2018, 735, 740; *Kahlenberg*, IStR 2018, 348, 352; *Petersen*, IStR 2012, 238, 242 f.; *a. A. Schiefer*, DStRK 2018, 136.

368 So auch *Brühl/Baumgartner*, IStR 2019, 784, 790.

gemäß BFH im rein innerstaatlichen Sachverhalt bei der zivilrechtlichen Zuordnung als Ausgangspunkt der Besteuerung.<sup>369</sup> Mangels Betriebsstätte in Deutschland unterbleibt eine Veranlagungsmöglichkeit in Deutschland nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG; entsprechend entfaltet diese Konstellation besondere Relevanz für den Quellensteuereinbehalt.<sup>370</sup>

#### IV. Teleologische Würdigung der Ungleichbehandlung

Die teleologische Auslegung dient der Ermittlung des Normverständnisses anhand des mit der jeweiligen Regelung verfolgten Zwecks. Im Folgenden wird untersucht, wie das Unmittelbarkeitserfordernis im Hinblick auf zwischengeschaltete Personengesellschaften unter Berücksichtigung der regelungsspezifischen Zielsetzungen der nationalen, abkommensrechtlichen und unionsrechtlichen Vorschriften auszulegen ist.

Als Steuervergünstigungsvorschriften können §§ 43b, 50g EStG grundsätzlich teleologisch ausgelegt werden; maßgeblich ist dabei der ihnen jeweils zugrunde liegende Begünstigungszweck. Eine ausdehnende Auslegung kommt dabei insoweit in Betracht, sofern sie der Verwirklichung dieses Zwecks dient und hinreichend belegbar ist, dass der Gesetzgeber auch den zu beurteilenden Sachverhalt erfassen wollte. Die teleologische Auslegung findet jedoch dort ihre Grenze, wo der Gesetzgeber bewusst eine abweichende Regelung getroffen hat oder der Wortlaut eine Erweiterung eindeutig ausschließt.<sup>371</sup>

Während somit das Transparenzprinzip die Ebene der Besteuerung bestimmt, stellt sich die Frage, ob dieses Prinzip teleologisch auch für die Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses maßgeblich ist. Eine Beteiligung über eine Personengesellschaft steht den Zielen der hier behandel-

369 Vgl. BFH v. 29.11.2017, I R 58/15, IStR 2018, 355, Rn. 27.

370 Insbesondere wenn im Ausland analog den deutschen Regelungen ausländische Quellensteuer auf ggf. steuerfreie Dividendeneinkünfte nicht angerechnet werden kann, § 26 KStG i. V.m. § 34c EStG.

371 Vgl. BFH v. 3.6.1997, IX R 24/96, BeckRS 1997, 13850; *Drüen* in: Tipke/Kruse, AO, § 4 Rn. 281; *Pahlke* in: Schwarz/Pahlke/Keß, AO, § 4 Rn. 146, 171; *Koenig* in: Koenig, AO, § 4 Rn. 98.

ten Vorschriften jedenfalls nicht entgegen; Steuersubjekt sind die Gesellschafter. Die Annahme einer Abschirmwirkung der Personengesellschaft allein für Zwecke der Quellenbesteuerung würde daher zu einem Wertungswiderspruch führen.<sup>372</sup>

Auch eine missbräuchliche Gestaltung ist in etwaigen Konstellationen unter Zwischenschaltung transparenter Personengesellschaften regelmäßig nicht zu vermuten. Die Besteuerung erfolgt – entsprechend dem Transparenzprinzip – auf Ebene der Gesellschafter. § 50d Abs. 3 EStG enthält dabei übergreifend und entsprechend auffangend eine eigenständige Missbrauchsvorschrift für Quellensteuerfreistellungen bzw. Quellensteuererstattungen.<sup>373</sup> Der steuerrechtlichen Konzeption der Personengesellschaft entsprechend wird dabei für die Entlastungsberechtigung systematisch auf die ansässige ausländische Gesellschaft als maßgebliches Steuersubjekt abgestellt.<sup>374</sup>

#### 1. Art. 10 OECD-MA

Der Zweck des Schachtelprivilegs des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Bst. a OECD-MA besteht darin, wirtschaftlich unmittelbare Direktinvestitionen von lediglich portfoliomäßigen Beteiligungen abzugrenzen und konzerninterne Gewinnausschüttungen von einer Quellenbesteuerung weitestgehend zu entlasten. Internationale Investitionen sollen damit Erleichterungen gegenüber reiner Kapitalanlage erfahren.<sup>375</sup> Sachlich entscheidend vor dem Hintergrund der Vermeidung von Kaskadeneffekten ist damit nicht die zivilrechtliche Ausgestaltung der Beteiligungsstruktur, sondern die Frage der Besteuerung der Dividendeneinkünfte. Dabei ist zu berücksichtigen,

372 So wohl auch *Brühl/Baumgartner*, FR 2020, 1033, 1038.

373 Vgl. FG Köln v. 13.9.2017, 2 K 2933/15, BeckRS 2017, 135353, Rn. 71 unter Verweis auf die allgemeine Missbrauchsvorschrift des § 50d Abs. 3 EStG, die sowohl in den Fällen der DBA (§ 50d Abs. 3 Satz 1 EStG) als auch nach § 43b Abs. 1 Satz 1 2. HS EStG und § 50g Abs. 4 EStG zu beachten ist.

374 Vgl. BMF v. 24.1.2012, DStR 2012, 410, Nr. 3; *Schönfeld* in: *Schönfeld/Ditz, DBA*, Art. 10 Rn. 96.

375 Vgl. *OECD*, Kommentar, Art. 10 Nr. 10; *Tischbirek/Specker* in: *Vogel/Lehner, OECD-MA*, Art. 10 Rn. 3, 53a; *Grützner/Anzinger* in: *Gosch/Kroppen/Grotherr/Kraft, OECD-MA*, Art. 10 Rn. 12; FG Köln v. 20.4.2007, 2 K 4034/05, DStRE 2007, 1497, Nr. 2 c).

dass es bei einer Beteiligung über eine steuerlich transparente Personengesellschaft, im Abkommensrecht bereits dem Grunde nach an einer eigenständigen wirtschaftlichen Abschirmwirkung fehlt. Die Personengesellschaft tritt abkommensrechtlich nicht in Erscheinung, sondern vermittelt ihren Gesellschaftern Betriebsstätten, denen die Wirtschaftsgüter (inkl. Beteiligungen) funktional zugeordnet werden, wobei die Einkünfte grundsätzlich isoliert zu betrachten und nach den jeweils einschlägigen spezielleren Normen zu beurteilen sind.<sup>376</sup>

Auch eine teleologische Auslegung des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Bst. a OECD-MA gebietet es daher, für die Anwendung des Schachtelprivilegs auf die Gesellschafter abzustellen und die Voraussetzungen der qualifizierten Beteiligung auf deren Ebene zu prüfen. Eine formale Ablehnung der Unmittelbarkeit allein wegen der Zwischenschaltung einer steuerlich transparenten Personengesellschaft würde den Zweck des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Bst. a OECD-MA verfehlen. Dem Ziel der Vermeidung von Mehrfachbesteuerungen und der Erleichterung von internationalen Investitionen, steht eine Beteiligung über eine Personengesellschaft nicht entgegen, vielmehr verlangt der Zweck der Vorschrift, auf die Besteuerungsebene abzustellen und damit die Zwischenschaltung einer solchen Personengesellschaft für die Beurteilung der Unmittelbarkeit als unschädlich zu behandeln.<sup>377</sup>

2. MTR und ZLRL sowie deren Umsetzung in das nationale Recht  
§ 43b EStG dient der Umsetzung der MTR und stellt grenzüberschreitende Gewinnausschüttungen im Unionsgebiet vom deutschen Kapitalertragsteuerabzug frei. Durch die Entlastung von der Kapitalertragsteuer auf Ebene der ausschüttenden Tochtergesellschaft soll Doppelbesteuerung vermieden werden und die Wettbewerbsneutralität innerhalb der EU gestärkt

<sup>376</sup> S. hierzu B.II.2.

<sup>377</sup> Vgl. *Schönfeld* in: Schönfeld/Ditz, DBA, Art. 10 Rn. 96; *GradelKlaeren* in: Strunk/Kaminski/Köhler, OECD-MA, Art. 10 Rn. 42; *Kahlenberg*, IStR 2020, 17, 20; *Brühl/Baumgartner*, FR 2020, 1033, 1038; *Schönfeld*, IStR 2007, 274, 279; *Wassermeyer/Schönfeld*, DB 2006, 1970, 1977.

werden.<sup>378</sup> Mittels § 50g EStG wird die ZLRL in nationales Recht umgesetzt. Durch die Abstandnahme vom Quellensteuereinbehalt soll der Zins- und Lizenzgebührenfluss zwischen verbundenen Unternehmen innerhalb der EU erleichtert und Doppelbesteuerung vermieden werden.<sup>379</sup> Tatsächlich konterkariert eine enge Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses, die zwischengeschaltete, steuerlich transparente Personengesellschaften als schädlich einordnet, den Richtlinienzweck. Bei einheitlichem Transparenzverständnis der Personengesellschaft spricht der Normzweck vielmehr dafür, Beteiligungen bzw. Zahlungen den dahinterstehenden steuerpflichtigen Gesellschaftern zuzurechnen und die Anspruchsvoraussetzungen auf deren Ebene zu prüfen.<sup>380</sup>

Im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Richtlinien steht dahingegen ein Verständnis der Personengesellschaft als Betriebsstätte der qualifizierten empfangenden Gesellschaft.<sup>381</sup> Der Anwendungsbereich der Vorschriften wäre bei Ausschüttung/Zahlung an die Betriebsstätte der qualifizierten empfangenden Gesellschaft eröffnet und der Richtlinienzweck gewahrt. Der Wortlaut des §§ 43b Abs. 2a EStG sowie des § 50g Abs. 3 Nr. 5 Bst. c EStG erfasst dabei den Fall, in dem die (durch die Personengesellschaft vermittelte) Betriebsstätte in einem EU-Staat belegen ist, während die empfangende Kapitalgesellschaft in einem anderen EU-Staat ansässig ist. Gemessen am wirtschaftlichen Gehalt des Sachverhalts<sup>382</sup> scheint es zumindest nahelegend, dass auch der Fall der Belegenheit der Betriebsstätte im Ansäs-

378 S. hierzu auch C.III.1.; vgl. *Intemann* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 43b Rn. 3; *Hoffmann* in: Frotscher/Geurts, EStG, § 43b Rn. 1; *Hasselmann* in: Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 43b Rn. 1; *Heß* in: Lademann, EStG, § 43b Rn. 11.

379 S. hierzu auch C.IV.1.; vgl. *Loose* in: Littmann/Bitz/Pust, EStG, § 50g Rn. 2; *Wagner* in: Brandis/Heuermann, EStG, § 50g Rn. 15; *Boochs* in: Lademann, EStG, § 50g Rn. 10; *Gosch* in: Kirchhof/Seer, EStG, § 50g Rn. 1.

380 Vgl. *Kahlenberg*, IStR 2020, 17, 20; *Brühl/Baumgartner*, FR 2020, 1033, 1036 f.; *Brühl/Baumgartner*, IStR 2019, 784, 790; *Bullinger*, IStR 2004, 406, 409; *Dörr*, IStR 2005, 109, 116 f.; *Bendlinger/Kofler*, ÖStZ 2005, 332; *Kofler* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.33; *GradelKlaeren* in: Strunk/Kaminski/Köhler, OECD-MA, Art. 10 Rn. 42; **a. A.** wohl *Gersch* in: Kirchhof/Kube/Mellinghoff, EStG, § 43b Rn. C16.

381 Entsprechend der Auffassung des Gesetzgebers in BT-Drs. 15/3679, S. 20.

382 Vgl. *Koenig* in: Koenig, AO, § 4 Rn. 98, 107.

sigkeitsstaat des Stammhauses über eine entsprechende Auslegung des § 43b Abs. 1 Satz 1 EStG bzw. § 50g Abs. 1 Satz 1 EStG einzubeziehen ist.<sup>383</sup>

## V. Ergebnis

Legt man das steuerliche Transparenzprinzip als Maßstab zugrunde, existiert bei zwischengeschalteten Personengesellschaften dogmatisch im Hinblick auf die Frage der Besteuerungsebene keine mittelbare Beteiligung. Die Personengesellschaft ist kein eigenständiges Steuersubjekt, sondern verwirklicht lediglich die maßgeblichen Merkmale des jeweiligen Besteuerungstatbestands.<sup>384</sup> Das Unmittelbarkeitserfordernis wäre daher systematisch auf Ebene der steuerpflichtigen Gesellschafter zu prüfen. Im Hinblick auf den Telos des Art. 10 OECD-MA sowie von §§ 43b, 50g EStG ist nicht die zivilrechtliche Beteiligungsstruktur maßgeblich, sondern die steuerliche Zurechnung. Aus dieser Perspektive kann sich das Unmittelbarkeitserfordernis seinem Sinn und Zweck nach nur gegen zwischen-geschaltete intransparente Rechtsträger, nicht jedoch gegen steuerlich transparente Personengesellschaften richten. Folgerichtig erscheint es konsequent, im Rahmen der Quellensteuerentlastung auf die Verhältnisse derjenigen Personen abzustellen, für deren Rechnung der Steuerabzug erfolgt. Die Zwischenschaltung einer steuerlich transparenten Personengesellschaft sollte daher die Entlastung nicht sperren, sofern die materiellen Voraussetzungen auf Ebene der Gesellschafter erfüllt sind.

Gleichwohl zeigt die Analyse, dass das teleologisch gebotene Ergebnis in der geltenden Rechtsordnung zumindest nicht rechtssicher umgesetzt ist. Das Zusammenspiel von Gesetzeswortlaut, systematischer Auslegung und teleologischer Zielsetzung bleibt damit spannungsbehaftet, in unterschiedlicher Ausprägung bei Art. 10 OECD-MA, § 43b EStG und § 50g EStG.

383 Vgl. *Grotherr*, IWB 2005, 65, 69; *Jesse*, IStR 2005, 151, 157; *Bendlinger/Kofler*, ÖStZ 2005, 332, 334; *Kofler/Kofler* in: *Quantschnigg/Wiesner/Mayr*, Steuern im Gemeinschaftsrecht, Festschrift für Wolfgang Nolz, 53, 58; Ausführungen und Negativabgrenzung des Erwägungsgrundes 9 der MTR.

384 S. hierzu B.I.1.

## 1. Art. 10 OECD-MA

Da das Abkommensrecht die steuerlich transparente Personengesellschaft systematisch nicht als abkommensberechtigt und damit nicht als eigenständiges Zurechnungssubjekt anerkennt, kann diese die Unmittelbarkeit einer Beteiligung nicht unterbrechen. Maßgeblich ist stets die ansässige, abkommensberechtigte Person. Eine Abschirmwirkung der Personengesellschaft scheidet damit aus und das Unmittelbarkeitserfordernis auf Ebene der Gesellschafter zu prüfen. Systematisch korrespondiert dies mit der Prüfung der Nutzungsberechtigung, die ebenfalls an die hinter der Personengesellschaft stehenden Gesellschafter anknüpft.<sup>385</sup>

Einschränkungen ergeben sich allein in hybriden Konstellationen, in denen Ansässigkeit und Zurechnung auseinanderfallen. Diese Konstellationen bilden auch den Hintergrund des deutschen Vorbehalts zu Art. 3 MLI. Sie sind jedoch nicht auf einheitlich transparente Strukturen übertragbar, in denen sowohl Quellen- als auch Ansässigkeitsstaat die Personengesellschaft übereinstimmend als transparent qualifizieren.

Damit ist das Ergebnis im Abkommensrecht nach der hier vertretenen Auffassung eindeutig. Diese Auslegung folgt bereits aus der abkommensrechtlichen Grundkonzeption der Personengesellschaft<sup>386</sup> und wird durch die Klarstellung in Art. 10 OECD-MK<sup>387</sup> bestätigt. Bei einheitlich transparenten Personengesellschaften ist das Unmittelbarkeitserfordernis konsequent auf Ebene der Gesellschafter zu prüfen. Die Zwischenschaltung einer Personengesellschaft ist abkommensrechtlich unschädlich. Die bilateralen Protokollregelungen fügen sich – teils konzeptionell, teils im Ergebnis – in dieses Verständnis ein, ohne für dessen Tragfähigkeit konstitutiv zu sein.

385 S. hierzu C.II.2.

386 S. hierzu B.II.1.

387 Vgl. *OECD*, Kommentar, Art. 10 Nr. 11.1; relevante Änderungen ergeben sich auch nicht durch das Update des OECD-MK 2025, *OECD, The 2025 Update to the OECD Model Tax Convention*, November 2025, online unter: [https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2025/11/the-2025-update-to-the-oecd-model-tax-convention\\_c7031e1b/5798080f-en.pdf](https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2025/11/the-2025-update-to-the-oecd-model-tax-convention_c7031e1b/5798080f-en.pdf) (Zugriff am 2.1.2026).

## 2. § 43b EStG

Im Hinblick auf die Auslegung des Unmittelbarkeitserfordernisses des § 43b EStG besteht die Besonderheit darin, dass die zugrunde liegende MTR selbst kein Erfordernis der unmittelbaren Beteiligung enthält. Da Wortlaut des nationalen Umsetzungsgesetzes demgegenüber ausdrücklich an eine unmittelbare Beteiligung anknüpft, lässt dies zunächst auf eine abweichende gesetzgeberische Intention schließen. Diese Divergenz wird dadurch verstärkt, dass – anders als in § 8b Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 5 KStG – keine Klarstellung zur Behandlung zwischengeschalteter Personengesellschaften in den Gesetzestext aufgenommen wurde und es daher an der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung fehlt.<sup>388</sup> Allerdings scheint der Gesetzgeber selbst auch mittelbare Strukturen über Personengesellschaften vom Anwendungsbereich erfasst zu sehen.<sup>389</sup> Entsprechend der herausgebildeten BFH Grundsätze zur Frage der Abschirmwirkung einer Personengesellschaft, könnte, in den behandelten Fällen, die unmittelbare Zurechnung der Beteiligung an die Gesellschafter einer Personengesellschaft im Interesse der sachlich zutreffenden Besteuerung verlangt sein.<sup>390</sup> Insgesamt stellt sich die Frage, wie es zu rechtfertigen ist, die Beteiligungsvoraussetzungen im Rahmen der Dividendenfreistellung<sup>391</sup> anders zu beurteilen als für Zwecke der Quellensteuerentlastung. Eine solche Divergenz erscheint dogmatisch erklärungsbedürftig, da beide Regelungskomplexe an denselben wirtschaftlichen Beteiligungssachverhalt anknüpfen und letztlich dieselbe Beziehungsbeziehung bewerten.

Als Umsetzungsvorschrift der MTR ist § 43b EStG unionsrechtskonform auszulegen. Vor diesem Hintergrund ist das Unmittelbarkeitserfordernis – nach hier vertretener Auffassung – dahingehend zu verstehen, dass die Ausschüttung unmittelbar der Muttergesellschaft zuzurechnen ist, wenn die Beteiligung steuerlich transparent über eine Personengesellschaft gehalten wird. Folglich spricht viel dafür, dass die Zwischenschal-

388 Vgl. BFH v. 20.10.2016, VIII R 27/15, DStR 2017, 771; BFH v. 20.8.2003, I R 61/01, BStBl. II 2004, 616; BFH v. 4.4.1974, I R 73/72, BStBl. II 1974, 645.

389 Vgl. BT-Drs. 14/9201, Schlussbemerkung, S. 6 i. V. m. S. 12 II. zu Artikel II.

390 Vgl. BFH v. 3.7.1995, GrS 1/93, BStBl II 1995, 617; *Rätke* in: Herrman/Heuer/Raupach, EStG, § 15 Rn. 99.

391 § 8b Abs. 6 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 4 und 5 KStG.

tung einer steuerlich transparenten Personengesellschaft der Anwendung des § 43b EStG nicht entgegenstehen sollte. Jedenfalls über die richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts müsste eine Quellensteuerentlastung zumindest als Erstattung in entsprechenden Konstellationen grundsätzlich gewährt werden.<sup>392</sup>

Weiterhin sind die Betriebsstätten der Personengesellschaft den Gesellschaften (anteilig) wie eigene zuzurechnen. Damit steht auch danach ihre Zwischenschaltung der Quellensteuerentlastung nach § 43b EStG nicht entgegen.<sup>393</sup> Rechtsunsicherheit verbleibt allerdings, soweit der Wortlaut der Betriebsstättendefinition eine Mitgliedstaatenverschiedenheit zwischen Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft und Belegenheitsstaat der Betriebsstätte voraussetzt und damit Konstellationen mit zwischengeschalteten Personengesellschaften im Ansässigkeitsstaat des Stammhauses normativ nicht eindeutig erfasst.<sup>394</sup>

### 3. § 50g EStG

Der praktische Anwendungsbereich des § 50g EStG ist aus deutscher Perspektive begrenzt, sodass sich die Frage der Anwendung des § 50g EStG in der Praxis häufig nicht stellt.<sup>395</sup> In Anlehnung an das Transparenzprinzip würde die steuerlich transparente Personengesellschaft keine eigenständige Zurechnungsebene darstellen. Die Voraussetzungen der Abstandnahme vom Quellensteuereinbehalt wären vielmehr auf Ebene der steuerpflichtigen Gesellschafter zu prüfen. Der Wortlaut des § 50g EStG trägt dieses Verständnis jedoch nicht eindeutig und auch die ZLRL vermittelt semantisch kein rechtssicheres abweichendes Ergebnis.

Da die Personengesellschaft den Gesellschaften ihre Betriebsstätten wie eigene vermittelt, steht ihre Zwischenschaltung der Quellensteuer-

392 Vgl. *Hagemann*, DStRK 2018, 65; *Kahlenberg*, IStR 2020, 17, 20; *Kofler* in: *Schaumburg/Englisch/Dobratz*, Europäisches Steuerrecht, Rn. 14.97; *Brühl/Baumgartner*, IStR 2019, 784, 790; *Bendlinger/Kofler*, ÖStZ 2005, 332, 334; *Brühl/Weiss*, IStR 2021, 812, 817; *Brühl/Baumgartner*, IStR 2019, 784, 788.

393 S. hierzu E.III.2.c.

394 Mitgliedstaatenverschiedenheit von Stammhaus und Betriebsstätte nach § 43b Abs. 2a EStG.

395 S. hierzu E.III.2.c.

entlastung nach § 50g EStG nicht entgegen.<sup>396</sup> Es verbleibt jedoch eine Rechtsunsicherheit, soweit der Wortlaut der Definition der Betriebsstätte voraussetzt, dass der Ansässigkeitsstaat der Gesellschaft und der Standort der Betriebsstätte in verschiedenen Mitgliedstaaten liegen. Dadurch werden Fälle zwischengeschalteter Personengesellschaften im Ansässigkeitsstaat des Stammhauses nicht eindeutig erfasst.<sup>397</sup>

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass im Anwendungsbereich des § 50g EStG die größten Unsicherheiten bestehen. Das systematisch und teleologisch überzeugende Ergebnis lässt sich nur für Betriebsstättenfälle hinreichend begründen, findet auch dort allerdings seine Grenzen in der normierten Betriebsstättendefinition.

---

396 S. hierzu E.III.2.c.

397 Mitgliedstaatenverschiedenheit von Stammhaus und Betriebsstätte nach § 50g Abs. 3 Nr. 5 EStG.

## F. Schlussbetrachtung

Die vorangehende Untersuchung stellt dar, dass steuerlich transparente Personengesellschaften die Unmittelbarkeit einer Beteiligung nicht unterbrechen und deren Zwischenschaltung der Quellensteuerentlastung nicht entgegenstehen sollte. Dieses dogmatisch überzeugende Ergebnis findet jedoch im geltenden nationalen Recht – insbesondere in §§ 43b und 50g EStG – keine rechtssichere normative Umsetzung, sodass erhebliche Auslegungs- und Rechtsunsicherheiten verbleiben.

Dass die aufgeworfenen Fragestellungen nur eingeschränkt rechtssicher beantwortet werden können, verdeutlicht die strukturelle Komplexität der Personengesellschaft im deutschen Steuerrecht. Der immanente Widerspruch zwischen der steuerrechtlichen Verselbständigung der Personengesellschaft einerseits und der gleichzeitigen Besteuerung der Gesellschafter unter dem Transparenzprinzip andererseits tritt im Kontext der Quellensteuerentlastung besonders deutlich zutage. Diese innere Inkohärenz erklärt, weshalb das Verhältnis von Einheits- und Vielheitsbetrachtung bis heute dogmatisch nicht abschließend geklärt ist. Auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung wurde die Abgrenzung zwischen Trennungs- und Transparenzprinzip noch nicht konsistent gelöst und folgt keiner klaren Linie. Vielmehr erfolgt diese fließend, sachverhaltsbezogen und wohl letztlich nach richterlichem Rechtsgefühl.<sup>398</sup> Die Ausführungen des Großen Senats zum Beschluss vom 3. Juli 1995 (GrS

---

398 Vgl. *Rätke* in: Herrman/Heuer/Raupach, EStG, § 15 Rn. 99; *Weber-Grellet*, DStR 1995, 1339, 1341 f.; *Seer*, StuW 2023, 30; *Riedel* in: Desens, DStJG 46, 147, 148 ff.; *Schön*, StuW 1996, 275; *Gosch*, DStZ 1996, 417, 418.

1/93)<sup>399</sup> bringen diese Spannung zum Ausdruck, indem der Grundsatz der Einheit der Personengesellschaft ausdrücklich zurückzutreten hat, wenn andernfalls eine sachlich zutreffende Besteuerung des einzelnen Gesellschafters nicht möglich wäre. Was unter einer „sachlich zutreffenden Besteuerung“ zu verstehen ist, bleibt selbst wieder auslegungsbedürftig, wertungsabhängig und sachverhaltsbezogen. Wird die Entscheidung zwischen Transparenz- und Trennungsprinzip maßgeblich dem richterlichen Rechtsgefühl überlassen, leidet nicht nur die dogmatische Stringenz, sondern auch die gleichmäßige und vorhersehbare Anwendung des Steuerrechts.<sup>400</sup> Planbarkeit, Rechtssicherheit und Gestaltungsneutralität geraten dadurch strukturell unter Druck.

Die Untersuchung macht damit deutlich, dass die bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die Frage der Unmittelbarkeit bei zwischengeschalteten Personengesellschaften nicht primär auf Auslegungsdefizite einzelner Normen zurückzuführen sind, sondern auf die tieferliegende Systematik des Dualismus der Unternehmensbesteuerung. Eine konsistente und rechtssichere Lösung dessen kann daher letztlich nur *de lege ferenda* erreicht werden – sei es durch eine klarere dogmatische Entscheidung für ein einheitliches Besteuerungskonzept oder durch eine gesetzliche Neujustierung der Stellung der Personengesellschaft im Ertragsteuerrecht.<sup>401</sup> Zwischenzeitlich wäre eine gesetzgeberische Präzisierung bzw. klarstellende Fiktion zumindest für zwischengeschaltete Personengesellschaften, beispielsweise anlehnend an § 8b Abs. 4 Satz 5 KStG, in §§ 43b sowie 50g EStG wünschenswert.

In diesem Zusammenhang verdient auch die durch § 1a KStG eingeführte Option zur Körperschaftsbesteuerung eine Einordnung. Die Optionsregelung stellt einen ersten legislativen Versuch dar, die strukturellen Spannungen zwischen Transparenz- und Trennungsprinzip abzumildern und sich einer rechtsformneutralen Besteuerung zu nähern, indem Personengesellschaften auf Antrag in das körperschaftsteuerliche Trennungsregime überführt werden. Damit wird die Personengesellschaft – jedenfalls

399 Vgl. BFH v. 3.7.1995, GrS 1/93, BStBl. II 1995, 617.

400 Vgl. Rätke in: Herrman/Heuer/Raupach, EStG, § 15 Rn. 99; Seer, StuW 2023, 30, 34; Schön, StuW 1996, 275, 282.

401 Vgl. Rätke in: Herrman/Heuer/Raupach, EStG, § 15 Rn. 99; Seer, StuW 2023, 30, 42.

fingiert – selbst zum Besteuerungssubjekt, wodurch zahlreiche Zurechnungs- und Abgrenzungsprobleme des geltenden Rechts vermieden werden sollen.<sup>402</sup> Allerdings führen derzeit noch bestehende Unsicherheiten und Hürden sowie geringe Flexibilität zur zurückhaltenden Anwendung in der Praxis.<sup>403</sup> Gerade im internationalen Kontext zeigt sich, dass § 1a KStG keine strukturelle, rechtssichere Lösung bietet.<sup>404</sup> Dies gilt auch für die im Rahmen dieser Arbeit aufgeworfenen Fragen: nach Auffassung der Finanzverwaltung würde die Option nach § 1a KStG keinen Ausweg darstellen, da der persönliche Anwendungsbereich des §§ 43b, 50g EStG mangels Erfassung der optierten Gesellschaft als qualifizierter Rechtsträger nicht eröffnet wäre.<sup>405</sup> Ob diese Auffassung letztlich (unionsrechtlich) haltbar wäre, bleibt dabei fraglich.<sup>406</sup>

Vor diesem Hintergrund gewinnen die im Koalitionsvertrag formulierten Überlegungen zur Weiterentwicklung der Unternehmensbesteuerung besondere Bedeutung. Die dort angedeutete Perspektive einer stärkeren Annäherung der Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften knüpft erkennbar an die Kritik am Dualismus der Unternehmensbesteuerung an.<sup>407</sup> Die fortbestehenden Wertungswidersprüche liefern hierfür ein überzeugendes Reformargument.<sup>408</sup> Sollte der Gesetzgeber künftig eine einheitlichere Besteuerung unternehmerischer Tätigkeiten anstreben, wäre damit zugleich die Chance verbunden, die Stellung der Personengesellschaft dogmatisch neu zu verorten. Eine solche Neujustierung könnte – jenseits bloßer Optionsmodelle – zu einer konsistenteren und konsequenteren Zurechnungslogik führen und die derzeit bestehenden Unsicherheiten im Abkommens-, Unions- und nationalen Steuerrecht

402 Vgl. Wackerbeck in: Brandis/Heuermann, KStG, § 1a Rn. 5; Weitemeyer in: Desens, DStJG 46, 229, 231, 287 f.

403 Vgl. Valbuena, DStR 2025, 865, 869; Dreßler/Kompolek, Ubg 2022, 1, 13 f.

404 Vgl. Haase, IStR 2023, 261, 263 f.; Weitemeyer in: Desens, DStJG 46, 229, 287 f.

405 Vgl. BMF v. 10.11.2021, BStBl. I 2021, 2212, Rn. 52.

406 Vgl. Mögele/Steiner/Ullmann, IStR 2023, 377, 385; Förster, IStR 2022, 109, 114 f.

407 Koalitionsvertrag 2025, Rn. 1438 ff. online unter: [https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav\\_2025.pdf](https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf) (Zugriff 8.2.2026); Weppler in: Stöckler/Karst, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, Rn. 1; Wiese, GmbHR 2025, R180.

408 Vgl. Hennrichs in: Desens, DStJG 46, 431, 433, 449 f.

nachhaltig reduzieren. Ob und in welchem Umfang der Gesetzgeber diesen Reformpfad beschreiten wird, bleibt abzuwarten. Die vorliegende Untersuchung zeigt jedoch, dass eine bloße Fortführung des bestehenden Systems die strukturellen Spannungen nicht auflösen kann.

Spätestens im Lichte der zunehmenden Internationalisierung unternehmerischer Strukturen und der praktischen Relevanz der Quellensteuerbelastung erscheint eine grundlegende konzeptionelle Entscheidung zur Frage der Unmittelbarkeit bei zwischengeschalteten der Personengesellschaften, in Anlehnung an die Klarstellung unter 11.1 zu Art. 10 OECD-MK, nicht nur wünschenswert, sondern dogmatisch geboten. Neue unionsrechtliche Impulse könnten sich hierbei auch durch die zu erwartende EuGH-Entscheidung in der Frage der Erstattung von deutscher Kapitalertragsteuer an eine japanische Mutterkapitalgesellschaft<sup>409</sup> ergeben.

---

409 Vgl. BFH v. 3.6.2025, VIII R 21/22, IStR 2025, 740.

## Literaturverzeichnis

- Auer, Marietta* Neues zu Umfang und Grenzen richtlinienkonformer Auslegung, NWJ 2007, S. 1106  
(zitiert: *Auer*, NJW 2007, S.)
- Bahns, Jochen/Keuthen, Markus* Behandlung hybrider Gesellschaften im Entlastungsverfahren nach § 50d EStG – Reichweite des Art. 1 Abs. 7 DBA-USA, IStR 2010, S. 750  
(zitiert: *Bahns/Keuthen*, IStR 2010, S.)
- Bendlinger, Stefan/Kofler, Stefan* Mutter-Tochter-Richtlinie versus § 94a EStG: Quellensteuerfreie Ausschüttungen bei „mittelbarer“ Beteiligung der Muttergesellschaft?, ÖStZ 2005, S. 332  
(zitiert: *Bendlinger/Kofler*, ÖStZ 2005, S.)
- Benecke, Andreas* Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 1.10.2009 – C-247/08 *Gaz de France – Berliner Investissement SA/Bundeszentralamt für Steuern*, IStR 2009, S. 774  
(zitiert: *Benecke*, IStR 2009, S.)
- Bauer, Dorte/Huber, Katharina* Anmerkung zu BFH, Urteil vom 26.6.2013 – I R 48/12, IStR 2013, S. 881  
(zitiert: *Bauer/Huber*, IStR 2013, S.)
- Benz, Sebastian/Jetter, Jann* Die Neuregelung zur Steuerpflicht von Streubesitzdividenden, DStR 2013, S. 489  
(zitiert: *Benz/Jetter*, DStR 2013, S.)
- Benz, Sebastian/Kroon, Olaf* Die Besteuerung von Dividenden nach dem neuen DBA-Niederlande, IStR 2012, S. 799  
(zitiert: *Benz/Kroon*, IStR 2012, S.)

- Berger, Jonas/Tetzlaff, Gunnar* Kapitalerstattungsanspruch einer EU-Muttergesellschaft, NWB 2018, S. 2103  
(zitiert: *Berger/Tetzlaff*, NWB 2018, S.)
- Bleschick, Sascha* Anmerkung zu BFH, Urteil vom 18.5.2021 – I R 77/17, ISR 2021, S. 468  
(zitiert: *Bleschick*, ISR 2021, S.)
- Bordewin, Arno (Begr.)/Brandt, Jürgen (Hrsg.)/Bode, Walter (Hrsg.)* Einkommensteuergesetz, Stand: Juni 2025, Heidelberg  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Bordewin/Brandt/Bode, EStG, Rn.)
- Bott, Harald (Hrsg.)/Walter, Wolfgang (Hrsg.)* Körperschaftsteuergesetz, 188. Ergänzungslieferung 2026, Bonn  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Bott/Walter, KStG, Rn.)
- Brandis, Peter (Hrsg.)/Heuermann, Bernd (Hrsg.)* Ertragsteuerrecht, Stand: November 2025, München  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Brandis/Heuermann, EStG, Rn.; *Bearbeiter* in: Brandis/Heuermann, KStG, Rn.)
- Breier, Marius/Breier, Ulrich* Schweizer Verrechnungssteuer und Meldeverfahren bei Ausschüttungen an eine deutsche Personengesellschaft, IStR 2021, S. 659  
(zitiert: *Breier/Breier*, IStR 2021, S.)
- Brühl, Manuel/Baumgartner, Egid* Der Unmittelbarkeitsbegriff des § 43b EStG bei Zwischenschaltung von Personengesellschaften, IStR 2019, S. 784  
(zitiert: *Brühl/Baumgartner* IStR 2019, S.)
- Brühl, Manuel/Baumgartner, Egid* Ausgewählte Aspekte grenzüberschreiten der Dividendenbesteuerung im Kapitalgesellschaftskonzern bei Zwischenschaltung von Personengesellschaften, FR 2020, S. 1033  
(zitiert: *Brühl/Baumgartner*, FR 2020, S.)
- Brühl, Manuel/Weiss, Martin* Anmerkung zu BFH, Beschluss vom 18.5.2021 – I R 77/17, IStR 2021, S. 812  
(zitiert: *Brühl/Weiss*, IStR 2021, S.)
- Bullinger, Patrick* Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie ab 2005: Erweiterung des Anwendungsbereiches und verbleibende Probleme, IStR 2004, S. 406  
(zitiert: *Bullinger*, IStR 2004, S.)

- Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)* Bearbeitungszeiten bei Erstattungen von der Steuer auf deutsche Kapitalerträge, November 2023, unter: [https://www.bzst.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2023\\_Kurzmeldungen/20231128\\_Bearbeitungszeiten\\_Erstattung\\_Kapitalertraege.html](https://www.bzst.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2023_Kurzmeldungen/20231128_Bearbeitungszeiten_Erstattung_Kapitalertraege.html) (zitiert: BZSt, *Bearbeitungszeiten bei Erstattungen von der Steuer auf deutsche Kapitalerträge*, Kurzmeldung vom 28.11.2023)
- CDU, CSU und SPD Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Mai 2025, Berlin, unter: [https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav\\_2025.pdf](https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf) (zitiert: Koalitionsvertrag 2025, Rn.)
- Cortez, Benjamin/Lang, Andreas Zins- und Lizenzrichtlinie, IWB 2025, S. 605 (zitiert: Cortez/Lang, IWB 2025, S.)
- Dauses, Manfred (Begr.)/Ludwigs, Markus (Hrsg.) Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Stand: August 2025, München (zitiert: *Bearbeiter* in: Ludwigs, EU-WirtschaftsR-HdB, Rn.)
- Dautzenberg, Norbert Europäische ‚Agenda‘ für das Ertragsteuerrecht im Jahr 2004: Die Richtlinien vom Juni 2003, BB 2004, S. 17 (zitiert: Dautzenberg, BB 2004, S.)
- Desens, Marc (Hrsg.) Transparente Besteuerung und Steuersubjektivität, Deutsche Steuerjuristische Gesellschaft, Band 46, 2024, Köln (zitiert: *Bearbeiter* in: DStJG 46, S.)
- Dörr, Ingmar Praxisfragen zur Umsetzung der Zins- und Lizenzrichtlinie in § 50g EStG, IStR 2005, S. 109 (zitiert: Dörr, IStR 2005, S.)
- Dötsch, Ewald (Hrsg.)/Pung, Alexandra (Hrsg.)/Möhlenbrock, Rolf (Hrsg.) Die Körperschaftsteuer, 121. Aktualisierung 2025, Stuttgart (zitiert: *Bearbeiter* in: Dötsch/Pung/Möhlenbrock, KStG, Rn.)
- Dreßler, Daniel/Kompolsek, Patrick Das finale BMF-Schreiben zum Optionsmodell zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft nach § 1a KStG, Ubg 2022, S. 1 (zitiert: Dreßler/Kompolsek, Ubg 2022, S.)
- Drüen, Klaus-Dieter Rechtsformneutralität der Unternehmensbesteuerung als verfassungsrechtlicher Imperativ?, GmbHR 2008, S. 393 (zitiert: Drüen, GmbHR 2008, S.)

- Europäisches Parlament* Interest and Royalty Payments – Recast (Directive 2003/49/EC, Legislative Train Schedule, ECON, Stand November 2025, unter: <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-economic-and-monetary-affairs-econ/file-interest-and-royalty-payments-recast> (zitiert: Europäisches Parlament, *Interest and royalty payments (Recast)*, Legislative Train Schedule)
- Europäisches Parlament* Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (Neufassung), KOM (2011) 714, Stand November 2011, unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011PC0714> (zitiert: KOM (2011) 714 v. 11.11.2011, 2011/0314, S.)
- Festgabe für Franz Wassermeyer* Doppelbesteuerung, Festgabe zum 75. Geburtstag von Prof. Dr. Dr. H.C. Franz Wassermeyer, 2015, München (zitiert: *Bearbeiter* in: FS Wassermeyer 2015, Doppelbesteuerung, Die Zins- und Lizenzrichtlinie und das Directive Shopping, Rn.)
- Förster, Guido* Internationale Aspekte der Option zur Körperschaftsteuerpflicht von Personenhandelsgesellschaften (Teil I), IStR 2022, S. 109 (zitiert: *Förster*, IStR 2022, S.)
- Frotscher, Gerrit (Hrsg.)* Internationales Steuerrecht, München, 5. Auflage 2020, München (zitiert: *Bearbeiter* in: Frotscher, Internationales Steuerrecht, Rn.)
- Frotscher, Gerrit (Hrsg.)/Drüen, Klaus-Dieter (Hrsg.)* Kommentar zum Körperschaft-, Gewerbe- und Umwandlungssteuergesetz, 182. Aktualisierung 2026, Freiburg (zitiert: *Bearbeiter* in: Frotscher/Drüen, GewStG, Rn.; *Bearbeiter* in: Frotscher/Drüen, KStG, Rn.)
- Frotscher, Gerrit (Hrsg.)/Geurts, Matthias (Hrsg.)* Kommentar zum Einkommensteuergesetz, 252. Aktualisierung 2025, Freiburg (zitiert: *Bearbeiter* in: Frotscher/Geurts, EStG, Rn.)
- Gosch, Dietmar (Hrsg.)* Körperschaftsteuergesetz, 4. Auflage 2020, München (zitiert: *Bearbeiter* in: Gosch, KStG, Rn.)
- Gosch, Dietmar* Steuerlicher Zugriff auf Gesellschafter von Personen- und Kapitalgesellschaften, DStZ 1996, S. 417 (zitiert: *Gosch*, DStZ 1996, S.)

- Gosch, Dietmar (Hrsg.)/Kroppen, Heinz-Klaus (Hrsg.)/Grotherr, Siegfried (Hrsg.)/Kraft, Gerhard (Hrsg.)* DBA-Kommentar, 65. Ergänzungslieferung 2025, Herne  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Gosch/Kroppen/Grotherr/Kraft, OECD-MA, Rn.; *Bearbeiter* in: Gosch/Kroppen/Grotherr/Kraft, Länderabkommen, Rn.)
- Grotherr, Siegfried* Außensteuerrechtliche Auswirkungen und Zweifelsfragen der Option von Personenhandelsgesellschaften zur Körperschaftsbesteuerung (§ 1a KStG), Ubg 2021, S. 568  
(zitiert: *Grotherr*, Ubg 2021, S.)
- Grotherr, Siegfried* International relevante Änderungen durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz, IWB 2005, S. 65  
(zitiert: *Grotherr*, IWB 2005, S.)
- Haar, Horst* Einführung der Steuerpflicht für Streubesitzdividenden durch § 8b Abs. 4 KStG, SteuK 2013, S. 463  
(zitiert: *Haar*, SteuK 2013, S.)
- Haase, Florian* Auslegung von DBA – „Jetzt schlägt’s dreizehn“, Ubg 2021, S. 232  
(zitiert: *Haase*, Ubg 2023, S.)
- Haase, Florian* „Dem Ingenieur ist nichts zu schwör“ – Zur Zukunft der Betriebsstätte im internationalen Steuerrecht, Ubg 2024, S. 1  
(zitiert: *Haase*, Ubg 2024, S.)
- Haase, Florian* Forderungen an die künftige Steuerpolitik im deutschen internationalen Steuerrecht – „Die ich rief, die Geister werd ich nun nicht los“, IStR 2023, S. 261  
(zitiert: *Haase*, IStR 2023, S.)
- Haase, Florian (Hrsg.)* Außensteuergesetz Doppelbesteuerungsabkommen, 4. Auflage 2024, Heidelberg  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Haase, OECD-MA, Rn.)
- Haase, Florian/Nürnberg, Philip* Steuerliche Aspekte der Erschaffung, Ansiedlung und Verlagerung von IP, FR 2017, S. 1  
(zitiert: *Haase/Nürnberg*, FR 2017, S.)
- Haase, Florian/Nürnberg, Philip* Rechtsformwahl in Dreieckssachverhalten im Lichte der Gewinnrepatriierung – Teil 1, PISb 2020, S. 259  
(zitiert: *Haase/Nürnberg*, PISb 2020, S.)

- Hagemann, Tobias* Anmerkung zu FG Köln, Urteil vom 13.9.2017 – 2 K 2933/15, DStRK 2018, S. 65  
(zitiert: *Hagemann*, DStRK 2018, S.)
- Hagemann, Tobias* Keine Abgeltungswirkung von Quellensteuern bei gewerblich geprägter KG im Inland?, NWB 2018, S. 1687  
(zitiert: *Hagemann*, NWB 2018, S.)
- Hagemann, Tobias/Kahlenberg, Christian* Sekundärrechtliche Reaktionen auf aggressive Steuerplanungsaktivitäten – Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie, IStR 2014, S. 840  
(zitiert: *Hagemann/Kahlenberg*, IStR 2014, S.)
- Hahn, Hartmut* Auslegungs- und Praxisprobleme der Zins-/Lizenz-Richtlinie: Bezugnahme auf das OECD-Musterabkommen und die Autonomie des Gemeinschaftsrechts, EWS, S. 273  
(zitiert: *Hahn*, EWS, 2008, Nr.)
- Menner, Stefan (Hrsg.)/Bilitewski, Andrea (Hrsg.)* Umwandlungssteuergesetz, 6. Auflage 2024, München  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Haritz/Menner/Bilitewski, UmwStG, Rn.)
- Herrmann, Carl/Heuer, Gerhard/Raupach, Arndt* Kommentar zum Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz, 336. Lieferung 2025, Köln  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, Rn.; *Bearbeiter* in: Herrmann/Heuer/Raupach, KStG, Rn.)
- Jacobs, Otto (Begr.)/Spengel, Christoph (Hrsg.)* Internationale Unternehmensbesteuerung, 9. Auflage, 2023, München  
(zitiert: *Bearbeiter*, Internationale Unternehmensbesteuerung, S.)
- Jesse, Lenhard* Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmG: Anpassung des § 43b EStG (Kapitalertragsteuerbefreiung) an die geänderte Mutter-Tochter-Richtlinie, IStR 2005, S. 151  
(zitiert: *Jesse*, IStR 2005, S.)
- Jochum, Heike* Die Behandlung hybrider Gesellschaften nach dem neuen DBA Deutschland – Niederlande, IStR 2014, S. 1  
(zitiert: *Jochum*, IStR 2014, S.)
- Kahle, Holger* Zur Zukunft der Besteuerung der Personengesellschaften, FR 2022, S. 377  
(zitiert: *Kahle*, FR 2022, S.)

- Kahlenberg, Christian* Fallszenarien zur Steuerentlastung bei hybriden Gesellschaftsstrukturen, IStR 2016, S. 834  
(zitiert: *Kahlenberg*, IStR 2016, S.)
- Kahlenberg, Christian* Keine Abgeltungswirkung von Abzugssteuern durch Einschaltung einer gewerblich geprägten Personengesellschaft?, IStR 2018, S. 348  
(zitiert: *Kahlenberg*, IStR 2018, S.)
- Kahlenberg, Christian* Anwendung von LoB-Klauseln bei hybriden Rechtsträgern am Beispiel DBA Deutschland/USA, IStR 2020, S. 17  
(zitiert: *Kahlenberg*, IStR 2020, S.)
- Kessler, Wolfgang/Dietrich, Marie-Louise* (Keine) Kapitalertragsteuer auf Streubesitzdividenden beschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaften. Klares Votum des EuGH dürfte Diskussion über Abschaffung der Steuerbefreiung neu beleben, IStR 2011, S. 2131  
(zitiert: *Kessler/Dietrich*, DStR 2011, S.)
- Kessler, Wolfgang (Hrsg.)/Kröner, Michael (Hrsg.)/Köhler, Stefan (Hrsg.)* Konzernsteuerrecht, 3. Auflage 2018, München  
(zitiert: *Bearbeiter* in: *Kessler/Kröner/Köhler*, Konzernsteuerrecht, Rn.)
- Kirchhof, Paul (Hrsg.)/Kube, Hanno (Hrsg.)/Mellinghoff, Rudolf (Hrsg.)* Einkommensteuergesetz Kommentar, 355. Lieferung 2025, Heidelberg  
(zitiert: *Bearbeiter* in: *Kirchhof/Kube/Mellinghoff*, EStG, Rn.)
- Kirchhof, Gregor (Hrsg.)/Ratschow, Eckart (Hrsg.)/Kulosa, Egmont (Hrsg.)* BeckOK EStG, Stand: November 2025, München  
(zitiert: *Bearbeiter* in: *BeckOK*, EStG, Rn.)
- Kirchhof, Paul (Begr.)/Seer, Roman (Hrsg.)* Einkommensteuergesetz, 24. Auflage 2025, Köln  
(zitiert: *Bearbeiter* in: *Kirchhof/Seer*, EStG, Rn.)
- Klein, Christoph* Betriebsstättenzurechnung bei gewerblich geprägter KG im Nicht-DBA-Fall, Ubg 2018, S. 334  
(zitiert: *Klein*, Ubg 2018, S.)
- Klein, Franz (Begr.)/Orlopp, Gerd (Begr.)* Abgabenordnung einschließlich Steuerstrafrecht, München, Stand: Juli 2025  
(zitiert: *Bearbeiter* in: *Klein*, AO, Rn.)
- Koenig, Ulrich (Hrsg.)* Abgabenordnung, 6. Auflage 2026, München  
(zitiert: *Bearbeiter* in: *Koenig*, AO, Rn.)

- Quantschnigg, Peter (Hrsg.)/Wiesner, Werner (Hrsg.)/Mayr, Gunter (Hrsg.)* Steuern im Gemeinschaftsrecht, Festschrift für Wolfgang Nolz, 2008, Wien  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Quantschnigg/Wiesner/Mayr, Steuern im Gemeinschaftsrecht, Festschrift für Wolfgang Nolz, S.)
- Kokott, Juliane* Das Steuerrecht der Europäischen Union, 2018, München  
(zitiert: *Kokott* in: Kokott, Das Steuerrecht der Europäischen Union, Rn.)
- Korn, Klaus (Hrsg.)/Carlé, Dieter (Hrsg.)/Stahl, Rudolf (Hrsg.)/Strahl, Martin (Hrsg.)* Einkommensteuergesetz, 164. Ergänzungslieferung 2025, Bonn  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Korn/Carlé/Stahl/Strahl, EStG, Rn.)
- Kotten, Frank/Heinemann, Thies* Erweiterung der Steuerpflicht von Streubesitzbeteiligungen: Eine kritische Analyse aktueller Entwicklungen, DStR 2015, S. 1889  
(zitiert: *Kotten/Heinemann*, DStR 2015, S.)
- Kramer, Jörg-Dietrich* Die Spezialitätsklausel und der Betriebsstättenvorbehalt im Abkommensrecht, IStR 2013, S. 285  
(zitiert: *Kramer*, IStR 2013, S.)
- Krauß, Sebastian* Gewinnausschüttung an eine hybride US-Gesellschaft – Quellensteuerermäßigung nach Art. 10 Abs. 2 a) DBA-USA, IStR 2014, S. 165  
(zitiert: *Krauß*, IStR 2014, S.)
- Lademann* Kommentar zum Einkommensteuergesetz, Stand: Januar 2025, Stuttgart  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Lademann, EStG, Rn.)
- Lademann* Kommentar zum Körperschaftsteuergesetz, Stand: September 2025, Stuttgart  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Lademann, KStG, Rn.)
- Lampert, Steffen* Die dynamische Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen unter besonderer Beachtung des Kommentars zum OECD-Musterabkommen, IStR 2012, S. 513  
(zitiert: *Lampert*, IStR 2012, S.)
- Linn, Alexander* Das Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. 10. 2011 in der Rechtssache C-284/09 (Streubesitzdividenden), IStR 2013, S. 235  
(zitiert: *Linn*, IStR 2013, S.)
- Lippross, Otto-Gerd (Hrsg.)/Seibel, Wolfgang (Hrsg.)* Basiskommentar Steuerrecht, Einkommensteuergesetz, Stand: November 2025, Köln  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Lippross/Seibel, EStG, Rn.)

- Listl, Peter Roman* Anmerkungen zum Entwurf der Änderung der EU Mutter-Tochter-Richtlinie vom 25.11.2013, IStR 2014, S. 448  
(zitiert: *Listl*, IStR 2014, S.)
- Littmann, Eberhard (Begr.)/Bitz, Horst (Hrsg.)/Pust, Hartmut (Hrsg.)* Das Einkommensteuerrecht, 186. Aktualisierung 2026, Stuttgart  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Littmann/Bitz/Pust, EStG, Rn.)
- Lohmann, Burkhard/Rengier, Christoph* Anmerkung zu BFH, Urteil vom 19.12.2007 – I R 66/06, FR 2008, S. 724  
(zitiert: *Lohmann/Rengier*, FR 2008, S.)
- Loschelder, Friedrich* Der neue Begriff der Betriebsstätte in § 43b und § 50g EStG, AO-StB 2005, S. 211  
(zitiert: *Loschelder*, AO-StB 2005, S.)
- Lüdicke, Jochen (Hrsg.)/Sistermann, Christian (Hrsg.)* Unternehmenssteuerrecht, 2. Auflage 2018, München  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Lüdicke/Sistermann, Unternehmenssteuerrecht, Rn.)
- Martini, Ruben/Oppel, Florian/Staats, Wendelin* Betriebsstättenzurechnung bei Personengesellschaften, IWB 2018, S. 605  
(zitiert: *Martini/Oppel/Staats*, IWB 2018, S.)
- Mattern, Oliver/Schnittger, Arne* Die neue Hinzurechnungsbesteuerung des Gewerbesteuergesetzes (Teil I), DStR 2003, S. 1321  
(zitiert: *Mattern/Schnittger*, DStR 2003, S.)
- Meyer, André* Steuerliche Besonderheiten bei mehrstufigen Personengesellschaften, DStR 2025, S. 1380  
(zitiert: *Meyer*, DStR 2025, S.)
- Milatz, Jürgen/Sax, Miriam* Transparenz der vermögensverwaltenden Personengesellschaft, DStR 2017, S. 141  
(zitiert: *Milatz/Sax*, DStR 2017, S.)
- Mögele, Simone/Steiner, Natalie/Ullmann, Robert* Anwendbarkeit der Mutter-Tochter-Richtlinie auf Gewinnausschüttungen von gemäß § 1a KStG optierten Personengesellschaften, IStR 2023, S. 377  
(zitiert: *Mögele/Steiner/Ullmann*, IStR 2023, S.)
- OECD Model Tax Convention on Income and on Capital – Commentary on Articles, July 2017, Paris, unter: <https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2017/12/model-tax-convention-on-income-and->

- on-capital-condensed-version-2017\_glg8769b/mtc\_cond-2017-en.pdf  
(zitiert: OECD, Kommentar, Nr.)
- OECD The 2025 Update to the OECD Model Tax Convention, November 2025, Paris, unter: [https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2025/11/the-2025-update-to-the-oecd-model-tax-convention\\_c7031e1b/5798080f-en.pdf](https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/2025/11/the-2025-update-to-the-oecd-model-tax-convention_c7031e1b/5798080f-en.pdf)
- OECD The Application of the OECD Model Tax Convention to Partnerships, OECD Publishing, August 1999, Paris, unter: [https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/1999/08/the-application-of-the-oecd-model-tax-convention-to-partnerships\\_glg8769b/mtc\\_cond-2017-en.pdf](https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/publications/reports/1999/08/the-application-of-the-oecd-model-tax-convention-to-partnerships_glg8769b/mtc_cond-2017-en.pdf)  
(zitiert: OECD, *The Application of the OECD Model Tax Convention to Partnerships*, Rn.)
- Oesterhelt, Stefan/Schreiber, Susanne Das revidierte DBA zwischen Deutschland und der Schweiz, Änderungsprotokoll v. 21.8.2023 zum DBA Schweiz-Deutschland, IStR 2025, S. 7  
(zitiert: Oesterhelt/Schreiber, IStR 2025, S.)
- Oppel, Florian Betriebsstättenzurechnung und Abgeltungswirkung bei gewerblich geprägter KG im Nicht-DBA-Fall, IWB 2018, S. 735  
(zitiert: Oppel, IWB 2018, S.)
- Oppel, Florian Die Implementierung der BEPS-Ergebnisse in deutsche DBA durch das MLI-Umsetzungsgesetz und Rückschlüsse daraus für die deutsche Abkommenspolitik, ISR 2020, S. 295  
(zitiert: Oppel, ISR 2020, S.)
- Ott, Christoph Die Bedeutung des OECD-Musterkommentars für die Auslegung von Doppelbesteuerungsabkommen – Panta rhei, IStR 2024, S. 809  
(zitiert: Ott, IStR 2024, S.)
- Petersen, Sven Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer für beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften bei Investition über Betriebsstätten bzw. Personengesellschaften?, IStR 2012, S. 238  
(zitiert: Petersen, IStR 2012, S.)
- Röder, Erik Der Einfluss des MoPeG auf die Besteuerung von Personengesellschaften, DStR 2023, S. 1085  
(zitiert: Röder, DStR 2023, S.)

- Rödder, Thomas (Hrsg.)/Herlinghaus, Andreas (Hrsg.)/Neumann, Ralf (Hrsg.)  
Körperschaftsteuergesetz, 2. Auflage 2023, Köln  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Rödder/Herlinghaus/Neumann, KStG, Rn.)
- Schaumburg, Harald (Hrsg.)/Englisch, Joachim (Hrsg.)/Dobratz, Lars (Hrsg.)  
Europäisches Steuerrecht, 3. Auflage 2025, Köln  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Schaumburg/Englisch/Dobratz, Europäisches Steuerrecht, Rn.)
- Schaumburg, Harald (Hrsg.) Internationales Steuerrecht, 5. Auflage 2023, Köln  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Schaumburg, Internationales Steuerrecht, Rn.)
- Schiefer, Florian Anmerkung zu BFH, Urteil vom 29.11.2017 – I R 58/15, DStRK 2018, S. 136  
(zitiert: *Schiefer*, DStRK 2018, S.)
- Schiefer, Florian/Quinten, Roland Die Umsetzung der Mutter-Tochter-Richtlinie in der EU, IWB 2013, S. 460  
(zitiert: *Schiefer/Quinten*, IWB 2013, S.)
- Schmidt, Christian Steuergestaltung bei Direktinvestitionen in Mittel- und Osteuropa mittels Personengesellschaften, IWB 2011, S. 696  
(zitiert: *Schmidt*, IWB 2011, S.)
- Schnitger, Arne Anrechnung ausländischer Quellensteuern bei steuerfreien ausländischen Einkünften unter besonderer Beachtung von § 8b Abs. 5 KStG, IStR 2003, S. 298  
(zitiert: *Schnitger*, IStR 2003, S.)
- Schön, Wolfgang Der große Senat des Bundesfinanzhofs und die Personengesellschaft, StuW 1996, S. 275  
(zitiert: *Schön*, StuW 1996, S.)
- Schönfeld, Jens Der neue Artikel 1 DBA-USA – Hinzurechnungsbesteuerung und abkommensrechtliche Behandlung von Einkünften steuerlich transparenter Rechtsträger, IStR 2007, S. 274  
(zitiert: *Schönfeld*, IStR 2007, S.)
- Schönfeld, Jens Die Steuerpflicht von Streubesitzdividenden gemäß § 8b Abs. 4 KStG n. F. – dargestellt anhand von Fallbeispielen, DStR 2013, S. 937  
(zitiert: *Schönfeld*, DStR 2013, S.)
- Schwarz, Bernard (Hrsg.)/Pahlke, Armin (Hrsg.)/Keß, Thomas (Hrsg.) AO/FGO Kommentar, 231. Aktualisierung 2026, Freiburg  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Schwarz/Pahlke/Keß, AO, Rn.)

- Schönfeld, Jens (Hrsg.)/Ditz, Xaver (Hrsg.) Doppelbesteuerungsabkommen, 3. Auflage 2025, Köln  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Schönfeld/Ditz, DBA, Rn.)
- Seer, Roman Mitunternehmerschaft im Einkommensteuerrecht – Bestandsaufnahme und Zukunft, *StuW* 2023, S. 30  
(zitiert: *Seer*, *StuW* 2023, S.)
- Sendke, Thomas Stand der Harmonisierung des Steuervollzugs innerhalb der Europäischen Union, *StuW* 2025, S. 288  
(zitiert: *Sendke*, *StuW* 2025, S.)
- Stevens, Ton/Engers, Torsten/Hawlitschek, Christoph Änderungen der niederländischen Besteuerung internationaler Personengesellschaften und Auswirkungen unter dem DBA-Niederlande, *IStR* 2025, S. 303  
(zitiert: *Stevens/Engers/Hawlitschek*, *IStR* 2025, S.)
- Stöckler, Manfred (Hrsg.)/Karst, Michael (Hrsg.)/Heissmann, Ernst (Begr.) Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, 57. Lieferung 2025, Köln  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Stöckler/Karst, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, Rn.)
- Strunk, Günther (Hrsg.)/Kaminski, Bert (Hrsg.)/Köhler, Stefan (Hrsg.) Außensteuergesetz – Doppelbesteuerungsabkommen, 73. Aktualisierung 2026, Bonn  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Strunk/Kaminski/Köhler, OECD-MA, Rn.)
- Tipke, Klaus (Begr.)/Kruse, Heinrich Wilhelm (Begr.) Kommentar zur AO und FGO, 189. Lieferung 2026, Köln  
(zitiert *Bearbeiter* in: Tipke/Kruse, AO, Rn.)
- Tipke, Klaus (Begr.)/Lang, Joachim Steuerrecht, 25. Auflage 2024, Köln  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Tipke/Lang, Steuerrecht, Rn.)
- Töben, Thomas Keine Gewerbesteuer auf Dividenden und auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei Zwischenschaltung einer Personengesellschaft, *FR* 2002, S. 361  
(zitiert: *Töben*, *FR* 2002, 361, 366)
- Töben, Thomas/Schrepp, Caroline Geschäftsleitungsbetriebsstätte – Irrtümer und Klarstellungen, *DStR* 2023, S. 305  
(zitiert: *Töben/Schrepp*, *DStR* 2023, S.)
- U.S. Department of the Treasury Technical Explanation of the Convention between the Federal Republic of Germany and the United States of Amer-

- ica for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion, Mai 2006, Washington D.C., unter: <https://www.irs.gov/pub/irs-trty/germanyte07.pdf>  
(zitiert: Technical Explanations, S.)
- Valbuena, Dario* Steuerpolitische Weichenstellungen im Koalitionsvertrag 2025 – Eine erste Analyse für steuerberatende Berufe, DStR 2025, S. 865  
(zitiert: *Valbuena*, DStR 2025, S.)
- Vogel, Klaus (Begr.)/Lehner, Moris (Begr.)/Ismer, Roland (Hrsg.)* Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen, Kommentar auf der Grundlage der Musterabkommen, 7. Auflage 2021, München  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Vogel/Lehner, OECD-MA, Rn.)
- Wagenblast, Fabian/Karcher, Kai* Die Besteuerung der gewerblich geprägten Personengesellschaft im abkommensrechtlichen Kontext anhand eines Inbound-Falls, IStR 2021, S. 121  
(zitiert: *Wagenblast/Karcher*, IStR 2021, S.)
- Wagenblast, Fabian/Sommer, Jan* Einmal mehr: Besteuerung von Dividenden an beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften kann einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit begründen, IStR 2022, S. 197  
(zitiert: *Wagenblast/Sommer*, IStR 2022, S.)
- Wassermeyer, Franz (Begr.)/Kaeser, Christian (Hrsg.)/Schwenke, Michael (Hrsg.)/Drüen, Klaus-Dieter (Hrsg.)* Doppelbesteuerung, Stand: September 2025, München  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Wassermeyer, OECD-MA, Rn.; *Bearbeiter* in: Wassermeyer, Länderabkommen, Rn.)
- Wassermeyer, Franz (Hrsg.)/Richter, Stefan (Hrsg.)/Schnittker, Helder (Hrsg.)* Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht, 2. Auflage 2015, Köln  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Wassermeyer/Richter/Schnittker, Personengesellschaften im internationalen Steuerrecht, Rn.)
- Wassermeyer, Franz/Schönfeld, Jens* Die Besteuerung grenzüberschreitender Dividendenzahlungen nach dem neuen DBA-USA, DB 2006, S. 1970  
(zitiert: *Wassermeyer/Schönfeld*, DB 2006, S.)
- Watrin, Christoph/Eberhardt, David* Besteuerung von Streubesitzdividenden und internationale Steuerplanung, IStR 2013, S. 814  
(zitiert in: *Watrin/Eberhardt*, IStR 2013, S.)

- Weber, Klaus Rechtswörterbuch, Stand: April 2026, München  
(zitiert: *Bearbeiter* in: Weber, Rechtswörterbuch, Rechtsbegriff)
- Weber-Grellet, Heinrich Anmerkung zu BFH, Beschluß vom 3.7.1995 – GrS 1/93, DStR 1995, S. 1339  
(zitiert: *Weber-Grellet*, DStR 1995, S.)
- Wegner, Christian/Krüger, Christiane Die Treuhand-KG im Steuerrecht – Ein Gesamtüberblick (Teil I), DStR 2022, S. 2469  
(zitiert: *Wegner/Krüger*, DStR 2022, S.)
- Wegner, Christian/Krüger, Christiane Die Treuhand-KG im Steuerrecht – Ein Gesamtüberblick (Teil II), DStR 2022, S. 2532  
(zitiert: *Wegner/Krüger*, DStR 2022, S.)
- Weiss, Martin Gewerblichkeitsfiktionen des § 15 Abs. 3 EStG, NWB 2016, S. 3148  
(zitiert: *Weiss*, NWB 2016, S.)
- Wiese, Götz Der Koalitionsvertrag von Union und SPD aus steuerlicher Sicht, GmbHR 2025, S. R180.  
(zitiert: *Wiese*, GmbHR 2025, S.)
- Wiese, Götz/Strahl, Martin Quellensteuer auf Dividenden: BFH schwenkt auf Linie des EuGH ein – Anmerkungen zum S.A.S.-Urteil des BFH, DStR 2012, S. 1426  
(zitiert: *Wiese/Strahl*, DStR 2012, S.)
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages Bindungswirkung von Gesetzesbegründungen?, Kurzinformation WD 3 – 3000 – 114/16 vom 5.4.2016, Berlin, unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/425296/697f2cacf303d1d9e5854525e2496bea/wd-3-114-16-pdf-data.pdf>  
(zitiert: Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Kurzinformation WD 3 – 3000 – 114/16)
- Für Abkürzungen wird verwiesen auf:  
*Kirchner, Hildebert* Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Auflage 2015, Berlin.